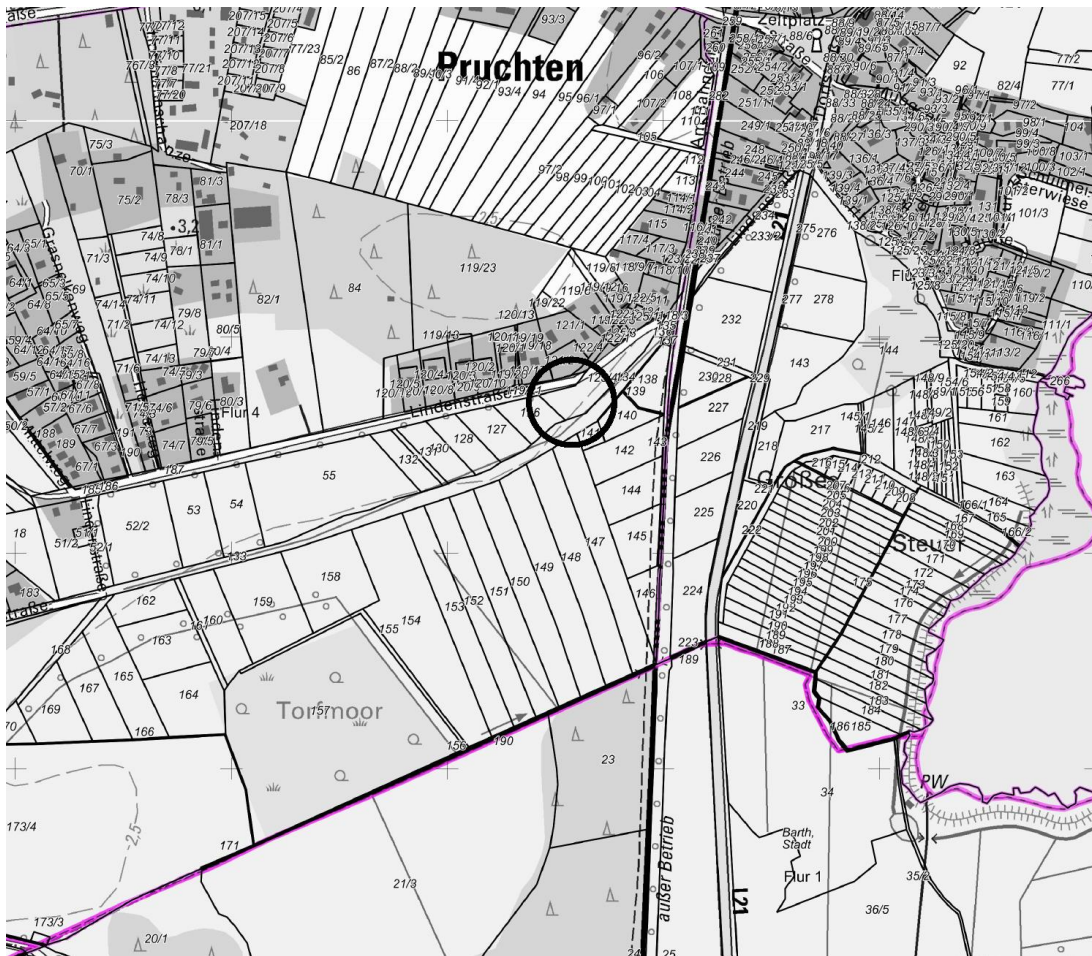


GEMEINDE PRUCHTEN



Satzung über den Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB

Geänderter Entwurf

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung über den

Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ der Gemeinde Pruchten gemäß § 30
Abs. 1 BauGB

geänderter Entwurf

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Auftraggeber:

Gemeinde Pruchten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Wieneke

über

Amt Barth

Frau Piest

Teergang 2

18356 Barth

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Peter Wagner

M.Sc. Paul Hoffmann

M.Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 13.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis der Planaufstellung	5
2	Lage des Planungsgebietes	5
3	Kartengrundlage	5
4	Räumlicher Geltungsbereich	6
5	Planungsrechtliche Situation	6
5.1	Übergeordnete Vorgaben	6
5.1.1	Regionales Raumentwicklungsprogramm	6
5.1.2	Denkmalschutz.....	7
5.1.3	Wald, einzuhaltender Waldabstand.....	7
5.1.4	Landschaftsschutzgebiet Boddenlandschaft.....	8
5.1.5	Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile	8
5.1.6	Baumschutz.....	9
5.1.7	Artenschutz	10
5.2	Städtebauliche Planungen der Gemeinde	11
5.2.1	Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB	11
5.2.2	Den vorliegenden B-Plan tangierende Planungen und Satzungen	12
5.2.3	Planfeststellung Darßbahn	12
6	Bestandssituation	12
6.1	Topographie	12
6.2	Vorhandene Bebauung und Flächennutzung.....	12
6.3	Verkehrerschließung.....	13
6.4	Ver- und Entsorgung	13
6.5	Löschwasserbereitstellung	14
7	Planung	15
7.1	Beschreibung des Vorhabens.....	15
7.2	Begründung der Festsetzungen	16
7.2.1	Art der baulichen Nutzung	16
7.2.2	Maß der baulichen Nutzung, Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen.....	16
7.2.3	Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche	17
7.2.4	Flächen für Nebenanlagen	18
7.2.5	Verkehrerschließung.....	18
7.2.6	Ver- und Entsorgung	19
7.2.7	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	22
7.2.8	Artenschutzrechtliche Belange	22
7.2.9	Grünordnung	22
7.2.10	Erfordernis einer Waldumwandlung und Waldabstandsflächen.....	23
7.2.11	Immissionsschutz	24
7.3	Alternativenprüfung	26
7.3.1	Ausgangssituation, Nachweis des Bedarfs	26
7.3.2	Untersuchte Planungsalternativen	27
8	Auswirkungen der Planung	35
8.1	Auswirkungen auf die Infrastrukturversorgung und die Umgebung	35
8.2	Kosten	35
8.3	Flächenbilanz	36

9	Umweltbericht	37
9.1	Einleitung	38
9.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	38
9.1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	40
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	47
9.2.1	Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	47
9.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	67
9.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	69
9.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	69
9.3	Eingriffsbilanzierung	70
9.3.1	Ermittlung des Eingriffes / Kompensationserfordernisses.....	70
9.3.2	Ableitung des Kompensationserfordernisses.....	77
9.3.3	Ableitung und Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen.....	77
9.3.4	Waldumwandlung / Waldbilanz	85
9.4	Verwendete Technische Verfahren, Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse.....	86
9.5	Hinweise auf Schwierigkeiten	87
9.6	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	87
9.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	87
9.8	Quellen.....	90
Anlage 1	93
Anlage 2	96

1 Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinde Pruchten verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ auf einer Fläche von 0,40 ha den Bau einer Kindertagesstätte mit 45 Betreuungsplätzen an der Lindenstraße im südlichen Teilbereich der Ortschaft Pruchten.

Der Neubau der Kindertagesstätte wird erforderlich, da die im ehemaligen Bahnhof bestehende Kita gemessen am Bedarf an Betreuungsplätzen der letzten Jahre die Kapazitäten nicht ausreichen. Im Ergebnis einer durchgeführten Alternativenprüfung erwiesen sich Umbau und Erweiterung des bestehenden Gebäudes als wirtschaftlich und funktional nicht zufriedenstellende Lösung und unter den alternativ betrachteten neuen Standort zeigte sich der gewählte Standort an der Lindenstraße als der am besten geeignete. Einzelheiten zum gegebenen Bedarf und zu alternativ untersuchten Standorten sind in der Alternativenprüfung in Kapitel 7.3 dargelegt.

Der Geltungsbereich grenzt nur nach Norden hin an bestehende bauliche Strukturen und befindet sich im städtebaulichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Abgesehen vom nach § 34 BauGB zu beurteilenden Siedlungsbereich ist die gesamte Gemeinde Pruchten und damit auch der Geltungsbereich von B-Plan Nr. 14, Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L53 „Boddenlandschaft“. Zudem sind weitere erhebliche öffentliche Belange durch den geplanten Bau der Kita betroffen, die einer möglichen Baugenehmigung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB entgegenstehen. Hier sind insbesondere arten- und naturschutzrechtliche Belange sowie solche des Forstrechts und hier explizit des Waldabstandes nach § 20 Landeswaldgesetz zu benennen.

Aufgrund vorstehender Umstände wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren gemäß § 30 Abs. 1 BauGB erforderlich.

2 Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Pruchten im Südwesten des Hauptortes Pruchten in einer Ortrandlage im östlichen Bereich der Lindenstraße ca. 600 m vom Ortskern entfernt. Die nächstgelegenen Städte mit zentralörtlicher Funktion sind die Stadt Barth als Unterzentrum in einer Entfernung von ca. 5 km sowie die Stadt Ribnitz-Damgarten als Mittelzentrum in einer Entfernung von ca. 25 km.

3 Kartengrundlage

Als Plangrundlage wird der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Ingenieurbüro Voss & Muderack GmbH am 05.09.2018 verwendet. Die Flurstücksgrenzen wurden dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) entnommen. Eine Grenzfeststellung im Sinne des GEOVermGM-V fand nicht statt.

Katasternachweis: Stand vom September 2018

Lagebezug: ETRS89 / UTM Z33N (zE-N)

Höhenbezug: DHHN92 (Angaben in Meter ü. NHN)

Durch das Vermessungsbüro Reiche (ÖBVI) wurde eine ergänzende Vermessung im Juni 2021 durchgeführt. Durch die Aufnahme des ÖBVI stellte sich heraus, dass die ursprünglich aufgenommenen, aus der ALKIS entnommenen Flurstücke nicht mit den tatsächlichen Flurstücksgrenzen übereinstimmen. Die Flurstücksgrenzen wurden anschließend durch das Büro Reiche in richtiger Lage aufgenommen und in den La-

ge und Höhenplan übertragen. Der entsprechend berichtigte Lage- und Höhenplan bildet nun Grundlage der Planzeichnung (Teil A der Satzung).

4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 umfasst folgende Flurstücke: 122/4 teilweise (tlw.), 125/4 tlw., 133 tlw., 134 tlw., 140 tlw., 141, tlw. und 187 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Pruchten.

Aufgrund der in Kapitel 3 dargestellten nachträglichen Berichtigung der Flurstücke befinden sich die Flurstücke Nr. 140 sowie 141 der Flur 4 Gemarkung Pruchten teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Größe des Umrings des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 14 bleibt jedoch unverändert.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Vorgärten der an die Lindenstraße angrenzende Wohnbebauung,
- Im Osten durch die Waldflächen auf dem Flurstück 125/4, Flur 4 auf Höhe des Flurstückes 139, Flur 4, Gemarkung Pruchten,
- Im Süden durch die auf den Flurstücken 140 und 141 der Flur 4, Gemarkung Pruchten befindlichen Grünflächen.
- Im Westen durch das Flurstück 126, Flur 4, Gemarkung Pruchten,

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt damit 0,40 ha.

5 Planungsrechtliche Situation

5.1 Übergeordnete Vorgaben

5.1.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Die Gemeinde Pruchten liegt im Planungsgebiet des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP). Entsprechend gelten die Vorgaben des RREP VP in seiner aktuellen Fassung vom 20.09.2010. Nachfolgende Aussagen werden darin das Plangebiet berührend, getroffen:

Gesamträumliche Entwicklung

Die Gemeinde Pruchten gehört zum Nahbereich der Stadt Barth. Die Gemeinde und damit auch das Plangebiet sind dem ländlichen Raum zugehörig. Die ländlichen Räume sind nach Grundsatz 3.1.1(1) als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum weiter zu entwickeln. Nach Grundsatz 3.1.1(2) sollen die vorhandenen Potenziale mobilisiert und genutzt werden.

Nach Grundsatz 3.1.1(4) sind Gemeinde und Plangebiet als strukturschwacher Raum eingestuft.

Nach Grundsatz 3.1.1(5) sollen in den strukturschwachen ländlichen Räumen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Mit der Entwicklung neuer wirtschaftlicher Funktionen für die Ortschaften in diesen Räumen sollen die Räume so stabilisiert werden, dass sie einen attraktiven Lebensraum für die Bevölkerung bieten.

Nach Grundsatz 3.1.1(6) sollen als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen Räume zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Lebens-

mittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.

Tourismusräume

Die Gemeinde Pruchten liegt in einem Tourismusentwicklungsraum. Nach Grundsatz 3.1.3(6) sollen die Tourismusentwicklungsräume als Entlastungs- und unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale, als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Die Schaffung von Beherbergungseinrichtungen soll an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Angebote gebunden werden.

Nach Grundsatz 3.1.3 (10) sind Anlagen des Tourismus so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Siedlungs- und Landschaftsbild einpassen.

Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung

Der Gemeinde Pruchten kommt nach den Zielen 3.2.2(1), 3.2.4(1) und 3.2.4(1) keine zentralörtliche Funktion zu. Eine Einstufung als touristischer oder sonstiger Siedlungsschwerpunkt erfolgt nach den Zielen 3.3(3) und 3.3(4) ebenfalls nicht.

Entsprechend Ziel 4.1(3) ist bei den Orten ohne zentralörtliche Funktion die Gewerbe- und Wohnbauentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren.

Nach Ziel 4.1(4) hat zudem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen.

5.1.2 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, bestehen weder im Geltungsbereich noch direkt daran angrenzend.

5.1.3 Wald, einzuhaltender Waldabstand

Im Plangebiet sind im nordöstlichen Teilbereich des Geltungsbereiches Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) vorhanden, welche sich über den Geltungsbereich hinaus nordöstlich auf den Flurstücken 125/4, 133 und 134 der Flur 4 der Gemarkung Pruchten befinden.

Zu den festgestellten Waldflächen nach § 2 LWaldG M-V ist durch bauliche Anlagen gemäß § 20 LWaldG M-V ein Abstand von 30 m einzuhalten. In den § 2 bis § 5 der Waldabstandverordnung Mecklenburg Vorpommern (WAbstVO M-V) werden hierzu unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zugelassen.

Zur Einhaltung eines hinreichenden Waldabstands für das zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude der Kindertagesstätte von 30,0 m bedarf es ei-

ner Waldumwandlung. Für die umzuwandelnden Waldflächen einen forstrechtlichen Ausgleich vorgesehen (siehe Kapitel 7.2.10).

5.1.4 Landschaftsschutzgebiet Boddenlandschaft

Der gesamte Geltungsbereich des B-Plans war ursprünglich Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Boddenlandschaft“.

Die Aufstellung des B-Plans zwecks Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Neubaus der Kita erfordert die Ausgliederung der Fläche aus dem LSG. Diese Ausgliederung und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Genehmigung zur Ausgliederung liegt vor. Weitere Informationen zum LSG können dem Umweltbericht, Kapitel 9.1.2.2 entnommen werden.

5.1.5 Gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ befinden sich Biotopstrukturen, die den gesetzlichen Schutzbestimmungen des § 20 NatSchAG M-V unterliegen. Diese Strukturen sind mit dem Planzeichen 13.3 der Planzeichenverordnung (PlanZV) in die Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet und sofern nicht durch den B-Plan 14 überplant, nachrichtlich gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 NatSchAG M-V übernommen.

Im südlichen Teil des Plangebietes, auf dem Flurstück 133 und im geringem Anteil auf dem Flurstück 125/4 der Flur 4, Gemarkung Pruchten, befindet sich eine ca. 15-20 Jahre alte naturnahe Feldhecke (Ausprägung 2.3.3 „Baumhecke“ BHB), welche nach § 20 NatSchAG M-V geschützt ist. Im Biotop befindliche Baumarten sind u.a. Buche (*Fagus sylvatica*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*).

Auf den gleichen Flurstücken befindet sich ein nach § 20 NatSchAG M-V geschützter Trocken- und Magerrasen in hauptsächlicher Prägung als „Ruderalisierter Sandmagerrasen“ (8.2.2 – TMD), der südlich an die geschützte Feldhecke, im Osten an Wald nach LWaldG M-V und im Norden an die Lindestraße sowie eine einseitige Baumreihe grenzt. Eine besonders charakteristische Art für den Sandmagerrasen ist die festgestellte Art der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*), welche eine Rote Liste 3 Art in Mecklenburg-Vorpommern darstellt.

Über die kartierten, gesetzlich geschützten Biotop hinaus ist im Biotopverzeichnis bzw. in der Darstellung des GeoPortal M-V das Naturnahe Feldgehölz mit der laufenden Nr. NVP06849 berücksichtigt, welches geringfügig an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze in das Plangebiet hineinragt. Das Feldgehölz ist gemäß Darstellung im Kartenportal als Baumgruppe (<0,5 ha) charakterisiert. Es ist Teil der von der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Wald eingestuft Fläche gemäß § 2 LWaldG M-V. Von der in den Geltungsbereich hineinragenden Fläche des Biotops sind ca. 11 m² Teil der Waldumwandlungsfläche. Gemäß den Vegetationsaufnahmen vom Juli/September 2019 wird dieser Teil des Biotops durch engwachsene, hochwüchsige Zitterpappeln mit einem Bestandsalter von ca. 15 Jahren geprägt. Dementsprechend wäre das Feldgehölz als „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten“ (2.2.1 – BFX) einzustufen. Die „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2013) gibt vor, dass Baumbestände bis 2 ha Größe, die die Definition für Feldgehölze erfüllen und die als eindeutiger Waldbiototyp ausgeprägt sind, in der Überlagerung als Feldgehölz definiert sind. Für den durch Waldumwandlung betroffenen und im Plangebiet befindlichen Bereich ist eine Überprägung durch das Waldbiotop „Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten“ (1.10.3 – WXS) gegeben.

Die gesetzlich geschützten Biotopstrukturen sind dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NatSchAG M-V führen können, sind unzulässig. Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope und/oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

Da durch die Errichtung der Kita ein gewichteter Grund des Gemeinwohls gegeben ist, wurde zunächst durch die zuständige Fachbehörde in Aussicht gestellt, das kleine, betroffene Teilstück der gesetzlich geschützten Feldhecke versetzen und den Eingriff durch Überplanung auf dem Magerrasenbiotop durchführen zu können, sofern als Kompensationsmaßnahme eine oder mehrere geeignete Flächen aufgewertet werden. Der Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz für die gesetzlich geschützte Feldhecke und den gesetzlich geschützten Magerrasen wird bei der zuständigen Fachbehörde gestellt. Vor deren Entscheidung erfolgt eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Für den Ausgleich des Eingriffes in die geschützte Feldhecke kann unmittelbar am Standort eine ergänzende Pflanzung erfolgen. Zur Kompensation des Eingriffes erfolgt die Inanspruchnahme des Ökokontos VR-049 „Sandmagerrasen Fuhlendorf“, auf dem die Umwandlung von Ackerfläche in extensiv gepflegten Sandmagerrasen als Maßnahmenziel erfolgt.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021, dem Bescheid Az.: 44.30-2021-408-Ef, wurde durch die untere Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen eine Genehmigung zur Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG erteilt.

Die Abbuchung von den Ökokonten VR-020 und VR-049 zur Kompensation des Vorhabens und des Biotopsausgleichs ist bereits erfolgt (05./11.2021).

Laut des Kartenportals des LUNG sind keine weiteren geschützten Biotope oder Geotope im Plangebiet verzeichnet. Eine genaue Darstellung aller im Plangebiet befindlichen Biotoptypen sowie der Biotoptypen in einem 200 m Radius um das Plangebiet erfolgt in den Beiplänen 1.1 und 1.2 sowie eine ergänzende Vegetationskartierung im Anhang 1.

5.1.6 Baumschutz

Die im Geltungsbereich befindlichen Bäume sind ausschließlich Teil einer gesetzlich geschützten, einseitigen Baumreihe gemäß § 19 NatSchAG M-V, Teil einer gesetzlich geschützten Baumhecke (BHB) gemäß § 20 NatSchAG M-V oder als Wald gem. § 2 LWaldG M-V definiert. Somit befinden sich im Geltungsbereich keine gesetzlich geschützten Bäume gemäß § 18 NatSchAG M-V oder nach § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Pruchten.

Gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V ist die Beseitigung geschützter Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten. Gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V kann die Naturschutzbehörde Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des BNatSchG erteilen. Demnach kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder gemäß Nr. 2 die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nach derzeit bestehendem Stand der grundstücksbezogenen Erschließungs- und Freianlagenplanung, inklusive der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, können

voraussichtlich 2 jüngere, nachgepflanzte Bäume (Winter-Linden StU 0,20-0,22 m) und eine Stiel-Eiche (StU 0,85 m) der geschlossenen Baumreihe nicht erhalten werden (Vgl. Tabelle 1 und zum Standort Plan Nr. 1.1 Biotoptypenplan).

Tabelle 1: Bäume der nach § 19 NatSchAG M-V geschützten im Geltungsbereich

Nr.	Art	Stammumfang in m	Kronendurchmesser in m	Erhalt
1	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	20	3,76	nein
2	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	22	2	nein
3	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	85	5,97	nein
4	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	22	1,99	ja
5	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	22	1,87	ja
6	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	65	2,98	ja
7	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	85	5,97	ja
8	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	85	0,99	ja

Aufgrund des nicht hinreichenden Planungsstands der Ausführungsplanung ist eine Klärung, ob ein Erhalt der beiden Bäume, mit technischen Mitteln möglich ist, im Rahmen des B-Planverfahrens nicht herbeizuführen. Durch Abgrabungen, Verdichtungen oder sonstige Eingriffe im Wurzelbereich zur Herstellung der Nebenanlagen sowie der geplanten Zufahrt ist eine Schädigung der Bäume anzunehmen. Um im B-Planverfahren eine abschließende Betrachtung des Baumschutzes zu gewährleisten, wird davon ausgegangen, dass die Bäume Nr. 1-3 nicht erhalten werden können, ohne eine unzumutbare Nutzungsbeeinträchtigung für das Vorhaben hervorzurufen. Entsprechend ist der Ausgleich zu planen und zu sichern.

Für nach § 19 NatSchAG M-V geschützte, einseitige Baumreihen regelt der Baumschutzkompensationserlass M-V (2007) die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes. Nach Punkt 3.2.2 regelt die Anlage 3 des Erlasses den Ausgleichsbedarf für die Fällung eines Baumes (100 % Schädigung). Für die gemäß Biotopkartierung M-V (2013) kartierte Baumreihe (2.6.2 – BRR) adäquat zur einer Allee ergibt sich für die Entnahme eines Baumes ein Ausgleich von 3 Ersatzbäumen. Bei Fällung von 3 Bäumen sind dementsprechend 9 Bäume zu pflanzen (Vgl. hierzu 9.3.1 und 9.3.3).

Die Bäume der Baumreihe, bei denen bereits zum derzeit bestehenden Planungsstand abzusehen ist, dass diese erhalten werden können, werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzt.

5.1.7 Artenschutz

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt. Hierdurch wird die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes insbesondere der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes im Bauleitverfahren sichergestellt.

Auf Grundlage einer Analyse der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen, der Ortsbegehungen, bestehender Verbreitungskarten, der ergänzenden Kartierung von Artengruppen und unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen erfolgte eine negative Potenzialabschätzung der meisten prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 5.1.5 und 5.1.6).

Trotz der Gehölzstrukturen befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen oder Spalten im Plangebiet, sodass hier und auch durch das Fehlen nischenreicher Gebäude, keine artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale im Hinblick auf entsprechend rele-

vante Fledermäuse und Brutvogelarten gegeben sind. Für die Artengruppe der Tagfalter und der Reptilien konnten trotz höherer Wertigkeit des ruderalisierten Sandmagerrasens durch Negativnachweis und mangelnde Eignung ebenfalls Konfliktpotenziale ausgeschlossen werden. Für die Zauneidechse konnte ungeachtet des Negativnachweises eine Habitataignung nicht ausgeschlossen werden; hier wird durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglichen naturschutzrechtlichen Konflikten entgegengewirkt.

Unter Berücksichtigung einer adäquaten Bauzeitenregelung (Gehölzrodung außerhalb der Brutsaison) ist eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Vogelarten faktisch auszuschließen. Für die anderen prüfungsrelevanten Arten wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planinhalte ermittelt.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig. Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

5.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

5.2.1 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pruchten stellt in der aktuell wirksamen Fassung der 2. Änderung vom 15.06.2010 den Geltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft dar.

Da mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Bau einer Kindertagesstätte verfolgt wird und der Bau einer Kita durch die Festsetzung einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche oder eines Baugebiets, welches Anlagen für soziale Zwecke im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässt, ermöglicht werden muss, lässt sich der Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pruchten im Parallelverfahren entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Bekanntmachung für die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde erfolgte am 07.10.2020. Die frühzeitige Öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 23.10.2020 bis zum 27.11.2020. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.10.2020 bis zum 01.12.2020.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten erfolgte im Zeitraum vom 16.03.2021 bis zum 22.04.21 und wurde am 24.02.2021 über das Amt Barth als zuständige Amtsverwaltung bekannt gemacht.

Die Unterlagen zum Flächennutzungsplan waren in o.g. Zeitraum der öffentlichen Beteiligung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Windfang des Rathauses des Amtes Barth während der Dienststunden für jedermann einsehbar.

Aufgrund der Corona-; Covid-19 -pandemie durfte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge die Unterlagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten nur einzeln betreten werden.

Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen gegenüber dem Amt Barth ebenso schriftlich oder telefonisch entgegengebracht werden.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgte gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen waren während des vorgenannten Zeitraums einsehbar unter: www.amt-barth.de.

5.2.2 Den vorliegenden B-Plan tangierende Planungen und Satzungen

Die Gemeinde Pruchten verfügt über eine Baumschutzsatzung. Durch die Planung entfallende nach Satzung geschützte Bäume sind entsprechend zu ersetzen. Der Baumschutz wird im vorstehenden Kapitel 5.1.6 genauer beschrieben.

Neben der Baumschutzsatzung und dem Flächennutzungsplan liegen im Geltungsbereich, sowie an diesen angrenzend keine weiteren gemeindlichen Planungen und Satzungen vor.

5.2.3 Planfeststellung Darßbahn

Für die Wiederinbetriebnahme der Darßbahn für den Streckenabschnitt zwischen Barth und Bresewitz liegt ein Planfeststellungsbeschluss mit dem Stand vom 24.02.2016 (Az:571ppo/004-2010#012) vor.

Die Planfeststellung bildet dabei die Grundlage für die Wiederaufnahme des Bahnbetriebs auf dem Streckenabschnitt Barth-Bresewitz, welcher auch durch den Ort Pruchten verläuft. Die Planfeststellung bildet darüber hinaus die Grundlage für umfangreiche bauliche Maßnahmen, auch innerhalb der Gemeinde, wie die Errichtung eines Haltepunktes, die Herstellung von 2 Bahnübergängen sowie eine teilweise Verlegung der Lindenstraße nordöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 14 zur Herstellung eines der beiden vorgenannten Bahnübergänge. Die Planung sieht den Haltepunkt Pruchten auf Höhe des ehemaligen Bahnhofsgebäudes, der derzeitigen Kita „Wurzelzwerge“ vor.

Um den durch die Wiederinbetriebnahme der Bahnanlagen ausgehenden Lärmimmissionen entgegen zu wirken, wäre eine Sanierung der Kindertagesstätte auch mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen notwendig. Dies ist jedoch aufgrund diverser bauordnungsrechtlicher Anforderungen, welche bei der Sanierung der Kita beachtlich wären, auf dem begrenzten zur Verfügung stehenden Raum des Bestandsgebäudes sowohl finanziell als auch vom Raumprogramm her nicht umsetzbar. Zudem stellt ein Kita-Standort direkt an den Bahngleisen auch hinsichtlich der Nutzungssattraktivität und unter dem Aspekt der Sicherheit keine anzustrebende Lösung dar. Infolge der Wiederinbetriebnahme wird daher die Errichtung eines Neubaus der Kindertagesstätte an anderer Stelle erforderlich. (vgl. Alternativenprüfung unter Kapitel 7.3)

6 Bestandssituation

Die Flächen des Geltungsbereiches sind derzeit unbebaut und sind landwirtschaftlich als Weidefläche vorgezogen.

6.1 Topographie

Das Plangebiet ist bei Höhenwerten von 2,77 m über NHN bis 3,20 m über NHN weitestgehend eben. Das Gelände weist somit nur einen geringen Abfall der Geländehöhe von Norden nach Süden auf. Dabei liegt die Verkehrsfläche „Lindenstraße“ im Schnitt 0,4 m bis 0,5 m höher als das Baugebiet.

6.2 Vorhandene Bebauung und Flächennutzung

In dem Plangebiet sind keine baulichen Anlagen vorhanden. Der Geltungsbereich wird derzeit als Weideland vorgezogen.

Nördlich an das Plangebiet grenzt eine Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern an, in westlicher und südlicher Richtung landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Nordosten besteht eine kleine baumbestandene Fläche, welche Wald im Sinne des LWaldG M-V darstellt.

6.3 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist von Norden über die Lindenstraße erschlossen und bindet über diese in 400 Metern an die L21 in Richtung Fischland-Darß-Zingst bzw. in Richtung Barth an.

Die Lindenstraße ist als befestigte Verkehrsfläche ausgebaut. Auf Höhe des vorgesehenen neuen Kita-Standorts besteht eine zwischen 3,50 und 3,75 m breite Fahrbahn begleitet von einem Gehweg mit Niederrundbord (Anschlag 3 cm) von 1,50 m Breite, sodass die befahrbare Breite von bis zu 5,25 m einen Begegnungsverkehr PKW/PKW und auch PKW/LKW zulässt. Die anliegenden Grundstücke sind durch direkte Zufahrten angebunden.

Der ruhende Verkehr ist auf den privaten Grundstücken untergebracht.

6.4 Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde Pruchten verfügt über ausreichend Einrichtungen der technischen Infrastruktur für Trinkwasser, Abwasser und Elektrizität. Die bestehenden Kapazitäten der Leitungssysteme und Aufbereitungs- bzw. Kläranlagen sind hinreichend, um auch noch zusätzliche Bedarfe in begrenztem Umfang abdecken zu können. Die Ver- und Entsorgungssysteme der geplanten Kita können an die bestehenden Leitungssysteme in der Straße „Lindenstraße“ angeschlossen werden.

Betreffend der einzelnen Ver- und Entsorgungsmedien können nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird über den Anbieter Boddenland bereitgestellt. Die Anlagenbestände verlaufen entlang der Lindenstraße und teilweise auf dem Grundstück 125/4 innerhalb des Geltungsbereiches.

Abwasserversorgung

Die Abwasserentsorgung wird von der Gemeinde wahrgenommen. Die Überleitung und Klärung des Abwassers erfolgt in die Kläranlage Barth. Das auf den Dächern und befestigten Freiflächen anfallende Oberflächenwasser wird in die nicht befestigten Freibereiche abgeleitet und kann dort versickern. Aufgrund des durchgehend sandigen Untergrunds und eines hinreichenden Grundwasserabstands ist das Gelände für eine großflächige Versickerung geeignet. Niederschlags- und Schmutzwasser sind leitungsgelassen und getrennt abzuleiten.

Stromversorgung

Die Versorgung der Gemeinde Pruchten mit Elektrizität wird vom Regionalzentrum Plummendorf der „e.dis Energie Nord AG“ gesichert.

Gasversorgung

Für die Gemeinde Pruchten besteht derzeit kein Anschluss an das Gasversorgungsnetz, jedoch hat die Firma „Reingas Handel GmbH & Co. KG“ in Pruchten und Bre-

sewitz jeweils über eine Tankanlage eine Gasversorgung aufgebaut, an die Interessenten angeschlossen werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 wird derzeit von der HanseGas GmbH erschlossen. (Siehe Kapitel 7.2.6)

Telekommunikation

Der Standort ist über das Leitungsnetz der Deutschen Telekom AG hinreichend erschlossen.

Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH

Im Planungsbereich (hier die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr.5 BauGB) befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem genannten Bebauungsplan einer Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Sollte die Herstellung einer Hausführung für die Anbindung des geplanten Neubaus an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrens-service erfolgen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt gemäß Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie dem seitens des Landkreises beauftragten Entsorgungsunternehmen.

6.5 Löschwasserbereitstellung

Das in den öffentlichen Verkehrsflächen verlegte Trinkwasserleitungsnetz enthält in vorgeschriebenen Abständen Hydranten, die für die Erstversorgung zur Brandbekämpfung eingesetzt werden können. Die Löschwasserversorgung kann nur im Rahmen der Kapazitäten des vorhandenen Trinkwassernetzes erfolgen. Eine Bereitstellung entsprechend der technischen Vorschriften von 48 m³/h für den Zeitraum von 2 Stunden kann nach Auskunft der örtlichen Feuerwehr gesichert werden.

Ergänzend wurde eine Messung des nächstgelegenen Feuerlösch-Hydranten in der Lindenstraße Hausnummer 15 von der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland durchgeführt. Dabei wurde eine verfügbare Wassermenge von bis zu 116 m³/h festgestellt.

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude ist für die bessere Erreichbarkeit der Einsatzfahrzeuge vorzunehmen.

Im Rahmen der Vorhabenplanung ist eine Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsträgern wie der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland und der örtlichen Feuerwehr zur Vorhabenerschließung und Gestaltung der Rettungswege zu führen.

Hinweis der Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland

Vorhandene Hydranten können zur Erstbekämpfung eingesetzt werden.

Die Löschwasserversorgung kann nur im Rahmen der Kapazitäten des vorhandenen Trinkwassers erfolgen.

Hinweis des Landkreises V-R Abteilung Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 14.

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung von ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsdienste,
- Ordnungsmäßige Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsplanung umzusetzen.

7 Planung

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan sieht den Bau einer Kindertagesstätte südlich der Lindenstraße vor. Der Bebauungsplan bildet dabei die bauleitplanerische Grundlage für eine Kindertagesstätte mit einer Betreuungskapazität für maximal 45 Kinder im Kindergarten- und Krippenalter.

Die Anbindung und Anlieferung der Kita soll nördlich über die Lindenstraße erfolgen. Die Auffahrt sowie die Stellplätze der Einrichtung sind östlich vom Baukörper sowie entlang der Lindenstraße, innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) der Satzung festgesetzten Verkehrsfläche einzuordnen, sodass die Süd- und Westfassen für die Gruppenräume freigehalten werden. Räume mit einer geringen Aufenthaltsqualität oder begrenzter zeitlicher Nutzungen wie die Küche, Essensräume, Pausenräume sowie Lager- und Technikräume und die Anlieferung sind entsprechend vorliegendem Stand der Projektplanung nach Norden oder Osten in Richtung angrenzender Waldfläche hin orientiert.

Die Lage des Baukörpers der Kindertagesstätte ist ebenfalls nach Westen hin zu orientieren um den durch die Landesforst geforderten Waldabstand zu den angrenzenden Waldflächen nach § 2 LWaldG MV einzuhalten. Ebenso sind nach aktuellem Entwurfsstand Terrassen und Spielflächen zu den waldabgewandten Seiten hin orientiert, wodurch zum Osten hin großzügige Freianlagen angelegt werden können.

Die folgende Abbildung stellt den derzeitigen Stand der Projektplanung auf dem Grundstück dar.

Die vorliegende Planung liegt als Vorentwurf vor und stellt dabei nur eine mögliche Planungsvariante der Freiraumgestaltung sowie der Ausgestaltung des Baukörpers der Kita dar und hat keinen bindenden oder endgültigen Charakter.



Abb. 1: Darstellung einer möglichen Entwurfsplanung der Kita am Standort Lindenstraße

7.2 Begründung der Festsetzungen

7.2.1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund der Zielstellung des B-Plans, den Bau einer Kindertagesstätte zu ermöglichen, ist der Geltungsbereich als Fläche für Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Da die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte einziger Planungsgegenstand ist, ist es auch nicht sachgerecht, eine Baugebiet, wie z. B. ein Wohngebiet nach §§ 3 und 4 BauNVO, welches neben der Kindertagesstätte auch andere Nutzungsarten zulässt, festzusetzen.

Da die Gemeinde auch keine anderen Gemeinbedarfseinrichtungen für den Standort anstrebt und sich entsprechende Bedarfe auch aktuell nicht ergeben, wird die Zweckbestimmung auf „Kindertagesstätte“ beschränkt. Vorstehende Zweckbestimmung ermöglicht den Bau einer Betreuungseinrichtung, welche Angebote von der Krippennutzung, über den Kindergarten bis hin zu einer Hortnutzung umfassen kann.

7.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach Zugrundelegung der Flächenverfügbarkeit auf dem Flurstück, der funktionalen Anforderungen einer Kindertagesstätte sowie unter Berücksichtigung der baulichen Dichte am Siedlungsrand von Pruchten auf eine GRZ mit 0,33 festgesetzt.

Um eine langfristige, auch flexible Gestaltung der Freianlagen zu ermöglichen, wird auch bei der zu Grunde liegenden Planung eines einzelnen Vorhabens eine Grundflächenzahl (GRZ) anstatt einer vom aktuellen Kita-Konzept abgeleiteten höchstzulässigen Grundfläche (GR) festgesetzt. Die Festsetzung einer auf das aktuelle Kon-

zept bezogene GR würde lediglich den heutigen Stand einer für eine Kita fach- und zeitgemäßen Planung darstellen und einer langfristigen, zukünftigen Entwicklung einschließlich notwendiger kleinerer Anbauten und ergänzender Nebenanlagen einschränken, was mit einer auf die Baugebietsgröße bezogene in angemessener Höhe festgesetzten GRZ eröffnet wird.

Bei der Errichtung von baulichen Nebenanlagen kann zudem entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ um einen Wert von 50 von Hundert überschritten werden, wodurch die für den Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlichen umfassenden baulichen Nebenanlagen auf der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche realisiert werden können. Auf eine Einschränkung der Überschreitungsmöglichkeiten entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO wurde daher bewusst verzichtet.

Die Beschränkung auf 1 Vollgeschoss erfolgt in Orientierung an der in der näheren Umgebung vorherrschenden 1 bis 2-geschossigen Bebauung. Durch die funktionalen bzw. bauordnungsrechtlichen Anforderungen wird das Kita-Gebäude ohnehin schon eine relativ hohe Geschosshöhe, die über die eines normalen Gebäudes zu Wohnzwecken deutlich hinausgeht, aufweisen, sodass die Zulassung eines 2. Geschosses mit dem Orts- und Landschaftsbild nicht verträglich wäre.

Die im Plan festgesetzte maximale Gebäudehöhe mit einer Oberkante (OK) von 7,5 Metern über Höhenbezug DHHN92 über NHN entspricht bei einem Geländeniveau von ca. 3,0 m über NHN (siehe dazu Kapitel 6.1) eine Höhe von 4,5 m über Geländeniveau bzw. dem Niveau der Lindenstraße. Die zulässige Gebäudehöhe leitet sich ab von den funktionalen und bauordnungsrechtlichen Erfordernissen, welche beim Bau der Kita zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang wird eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe um bis zu 1 m auf einem Anteil von bis zu 30 % der Dachfläche zur Realisierung von Dachaufbauten zugelassen, um für die Belichtung notwendige Oberlichter sowie erforderliche haustechnische und sonstige Anlagen einschließlich solcher zur Erzeugung bzw. Speicherung von regenerativer Energie zu ermöglichen. Die Gemeinde beabsichtigt unter anderem die Errichtung einer Dachflächen-PV-Anlage, welche unter letztere Rubrik fällt.

Gleichzeitig erfolgt aber im Sinne der Ortsbildverträglichkeit eine Berücksichtigung der Höhenentwicklung der in Pruchten insgesamt und insbesondere in der näheren Umgebung bestehenden 1 bis 2-geschossigen Wohnbebauung (überwiegend 1 Grundgeschoss mit steilem Dachaufbau mit einem weiteren Geschoss; teilw. mit darüber liegenden Spitzböden).

Die benachbarten Wohnhäuser weisen dabei bei 2 geschossiger Bauweise mit, rechnet man das Dachgeschoss mit, einer Firsthöhe von etwa 7,0 bis 9,0 Metern über Straßenniveau auf. Somit bleibt die geplante Kita mit einer OK von ca. 4,5 m über Straßenniveau in der Höhe deutlich hinter der bestehenden Wohnbebauung zurück.

7.2.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche

Im Plan werden Baugrenzen festgesetzt, welche einerseits die zur Errichtung der Kindertagesstätte mit den zu erfüllenden räumlichen und funktionalen Anforderungen benötigte Grundfläche und Dimensionierung berücksichtigen, andererseits aber die Siedlungsentwicklung in den Außenbereich hinein auf das notwendige Maß beschränken.

Zudem berücksichtigen die Baugrenzen den erforderlichen Waldabstand nach § 20 LWaldG, welcher auch nach erfolgter teilweiser Waldumwandlung noch einzuhalten ist.

Für den Anbau der den einzelnen Gruppen- und Aufenthaltsräumen zugeordneten Terrassen, welche nach Rechtsprechung als Teil des Hauptgebäudes gesehen werden, wird eine den funktionalen Anforderungen an die Dimensionierung der Terrassen gerecht werdende Überschreitung der Baugrenze um bis zu 4 m zugelassen.

7.2.4 Flächen für Nebenanlagen

Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen in Form von Schuppen und sonstigen Lager- und Unterstellmöglichkeiten sind nur in den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen nach § 9 Abs.1 Nr. 4 und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Aufgrund der zum Wald einzuhaltenden Abstandsflächen von 30 Metern nach § 20 LWaldG M-V, die auch für Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO gelten, bei gleichzeitiger Erfordernis, zur funktionsgerechten Gestaltung der Kita, zumindest einen Teil vorstehender Anlagen im Waldabstand unterbringen zu müssen, wurde mit der zuständigen Forstbehörde eine Beschränkung der im Waldabstand zulässigen Stellplätze und Nebenanlagen auf das erforderliche Maß abgestimmt. Für die direkt an die zukünftige Waldfläche anschließende Zone von 10 m, wird die Errichtung von Nebenanlagen gänzlich ausgeschlossen. Grund dafür ist die wechselseitige Schutzbedürftigkeit zwischen baulichen Anlagen und deren Nutzern sowie der forstrechtlich geschützten Waldflächen.

Die sonstigen Nebenanlagen insbesondere in Form von Spielgeräten gehen mit einer geringen Versiegelung und naturverträglichen Gestaltung einher. Daher werden diese Arten an Nebenanlagen auch außerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, zugelassen, Lediglich innerhalb der nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommenen Flächen die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, sind auch letztgenannte Nebenanlagen ausgeschlossen.

7.2.5 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist von Norden über die Lindenstraße erschlossen. Die Kapazitäten der Lindenstraße reichen aus, um die von der Planung ausgehenden zusätzlichen Verkehrsbewegungen, die durch den täglichen Besucherverkehr sowie den Anlieferverkehr der Kindertagesstätte entstehen, zu kompensieren.

Die für den Kitabetrieb benötigten Stellplätze sowie deren Zufahrten sind dabei innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) der Satzung festgesetzten Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie innerhalb der in der Gemeinbedarfsfläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen entsprechend § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB unterzubringen.

Im Sinne der Verkehrsberuhigung der gesamten Lindenstraße sind die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Verkehrsflächen sowie Flächen für bauliche Nebenanlagen entsprechend § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB so dimensioniert, dass das Wenden für den Hol- und Bring-Verkehr vollständig auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ermöglicht werden kann. Somit ist auch mit keiner erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung auf der Lindenstraße durch den Betrieb der Kindertagesstätte zu rechnen.

Im Zuge einer Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Lindenstraße, auch unter Berücksichtigung der durch den Bau einer Kindertagesstätte zu erwartenden erhöhten Verkehrsbelastung wurde durch die Gemeinde Pruchten eine Verkehrszählung am Standort Lindenstraße sowie am Standort der bestehenden Kita durchgeführt. Ergänzend wurden die Verkehrsbewegungen des Hol- und Bringverkehrs sowie des Anlieferverkehrs durch die Leitung der Kindertagesstätte protokolliert und der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis steht für die zukünftig zu erwartende höchstbelastete Stunde von 7:00 bis 8:00 Uhr, unter Einbeziehung eines konservativen Rechenansatzes eine Verkehrsbelegung von 50 Fahrzeugen gegenüber 10 Fahrzeugen bisher.

Anhand der gesammelten Daten sowie unter Betrachtung der bestehenden Verkehrsflächen der Lindenstraße sowie des auf Antrag der Usedomer Bäderbahn (UBB) planfestgestellten Bahnübergangs an der Lindenstraße wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme durch das Ingenieurbüro Voß & Muderack GmbH erstellt. Diese liegt in der Fassung vom 07.07.2021 vor.

Entsprechend der fachgutachterlichen Stellungnahme sind infolge der zusätzlichen Verkehre der Kita keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Lindenstraße oder des Bahnübergangs zu erwarten.

Auch der Begegnungsverkehr ist auf der gesamten Länge der Lindenstraße unter Berücksichtigung einer vorausschauenden Fahrweise, mit einer den Gegebenheiten der Lindenstraße angemessenen geringen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie unter teilweiser Einbeziehung des mit einem flachen Rundboard hergestelltem Bürgersteiges (siehe dazu Kapitel 6.3) bei Begegnungsverkehr aus fachlicher Sicht und unter durch die ohnehin geringen Verkehrsbelastung der Straße möglich.

Zur Sicherstellung der vorgenannten verkehrsberuhigten Fahrweise wird durch die Gemeinde Pruchten die Ausweisung einer Tempo-30-Zone im unmittelbaren Umfeld der geplanten Kindertagesstätte bei dem zuständigen Straßenverkehrsamt beantragt. Dies trägt zudem zur Verkehrsberuhigung sowie zur Verminderung der Immissionsbelastung der angrenzenden Wohnbebauung bei und fördert gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gleichermaßen.

7.2.6 Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde Pruchten verfügt über ausreichende Einrichtungen der technischen Infrastruktur für Trinkwasser, Abwasser und Elektrizität. Die bestehenden Kapazitäten der Leitungssysteme und Aufbereitungs- bzw. Kläranlagen sind hinreichend, um auch noch zusätzliche Bedarfe in begrenztem Umfang abdecken zu können. Die entsprechenden Hauptversorgungsleitungen verlaufen im Straßenraum der Lindenstraße. Es besteht die Möglichkeiten sämtliche im Geltungsbereich zu errichtenden Gebäude an bestehende Leitungssysteme anzuschließen.

Gasversorgung

Für die Gemeinde Pruchten besteht noch kein Anschluss an das Gasversorgungsnetz. Die Firma Reingas Handel GmbH & Co. KG in Pruchten und Bresewitz verfügen jeweils über eine Tankanlage, an die Interessenten angeschlossen werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 wird derzeit von der HanseGas GmbH erschlossen. Die geplante Leitungstrasse wird im Bereich der Lindenstraße, im nördlichen Teil des Geltungsbereiches verlaufen. Die geplanten Leitungen verlaufen im Bereich der in der Planzeichnung des Bebauungsplans (Teil A) der Satzung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Aufgrund der Lage innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besteht kein Bedarf einer Festsetzung der Leitungsbestände innerhalb des Bebauungsplans.

Hinweis der HanseGas GmbH

Der Verlauf der Trasse ist oberirdisch durch gelbe Hartplastpfähle bzw. Betonsteine gekennzeichnet. Beim Verlegen der Ver- und Entsorgungsleitungen oder bei Bebauung/Bepflanzung sind die nach den jeweils gültigen Regelwerken geforderten Min-

destabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Es ist keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Materialien zulässig, abgesehen vom direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- und Unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Trinkwasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufen Leitungsbestände des Versorgers Boddenland. Aufgrund des Verlaufes der Leitungsbestände durch das Baugelände erfolgt die zeichnerische Festsetzung der Leitungsbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB innerhalb des Bebauungsplans sowie die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes nach § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB zugunsten des Versorgers Boddenland. (Siehe Kapitel 7.2.7)

Hinweis der „Wasser und Abwasser GmbH Boddenland“

Während der Baumaßnahme sind bestehende Trinkwasserleitungen vor Beschädigung zu schützen. Die Leitungskreuzungen und Parallelverlegung gilt die DIN EN 805. Eine Überbauung der vorhandenen Trinkwasserleitung ist nicht gestattet.

Das Plangebiet tangiert eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 200 AZ, die nicht überbaut werden darf. Ein Mindestabstand von 3 m ist einzuhalten.

Abwasser

Regenwasser

Das auf den Dächern und befestigten Freiflächen anfallende Oberflächenwasser wird in die nicht befestigten Freibereiche abgeleitet und kann dort versickern. Aufgrund des durchgehend sandigen Untergrunds und eines hinreichenden Grundwasserabstands ist das Gelände für eine großflächige Versickerung geeignet. Niederschlags- und Schmutzwasser sind leitungsgebunden und getrennt abzuleiten.

Hinweis des Landkreises Vorpommern-Rügen Abteilung Wasserwirtschaft

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickern. Auf Grund der anstehenden Untergrundverhältnisse ist das auch ohne weiteres möglich. Bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen ist mindestens 8 Wochen vor Baubeginn der Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des NSW in das Grundwasser zu beantragen.

Hinweis des Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“

Das Gebiet wird künstlich durch das Schöpfwerk Tannenheim entwässert. Damit besteht grundsätzlich immer die Gefahr, dass es bei Ausfall der Pumpen bzw. bei Hochwasser zu zeitweiligen Vernässungen bzw. einem Anstieg des Grundwasserstandes im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes kommt.

Schmutzwasser

Die Abwasserentsorgung wird von der Gemeinde wahrgenommen. Die Überleitung und Klärung des Abwassers erfolgt in die Kläranlage Barth.

Die bestehende Abwasserleitung verläuft teilweise durch die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Gemeinbedarfe für den Bau der geplanten Kita.

Dabei grenzt die Lage der Abwasserleitung derzeit unmittelbar an die geplanten Baugrenzen der Kindertagesstätte an. Als Betreiber der Abwasserleitung ist die Gemeinde Pruchten für die Wartung und Instandsetzung der Leitungsbestände verantwortlich. Um diese auch in Zukunft zu gewährleisten ist eine Verlegung der Leitungsbestände der Abwasserleitung im Rahmen des Neubaus der Kindertagesstätte vorgesehen.

Auch wenn die Gemeinde derzeit die Abwasserentsorgung selbst übernommen hat, ist eine Änderung der Zuständigkeit für den Betrieb und die Wartung in Zukunft denkbar. Daher erfolgt die Festsetzung eines Leitungsrechtes zugunsten des zuständigen Abwasserentorgers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB um auch zukünftig einen gesicherten Betrieb der Entsorgungsleitungen zu gewährleisten.

Aufgrund der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingehenden privaten Stellungnahmen, in denen Bedenken zu der aktuellen und zukünftigen Leistungsfähigkeit der bestehenden Abwasserentsorgung, hier insbesondere der Schmutzwasserentsorgung dargelegt wurden, ist eine ergänzende Stellungnahme in Bezug auf die Leistungs- und Anschlussfähigkeit der Schmutzwasserleitung entlang der Lindenstraße durch das Ingenieurbüro Voss & Muderack GmbH eingeholt worden. Das Ingenieurbüro kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Ergänzende Stellungnahme Voss & Muderack GmbH vom 04.06.21:

Die Schmutzwasserkanalisation wurde im Jahr 2005 neu verlegt. Die am Kindergarten vorbeilaufende Rohrleitung hat eine Dimension von DN 200 und eine Gefälle von 0,5%, sie mündet im Lindenweg (Lindenstraße) in eine Schmutzwasserpumpstation. Von dort gelangt das Schmutzwasser zur Kläranlage Barth, wo es gereinigt wird.

An die Rohrleitung sind nur Grundstücke aus der Lindenstraße angeschlossen, sie hat noch genügend freie Kapazitäten. Die maximale Füllhöhe in der Rohrleitung in der Lindenstraße unterhalb des Kindergartens beträgt 7 cm. In Spitzenzeiten beträgt die Differenz zur Vollenfüllung 13 cm.

Ein Bevölkerungswachstum wurde bei der Planung der Pumpstation berücksichtigt. Die Laufzeit der Pumpstation erhöht sich durch die Kita nur unwesentlich. Die Druckrohrleitung ist ausreichend dimensioniert, um das zusätzliche Schmutzwasser der Kita abzuführen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung kann über die direkt angrenzende Lindenstraße erfolgen, die entsprechenden Behälter werden am Abholtag bereitgestellt.

Hinweis des Landkreises Vorpommern-Rügen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Die Abfallbehälter,- säcke und ggf. Sperrmüll sind von den künftigen Anschlusspflichtigen an der nördlich gelegenen Durchfahrtsstraße „Lindenstraße“ zur Leerung bzw. Abholung so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Erdaufschlüsse

Hinweis des Landkreises Vorpommern-Rügen Abteilung Wasserwirtschaft

Erdaufschlüsse sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegungen, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Alle (z.B. Baugrund-Untersuchungen) sind der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Wasserhaltungsarbeiten

Hinweis des Landkreises Vorpommern-Rügen Abteilung Wasserwirtschaft

Falls für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen oder anderer Arbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist hierfür 8 Wochen vor Baubeginn, ein Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

7.2.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ wird eine Fläche für Gemeinbedarf zugunsten des zuständigen Trink- und Abwasserversorgungsunternehmens belastet. Das Leitungsrecht beinhaltet dabei ebenfalls die Zugänglichkeit für Arbeiten zu Erhalt und Wartung der bestehenden Leitungsbestände zugunsten des Ver- und Entsorgers.

7.2.8 Artenschutzrechtliche Belange

Zur Berücksichtigung dieser Belange und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt (AF1), welche die Bauzeitfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln, also 01.03.-31.09 eines jeden Jahres, untersagt. Die Beseitigung von Gehölzen und das Fällen von Bäumen wird dabei strikt auf den Dezember beschränkt, um auch Arten wie die Waldohreule und die Ringeltaube zu schützen, die durch die gesetzlich ohnehin geltenden Ausschlusszeiträume (§ 39 BNatSchG) nicht erfasst werden. Durch die Festsetzung der Begutachtung der Winterhabitate und Sicherung immobiler Zauneidechsen mit fachgerechter Halterung (AF2) sowie die Festsetzung von Schutzeinrichtungen (AF3) kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Zauneidechsen am Standort ausgeschlossen werden. Die außerhalb des Geltungsbereichs durch die Gemeinde zu sichernde CEF-Maßnahme schafft zudem Ersatzhabitate zur Überbrückung der Beanspruchung potenzieller Winterhabitate der Zauneidechse durch Eingriff in einen Teilabschnitt der Baumhecke innerhalb des Geltungsbereiches. Die CEF-Maßnahme befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m zum Geltungsbereich sowie in einem Abstand von unter 100 m zum fortgesetzten Verlauf der Feldhecke und befindet sich somit in einem räumlich funktionalen Zusammenhang. Die Fläche kann durch die gesicherte Unterhaltungspflege zudem auch dauerhaft für Vögel der Halboffenlandschaft bzw. Buschbrüter und Vögel des Waldrandes ertüchtigt werden, die potenziell durch die Kita beeinträchtigt werden. Mit AF4 wird der allgemeine Schutz von Kleintieren, somit auch Reptilien, bezüglich Kleintierfallen sichergestellt, da z.B. Gullys und Kabelschächte baulich so auszugestalten sind, dass Kleintiere nicht hineinfallen können oder eine entsprechende Ausstiegshilfe besitzen. AF5 dient zusätzlich zur Vermeidung von Vogelschlag.

7.2.9 Grünordnung

Die Grünordnung des B-Planes Nr. 14 setzt sich aus Festsetzungen zusammen, die der Eingrünung dienen und Festsetzungen, die aus Gründen des naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgen. Die rund 146 m² große Waldumwandlungsfläche wird mit einer lockeren Begrünungsfestsetzung gestaltet (P1), die einen verträglichen Übergang zur neuen Waldgrenze schafft und zudem den erneuten Aufwuchs von Wald verhindert. Die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung (M1) dient ebenfalls zur naturverträglichen Eingrünung der Kindertagesstätte und kann gleichzeitig auch kompensationsmindernd berücksichtigt werden. Die ergänzende Pflanzung einer Feldhecke (P2) dient vorrangig ebenfalls zur Eingrünung des Geltungsbereiches und als fortbestehendes Funktionselement für das Landschaftsbild. Durch die dichte,

mehrrihige Neupflanzung der Feldhecke, angegliedert an die verbliebene, überwiegend einreihige Bestandhecke, lässt sich auch unter naturschutzfachlichen Aspekten eine Wertschöpfung erzielen. Die nach Eingriff verbleibende Bestandsfeldhecke wird nachrichtlich übernommen. Die entlang der Lindenstraße gepflanzte, gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe wird zum Großteil durch Erhaltungsfestsetzung gesichert. Für die nicht zum Erhalt festgesetzten Bestandsbäume werden 9 Ersatzbaumstandorte in der Zeltplatzstraße in Angliederung an eine bestehende Baumreihe geschaffen, da hier eine Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Unter Anwendung der Methodik HzE M-V. vom LUNG (2018, Stand 2019) wurde der zur Umsetzung des B-Plans Nr. 14 notwendige kompensationspflichtige Eingriff im Wert von gerundet **14.786 EFÄ [m²]** ermittelt. Durch die kompensationsmindernde Maßnahme (Dachbegrünung) kann der Eingriff um **240 KFÄ [m²]** gemindert werden. Demnach verbleibt ein Kompensationsdefizit in Höhe von **14.546 KFÄ [m²]**. Hierfür erfolgt die Abbuchung von 12.665 KFÄ [m²] vom im Jahr 2020 im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme neu gebildetem Ökokonto VR-049 „Sandmagerrasen Fuhlendorf“ und die Abbuchung von 1.881 KFÄ [m²] vom Ökokonto VR-020 „Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialbepflanzung bei Gut Glück“. Die ermittelten KFÄ [m] sind auf Antrag von den genannten Ökokonten abzuziehen. Antragssteller ist das Amt Barth als das zuständige, verwaltende Amt für die Gemeinde Pruchten. Die Abbuchung von den Ökokonten ist verbindlich zu reservieren und hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen. Im derzeitigen Verfahrensstand ist die Abbuchung von den Ökokonten VR-020 und VR-049 zur Kompensation des Vorhabens bereits erfolgt (05./11.2021) und der Ausgleich wurde damit sichergestellt.

Da drei Bäume einer gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Baumreihe im Geltungsbereich nicht durch eine Erhaltungsfestsetzung gesichert und potenziell Beeinträchtigt werden können, ergibt sich nach Anlage 3 des Baumschutzkompensationserlasses M-V ein Ausgleich von 9 Baumersatzstandorte, die in eine bestehende Baumreihe/Allee zu integrieren oder anzugliedern sind. Dies erfolgt in der in Pruchten gelegenen Zeltplatzstraße (siehe Beiplan 1.3).

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ergibt sich zudem der Bedarf zur Einrichtung einer CEF-Maßnahme auf einer Fläche der Gemeinde in ca. 150 m Entfernung zum Geltungsbereich (Vgl. Artenschutzfachbeitrag und Beiplan 1.4). Der Zielbereich der Maßnahme liegt vordringlich bei der Zauneidechse, jedoch auch Vögeln der Halboffenlandschaft und Gebüschbrütern.

7.2.10 Erfordernis einer Waldumwandlung und Waldabstandsflächen

Östlich des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V). Zu der Waldfläche ist ein Abstand durch bauliche Anlagen von 30 m nach § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) einzuhalten. Aufgrund der geringen Grundstücksfläche am Standort und gleichzeitig gegebenen funktionalen bzw. bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung der Kita kann kein ausreichender Waldabstand von 30 m eingehalten werden. Somit besteht für die Umsetzung der Planung das Erfordernis einer Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V. Die umzuwandelnde Waldfläche betrifft eine Fläche von ca. 145,9 m² und bezieht sich auf den Bereich der Flurstücke 125/4 und 133 der Flur 4 Gemarkung Pruchten und ist in der Planzeichnung Teil A der Satzung dargestellt.

Aufgrund der geringen Umwandlungsgröße ist mit der Landesforstbehörde, vertreten durch das Forstamt Schuenhagen der Waldausgleich über den Erwerb von Wald-

punkten abgestimmt. Der umzuwandelnde Waldbestand wurde vom Forstamt Schuenhagen bewertet und besteht überwiegend aus Nadelholz der Wuchsklasse Stangenholz mit einer Baumhöhe von 4 – 14 m. Dabei wurde durch die Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation in M-V“ ein äquivalent 236 Waldpunkten errechnet.

Für den Ausgleich werden Waldpunkte aus dem Waldkompensationspool Nr. 35 „Schlemmin“, welches sich im Besitz der Landesforstbehörde Mecklenburg-Vorpommern befindet, aufgekauft. Der Erwerb der erforderlichen Kompensationspunkte erfolgt durch die Gemeinde Pruchten und ist privatrechtlich zu sichern.

Mit Schreiben vom 06.07.2020 erhielt die Gemeinde ein Schreiben mit Bestätigung zum Ankauf der Waldpunkte im Waldkompensationspool Nr. 35 Schlemmin samt Reservierungsbescheid. Somit ist die Durchführbarkeit für eine erforderliche Waldumwandlung gesichert.

Die Gemeinde Pruchten als Besitzer des Waldes kann somit, mit Nachweis der Durchführbarkeit der erforderlichen Kompensation für die entfallenden Waldflächen, einen Antrag auf Waldumwandlung bei dem zuständigen Forstamt stellen.

Die Durchführbarkeit der Waldumwandlung wurde mit der Stellungnahme vom 10.03.2021 durch die Landesforstbehörde MV, Forstamt Schuenhagen, in Aussicht gestellt.

7.2.11 Immissionsschutz

Lärm-/ Schallimmission

Zur Abklärung möglicher Lärmeinwirkungen auf die geplante Kindertagesstätte einerseits und von der Kindertagesstätte auf die benachbarte Wohnbebauung andererseits wurde eine schalltechnische Untersuchung (Lärmschutz Seeburg, Rostock 07.2021) erstellt, deren Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst sind:

Auf das Plangebiet wirken die Geräusche des Straßenverkehrs (Landesstraße L 21 und Lindenstraße) sowie des Schienenverkehrs (zukünftig wieder in Betrieb genommene Bahnstrecke Barth – Zingst) ein.

Die Berechnungen zeigen, dass die Beurteilungspegel des Verkehrs an den Baugrenzen der geplanten Kindertagesstätte am Tage bei 53 dB(A) liegen. Der Orientierungswert der DIN 18005 für den Verkehr von 55 dB(A) wird um mindestens 2 dB unterschritten.

Die Geräuschemissionen der Kindertagesstätte wirken auf die Nachbarschaft. Von schalltechnischer Relevanz sind die Geräusche des betrieblichen Verkehrs der Kita, der durch die Anlieferung von Lebensmitteln, den An- und Abfahrt von PKW des Betreuungspersonals sowie beim Bringen und Abholen der Kinder entsteht. Für den öffentlichen Verkehrsraum werden diese Geräusche dem Straßenverkehr zugeordnet. Es werden die Änderungen mit Bezug zum Bestand für das unmittelbar nördlich gelegene Wohngebäude Lindenstraße 18 ermittelt.

Die Berechnungen zeigen, dass der erzeugte Verkehr der Kindertagesstätte die bestehenden Beurteilungspegel des Verkehrs um maximal 0,2 dB erhöht. Der Beurteilungspegel für den Gesamtverkehr bleibt am Tage unverändert bei 53 dB(A). Der Orientierungswert von 55 dB(A) wird um 2 dB unterschritten. Im Nachtzeitraum berechnen sich Beurteilungspegel für den Verkehr im Bestand und mit der Kita von 46 dB(A). Änderungen durch die Kita bestehen nicht. Der Orientierungswert von 45 dB(A) wird an der Südseite bereits im Bestand um 1 dB überschritten. An der Westseite wird er um 4 dB unterschritten.

Die Vorgänge auf dem Betriebsgelände werden den Gewerbegeräuschen zugeordnet. Die Berechnungen ergaben, dass an der unmittelbar benachbarten Wohnnutzung am Tage ein Beurteilungspegel von 46 dB(A) besteht. Der Orientierungswert von 55 dB(A) wird um 9 dB unterschritten. In der Nacht liegt der Beurteilungspegel an der benachbarten Wohnnutzung bei 40 dB(A). Der Orientierungswert von nachts 40 dB(A) wird eingehalten.

Durch die geplante Kindertagesstätte in der Lindenstraße werden die immissionschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm an der bestehenden Wohnnutzung eingehalten. Entsprechend sind im Rahmen des B-Plans keine Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich.

Geruchsimmission

Um potenziellen, durch die geplante Kita generierten, negativen Geruchsbelastungen gegenüber der bestehenden Wohnbebauung vorzubeugen wurde durch die Gemeinde Pruchten eine fachgutachterliche Stellungnahme eingeholt. Diese wurde durch den TÜV-Nord erstellt und liegt in der Fassung vom 30.09.2021 vor.

Als mögliche, durch den Betrieb Kita generierte Mehrbelastungen wurden zunächst die Luftschadstoffbelastung aus den zusätzlichen Verkehrsbewegungen sowie die Geruchsbelastung durch die erhöhte Auslastung des Abwasserpumpwerkes angenommen.

In Bezug auf die Luftschadstoffe im Straßenverkehr wurden dabei Verkehrsbelastungen von unter 5000 Kfz/24h als unbedenklich eingestuft. Da die aus der Verkehrszählung sowie aus dem Verkehrsgutachten ermittelten Verkehrsbewegungen sowie die erwartete Verkehrsbelastung, unter Berücksichtigung des Kita-Betriebs, mit einer Gesamtmenge von 203 Kfz/24h deutlich hinter den 5000 Kfz/24h zurückbleiben wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Negativwirkung anhand der Luftschadstoffbelastung aus dem Straßenverkehr sicher ausgeschlossen.

Auch bei der Abschätzung der zu erwartenden Geruchsbelastung durch das bestehende Abwasserpumpwerk werden durch den Gutachter, auch unter Berücksichtigung des geplanten Kitabetriebs keine relevanten Veränderungen hinsichtlich des Geruchs zum gegenwärtigen Zeitpunkt erwartet.

Das Gutachten stellt fest, dass durch den Betrieb der Kita eine leichte Erhöhung der Pumpzeiten und der damit verbundenen Verdrängungsmenge des Abwassers stattfindet. Dies führt zu einer Verringerung der Verweilzeiträume des Abwassers und damit verbundenen Verringerung der spezifischen Geruchsemissionen.

Lichtimmission

Aufgrund eingehender Stellungnahmen, welche Bedenken hinsichtlich von der Planung ausgehender Lichtimmissionen äußerten, wurde eine Begutachtung der von dem Planvorhaben ausgehenden Lichtimmissionen in Auftrag gegeben.

Das Gutachten liegt in der Fassung vom 07.12.2021 vor und wurde vom TÜV Nord Abteilung Umweltschutz erstellt. Die Beurteilung des Gutachtens umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Die unerwünschte Aufhellung des Wohnbereichs, die lichttechnisch durch die Beleuchtungsstärke beschrieben wird, und
- die störende Blendung (psychologische Blendung) beim Aufenthalt im Wohnbereich. Sie wird aus der Leuchtdichte der Lichtquelle, der Leuchtdichte des Umfeldes und dem Raumwinkel der Lichtquelle (jeweils vom Betroffenen aus gesehen) berechnet.

Die Lichtimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung können hervorgerufen werden durch

- Abstrahlung der Innenbeleuchtung durch die Fenster
- Außenleuchten am Gebäude
- Außenleuchten im Bereich der Stellplätze

Die lichttechnischen Berechnungen ergeben an allen Wohnhäusern als Immissionsorte Beleuchtungsstärken, die den Immissionsrichtwert für die Aufhellung deutlich unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte für die Blendung werden von allen Leuchten an allen Wohnhäusern ebenfalls deutlich unterschritten.

Zusätzlich zu den stationären Beleuchtungsanlagen wird die mögliche Betroffenheit der Nachbarschaft durch das Fahrlicht von Kraftfahrzeugen, die auf dem Grundstück fahren, diskutiert. Die Immissionsrichtwerte der Lichtleitlinie dienen der Bewertung von Lichtimmissionen, die durch stationäre Anlagen hervorgerufen werden. Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen gehören ausdrücklich nicht zum Geltungsbereich der Lichtleitlinie. Für das Fahrlicht von Kraftfahrzeugen liegen auch keine anderweitigen Vorschriften oder Richtlinien vor. Gleichwohl ergibt sich aus gutachterlicher Sicht, dass die Lichtimmissionen durch Autoscheinwerfer bei ungehinderter Anstrahlung eines Immissionsortes eine Belästigung hervorrufen können, die dann erheblich im Sinne des BImSchG sein kann, wenn dies häufig geschieht. Gemäß der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI 2012) ist der Verkehr auf öffentlichen Straßen, einschließlich der Anlagen zur Beleuchtung des Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zugehörige Signalleuchten, außer Acht zu lassen, da diese keine Anlagen im Sinne von § 3 Abs. BImSchG darstellen.

Im vorliegenden Fall sind bei der Einfahrt sowie beim Abstellen und Rangieren auf den Stellplätzen aufgrund der Abstrahlung nach Süden und Osten keine Nachbarn betroffen. Bei der Anlieferung rangiert das Lieferfahrzeug rückwärts an den Anlieferzugang und die Fahrlicht-Scheinwerfer bleiben nahezu parallel zum Straßenverlauf ausgerichtet. Eine Belästigung durch Scheinwerfer-Licht ist jedoch durch die Einfahrt für das Wohnhaus Lindenstraße 18 möglich, soweit eine Anstrahlung nicht durch die Einfriedung und den vorhandenen Bewuchs auf dem Grundstück des Hauses abgeschirmt wird. Allerdings erscheint der Umfang an Abfahrten aus gutachterlicher Sicht so gering, dass die Anstrahlung durch das Fahrlicht nicht als erhebliche Belästigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu bewerten ist.

7.3 Alternativenprüfung

7.3.1 Ausgangssituation, Nachweis des Bedarfs

Der **Einzugsbereich der Kindertagesstätte** umfasst die Orte Pruchten-Bresewitz, Zingst, Barth, Kenz-Küstrow sowie Spoldershagen. Das Einzugsgebiet umfasst einen maximalen Anfahrt-Radius von etwa **10,5 km**.

Für die Natur-Kita „Wurzelzwerge“ in Pruchten liegt derzeit eine bestehende Betriebserlaubnis für insgesamt 39 Kinder vor, davon sind 12 Krippen- und 27 Kindergartenplätze.

Im Schuljahr 2018/2019 lag mit 29 Kindern im Kindergartenalter eine Überbelegung im Bereich Kindergarten vor.

Da nur eine Betriebserlaubnis für 27 Kindergartenkinder vorliegt, musste ein Ausgleich in diesem Bereich vorgenommen werden. Der Ausgleichsfaktor beträgt 1:1

(Krippe-Kindergarten). Folglich konnten im entsprechenden Jahr nur 10 Krippenplätze angeboten werden und keine neuen Kinder aufgenommen werden.

Für das Schuljahr 2019/2020 lag ebenfalls eine Überbelegung vor, wodurch auch in diesem Jahr keine neuen Krippenkinder aufgenommen werden konnten. Auch in dem darauf folgenden Jahr lag eine Überbelegung vor.

Zudem ist auch weiterhin mit einer Überbelegung zu rechnen, was zu einem Funktionsverlust der bestehenden Kita führt, da in der Regel keine neuen Kinder aufgenommen werden können und ein Defizit in der Betreuung von Kindern, insbesondere im Krippenalter, durch fehlende Betreuungsplätze vorliegt.

Darüber hinaus weist die bestehende Kindertagesstätte folgende räumlich-funktionelle Defizite auf:

- Unzureichende Raumgrößen in den Bereich der sanitären Anlagen für Krippenkinder; derzeit für 9 Krippenkinder ausgelegt, 2,72 m² total; vorgeschrieben sind 0,75 m² je Krippenkind; damit Defizit im Krippenbereich: 4,03 m².
- Unzureichende Raumgrößen im Bereich der Schlafräume für Krippenkinder; derzeit je 3 Krippenkinder 4,5 m² total; vorgeschrieben sind 2 m² je Kind; damit beträgt das Defizit 1,5 m².
- Unzureichende Raumgrößen in Bereichen sanitärer Anlagen der Kindergartenkinder.

Aufgrund der vorab dargestellten Überbelegung sowie der räumlich-funktionalen Defizite ist die Erweiterung der Kita oder der Neubau einer neuen bedarfsgerechten Kita die einzigen Möglichkeit, den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, auch für Kinder im Krippenalter, abzudecken.

7.3.2 Untersuchte Planungsalternativen

Sanierung der bestehenden Kita

Um die Kita erweitern zu können, muss das derzeit genutzte ehemalige Bahnhofsgebäude saniert bzw. räumlich erweitert werden. Auch wenn vorgenannte räumlich-funktionale Defizite derzeit aufgrund des Bestandsschutzes zulässig sind, müssen diese Defizite im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung des Gebäudes unter geltenden Regelungen zum Bau von Kindertagesstätten ausgeräumt werden, was einen erheblichen Umbau der Kita (Anpassung von Raumgrößen, Orientierung von Schlafräumen zu Lärmabgewandten Seiten, Belüftbarkeit der Räume, barrierefreie Nutzbarkeit etc.) mit sich führt.

Zudem muss mit dem Wegfall des Bestandsschutzes auch der Immissionsschutz mit berücksichtigt werden. Hier ist zum einen zu prüfen, ob das Gebäude keiner unmittelbaren Einwirkungen von Emittenten ausgesetzt ist, was aufgrund der Nähe zur gewidmeten Bahnanlage sehr unwahrscheinlich ist, und ob die Lärmschutzrichtwerte der TA-Lärm/ bzw. der Orientierungswert der DIN 18005 eingehalten werden können, wenn die Bahnstrecke Barth-Zingst wieder in Betrieb genommen wird (maßgeblicher Orientierungswert 55 dB(A) zur Tagzeit). Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung für die Standortwahl (Lärmschutz Seeburg, Rostock 04.2021) wird v. g. Orientierungswert mit 56 dB(A) aber überschritten, was zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen erfordern würde. Entsprechend stellt die Sanierung der Kita ein Vorhaben von erhöhtem baulichen Aufwand verbunden mit entsprechend erhöhten Baukosten dar, wobei weitere Anforderungen wie die Berücksichtigung von erforderlichen Abstandsflächen zwischen den Spielflächen im Freibereich und der angrenzenden Wohnbebauung sowie der Umgang mit den einwirkenden Lärmimmissionen von Seiten der wieder in Betrieb zu nehmenden Bahnanlage auf den Freibereich sowie

möglicher in Anbetracht der direkt angrenzenden Bahnlinie aufkommender Sicherheitsfragen noch gar nicht geklärt sind. Darüber hinaus würde der Kitabetrieb im Zeitraum der Sanierungsarbeiten hinsichtlich der dann eingeschränkten Funktionalität und den eingehenden, umbaubedingten Lärmimmissionen während der Sanierungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Somit bietet die Sanierung der Kita im Vergleich zu einem Neubau die eindeutig funktional, gesundheitlich und wirtschaftlich ungünstigere Alternative.

Umnutzung der Alten Schule

In Berücksichtigung der Anregungen privater Stellungnahmen wird das Gebäude der ehemaligen Schule als alternativer Standort für die Realisierung einer Kindertagesstätte mit untersucht. Auch wenn die Nachnutzung einer bestehenden Liegenschaft und die gegebene Zentralität positiv zu beurteilen sind, sprechen jedoch 4 wesentliche Punkte gegen den Standort.

Zum einen verfügt das Grundstück der ehemaligen Schule über keine Freianlagen und es können auch keine angrenzenden Freiflächen dazu erworben werden, was eine Umsetzung von Spiel- und Sportbereichen im Freien von vornherein ausschließt. Die fehlende Möglichkeit der Herstellung eines angemessenen Freibereichs widerspricht den verbindlichen Richtlinien zur Kita-Planung ebenso wie dem verfolgten didaktischen Prinzip einer naturnahen Kita grundlegend und stellt daher ein nicht abwägbares Ausschlusskriterium dar.

Aufgrund der vorherigen Nutzung als Schule sowie des unsanierten Gebäudebestandes ist in dem ehemaligen Schulgebäude (ebenso wie in der bestehenden Kita) mit erheblichen Umbauten insbesondere in Bezug auf die bestehenden Sanitär- und Schlafräume zu rechnen, welche sich aus den bauordnungsrechtlichen Vorgaben für den Betrieb einer Kita ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand einer Sanierung des Schulgebäudes nicht wesentlich zum Aufwand der Sanierung der bestehenden Kita unterscheidet.

Weiterhin liegt das ehemalige Schulgebäude an der bereits in der Nebensaison stark frequentierten Landesstraße L21 in Richtung Tourismusschwerpunktraum Fischland-Darß-Zingst und zudem hier auch noch im Kurvenbereich mit begrenzter Einsicht. Dies erschwert den Hol- und Bring- sowie den Anlieferverkehr erheblich; da das Grundstück von begrenzter Größe ist, lässt sich auch keine, die Situation zumindest entschärfende, Vorfahrt mit Wendemöglichkeit realisieren. Zudem besteht eine erhöhte Verkehrsgefährdung für Eltern und Kinder, die zu Fuß- oder per Rad die Kita erreichen wollen.

Den abschließenden, ausschlaggebenden, Punkt weshalb das ehemalige Schulgebäude nicht als Standort für die Kita in Betracht gezogen wird, bilden die Eigentumsverhältnisse des Flurstücks auf dem sich das Schulgebäude befindet. Das Grundstück befindet sich derzeit nicht in Eigentum der Gemeinde Pruchten, wodurch es, bevor eine Sanierung und Nutzungsänderung erfolgen kann, zunächst durch die Gemeinde Pruchten erworben werden muss.

Somit ist für die Nachnutzung des Gebäudebestandes am Standort der ehemalige Schule mit erheblichen Aufwand und Kosten für den Erwerb und Wiedernutzbarmachung der Fläche zu rechnen, was bei den Standorten Sportplatz und Lindenstraße entfällt.

Standortalternativen für einen Neubau der Kita

Die Alternativenuntersuchung beschränkt sich zunächst grundsätzlich auf Standorte mit Grundstücken geeigneter Größe, die direkt an die Siedlungsbereiche anschlie-

ßen und bei denen die Erschließung gegeben ist bzw. mit geringem Aufwand hergestellt werden kann. Die Ausschlusskriterien 2 und 3 erfolgen unter Würdigung der verbindlichen Vorgaben der Raumordnung (insbesondere Ziel 4.1(4) RREP VP, siehe Kapitel 5.1.1), der Anforderungen des Naturschutzes und des Landschaftsbilds, hier sind insbesondere die Schutzziele und Schutzzwecke gemäß § 3 der Schutzverordnung des LSG Boddenlandschaft, sowie Kostengründe anzuführen.

Als verfügbare Standorte für einen Neubau der Kita Pruchten werden entsprechend die Sportplatzfläche (Flurstück 2/4 der Flur 3) der Gemeinde Pruchten sowie das Grundstück an der Lindenstraße (Flurstück 125/4 der Flur 4) untersucht.

Das Flurstück 2/2 der Flur 3, welches nördlich an die Sportplatzfläche anschließt wurde ebenfalls untersucht und als Alternativstandort für den Bau der Kita ausgeschlossen. Grund dafür ist die stark vom Ort isolierte Lage, wodurch sich die Ausgliederung aus dem vorliegenden Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes entsprechend den Zielen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ gemäß § 3 „Schutzgegenstand und Schutzzweck“ Abs. 3 der Verordnung als nicht umsetzbar darstellt.

Die übrigen, in der folgenden Abbildung dargestellten, siedlungsnahen Flächen kommen aufgrund nicht gegebener Verfügbarkeit der Gemeinde und/oder entgegenstehender erheblicher naturschutzfachlicher Belange ebenso nicht in Frage.

So sind die seitens einzelner Bürger vorgeschlagenen, im Fremdbesitz befindlichen beiden Flächen südlich der Zeltplatzstraße/östlich des gemeindlichen Bauhofs und auch östlich des ehemaligen Störtebeker-Ferienlagers, Teil eines aus dem Naturschutzkonzept zum ursprünglichen FNP stammenden Freihaltebereichs für den Wildwechsel. Weiterhin sind diese durch großflächige gesetzlich geschützte Biotope (Trocken- und Magerrasenflächen) vorgeprägt. Die Inanspruchnahme dieser Flächen hätte entsprechend einen die anschließend vertiefend untersuchten Standorte weit übertreffenden Eingriff in die Natur zur Folge mit dem Erfordernis eines hohen und kostenträchtigen naturschutzfachlichen Ausgleichs und diverser naturschutzfachlicher Genehmigungsverfahren. Auch diese Fläche wird im GLRP Vorpommern als Landschaftsbildraum mit hoher bis sehr hoher Bewertung dargestellt, wobei hier durch eine potenzielle Bebauung an der Zeltplatzstraße im Sinne des Schutzgutes Landschaftsbild auf einen bedeutenden Sichtkorridor zugegriffen würde, was eine hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes verursacht. Weiterhin wird bei erstgenannter Fläche ein direkt angrenzendes Vogelrastgebiet Stufe 2, nördlich der Zeltplatzstraße (ab den Flurstücken 28/3, 64 und 75/1 der Flur 1), beeinträchtigt. Mit dem aus Trocken- bzw. Sandmagerrasen, Verbuschung und Waldübergangsbereichen bestehendem Mosaik aus Biotopen ist zudem mit größerer Betroffenheit der Zauneidechse und Halboffenbrüter im Bereich der Brutvögel zu rechnen. Aufgrund o. g. vielfältiger Ausschlusskriterien werden diese beiden Standorte nicht weiter in Erwägung gezogen.

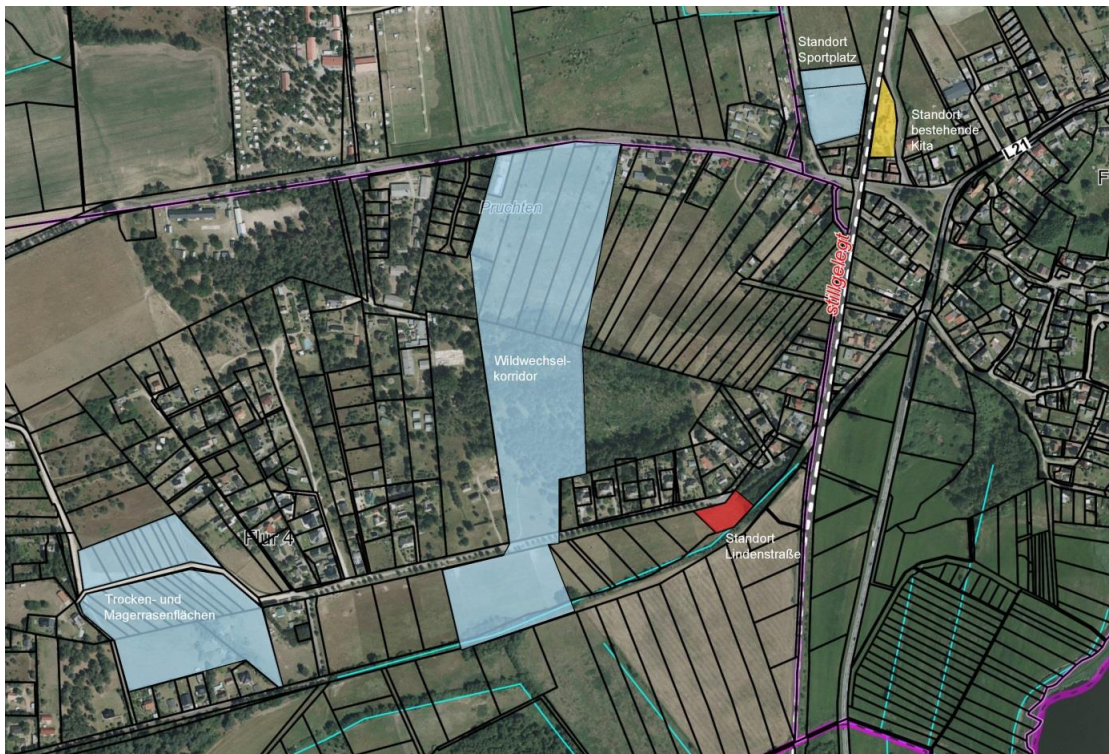


Abb. 2: Prüfung der Standortalternativen

Standort Sportplatz

Der Standort wird derzeit regelmäßig als Sportplatz sowie teilweise als Hundesportplatz genutzt und ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Zudem erfolgt eine temporäre Nutzung für Veranstaltungen.

Somit entspricht der Bau einer Kindertagesstätte, welche eine Anlage für soziale Zwecke darstellt, nicht der im FNP dargestellten Nutzung. Folglich entspricht das Vorhaben nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB und es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Das Flurstück grenzt westlich an die Bahnanlagen an. Somit befindet sich die Fläche, ebenso wie die bestehende Kita, unmittelbar an der zu erwartenden Bahnstrecke Barth-Zingst und es sind auch an diesem Standort zunächst Lärmimmissionen seitens der Bahn nicht auszuschließen. Es sind für den Kita-Neubau die Orientierungswerte nach DIN 18005 einzuhalten. Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung zur Standortwahl wird der Orientierungswert bei mittlerer Platzierung der Kita auf dem Sportplatz eingehalten. Jedoch lässt sich feststellen, dass eine bahnahe Realisierung zu einer Überschreitung des Orientierungswerts führt und funktionale Einschränkungen (z. B. Orientierung der Gruppenräume, Erschließung) und damit verbundener Verlust an Aufenthaltsqualität, erheblich höhere Kosten aufgrund der Schallschutzmaßnahmen, mit sich bringt und dass trotz allem Aufwand immer eine erhöhte Lärmbelastung gerade im Freiraum, mit entsprechenden Gesundheitsnachteilen bestehen wird.

Die Sportplatzfläche befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Boddenlandschaft“ und befindet sich im städtebaulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Somit ist ein Ausgliederungsverfahren zur Ausgliederung aus dem LSG erforderlich.

Bei Überplanung der Fläche würden zudem mehrere Schutzgüter potenziell berührt werden. Aufgrund der Nutzung als Sportplatz und als Hundeauslauffläche sowie

temporär auch als Veranstaltungsfläche käme es im Bereich des Schutzgutes Mensch und Erholung zu einer Einschränkung. Zur Aufrechterhaltung der Naherholungsfunktion und der Nutzung als Sportfläche müssten potenziell anderweitige Flächen ertüchtigt werden. Die Fläche wird zudem als Festplatz mit mehreren Veranstaltungen im Jahr genutzt und besitzt daher auch einen Wert im Sinne des Schutzgutes Sachgüter.

Schließlich ist der Sportplatz, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehr gelegen Landfläche für den Rettungshubschrauber. Eine Überplanung des Standorts mit der neuen Kindertagesstätte wäre entsprechend mit erheblichen Nachteilen für die Notfallrettung verbunden.

Daneben ist die Fläche mit Baumpflanzungen umringt, die dreiseitig entlang von Wegen bzw. Straßen verlaufen. Bei der Baumreihe entlang „Im Felde“ handelt es sich zudem um eine vergleichsweise ältere Baumreihe, die seit mindestens 1991 besteht (Luftbild GAIA-MV). Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 19 NatSchAG M-V (ab 5 Bäumen auf 100 m Länge) gesetzlich geschützt. Für die Herstellung von Zufahrt und Parkflächen wäre zumindest der Verlust einiger Bäume anzunehmen. Hier besteht lediglich ein bisher nicht öffentlich genutzter Fahrweg von ca. 3 m Breite, der dann für den Begegnungsfall so ausgebaut werden müsste, dass ein Ausweichen problemlos möglich ist. Zudem müssten die Ver- und Entsorgungsmedien von der Zeltplatzstraße aus bis zur Kita verlängert werden. Sowohl der Straßenausbau wie auch die erforderliche Neuverlegung der Ver- und Entsorgungsmedien sind mit erheblichen zusätzlichen Baukosten verbunden.

Zusätzlich befindet sich das nächstgelegene Wohnhaus in nur ca. 3-4 m Entfernung zu dieser potenziellen Zuwegung. Gerade unter dem Umstand, dass bisher hier so gut wie kein Verkehr auf diesem Weg besteht, würde eine erhebliche Verschlechterung der Immissionssituation eintreten. Auch wenn durch die Kita generierten Verkehrsbewegungen keine immissionsschutzrechtlichen Orientierungswerte überschritten werden, würde die Schallbeeinträchtigung hier von 3 Seiten auf die bestehende Wohnbebauung einwirken und subjektiv eine deutliche Verschlechterung von den betroffenen Anwohnern empfunden werden.

Der Landschaftsbildraum wird im gutachterlichen Landschaftsrahmenplan für das Gemeindegebiet nicht weiter ausdifferenziert. Wie auch der Standort Lindenstraße und große Teile der Gemeindefläche, ist dieser als hoch bis sehr hoch bewertet (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern). In südöstlicher Richtung schließt sich zudem ein Landschaftsbildraum mit sehr hoher Bewertung an (höchste Stufe), der sich durch die Nähe zum Ästuar der Barthe ergibt. Gegenüber dem Standort an der Lindenstraße wären damit umfangreichere Begrünungsmaßnahmen notwendig, da dieser durch die bestehende Feldhecke und die Waldfläche bereits eingefasst wird. In unmittelbarer Nähe des Standortes (westlich) liegen Vogelrastgebiete (Land) der Stufe 2, die hinsichtlich Beeinträchtigung zu berücksichtigen wären.

Gemäß BNTK-Kartierung von 1997 (GAIA-MV) wurde der Standort als wechsel-feuchtes Grünland genutzt. Hieraus ergeben sich ggf. einerseits spezifische Anforderungen an den Baugrund und andererseits Potenziale für Tierarten, die feuchte Grünflächen nutzen.

Standort Lindenstraße

Der Standort Lindenstraße ist derzeit als Weidefläche genutzt und ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Auch an diesem Standort entspricht

der Bau einer Kita nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, sodass auch hier eine FNP Änderung erforderlich wird.

Das Flurstück in der Lindenstraße befindet sich ebenfalls im städtebaulichen Außenbereich nach § 35 BauGB und im Geltungsbereich des LSG „Boddenlandschaft“. Somit ist auch hier ein Ausgliederungsverfahren erforderlich. Da sich der Standort jedoch im Zusammenhang mit der Wohnbebauung entlang der Lindenstraße unmittelbar an die bestehende Ortschaft anschließt, ist eine bauliche Entwicklung an diesem Standort, auch bei Berücksichtigung der v. g. Schutzziele des LSG, durchaus möglich.

Östlich der für den Bau der Kita vorgesehenen Flächen befindet sich eine Waldfläche nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V). Zu dieser ist ein Abstand durch bauliche Anlagen von 30 m nach § 20 LWaldG M-V einzuhalten. Da aufgrund der geringen Grundstücksfläche am Standort kein ausreichender Waldabstand von 30 m eingehalten werden kann, besteht am Standort Lindenstraße das Erfordernis einer Waldumwandlung, um die Funktionsfähigkeit der Kita weiterhin zu gewährleisten. Die Umsetzbarkeit einer Waldumwandlung ist im Kapitel 7.2.10 der Begründung dargestellt.

Im Vergleich zum vorstehenden Alternativstandort wird die Fläche an der Lindenstraße nicht als Sportplatz und auch nicht als Veranstaltungsfläche vorgezogen. Da eine Alternativfläche für vorgenannte Nutzungen im Ort nicht zur Verfügung steht, ist deren Verlust besonders beachtlich. Zudem gestaltet sich die Erschließungssituation am Standort Sportplatz wesentlich ungünstiger, da aufgrund des geschützten Gehölzbestands der Standort über den unausgebauten Erschließungsweg „im Felde“ von Süden her zu erschließen ist. Die relativ gesehen hohe zusätzliche Belastung des nächstgelegenen Anwohners widerspricht dem Verschlechterungsgebot und steht daher dieser Standortwahl zusätzlich entgegen.

Weiterhin entfällt der Nachteil der unmittelbaren Bahnnähe. Damit kann die Einrichtung funktional weitgehend optimiert gestaltet werden, so dass von einer erheblich besseren Nutz- und Aufenthaltsqualität (einschließlich des Gesundheitsbelangs Lärm- und Begehungsschutz gegenüber der Bahnanlage) sowie einer wirtschaftlicheren Umsetzbarkeit auszugehen ist. Ein weiterer Vorteil des Standorts ist die Lage in unmittelbarer Nähe der Natur, was dem didaktischen Prinzip der Kita in besonderem Maße entgegenkommt.

Fazit zur Standortwahl

Da für den Standort Sportplatz lediglich das Ersparen der Waldumwandlung von wenigen m² steht und die übrigen Kriterien gleichwertig oder ungünstiger ausfallen, ist der Standort an der Lindenstraße vorzuziehen.

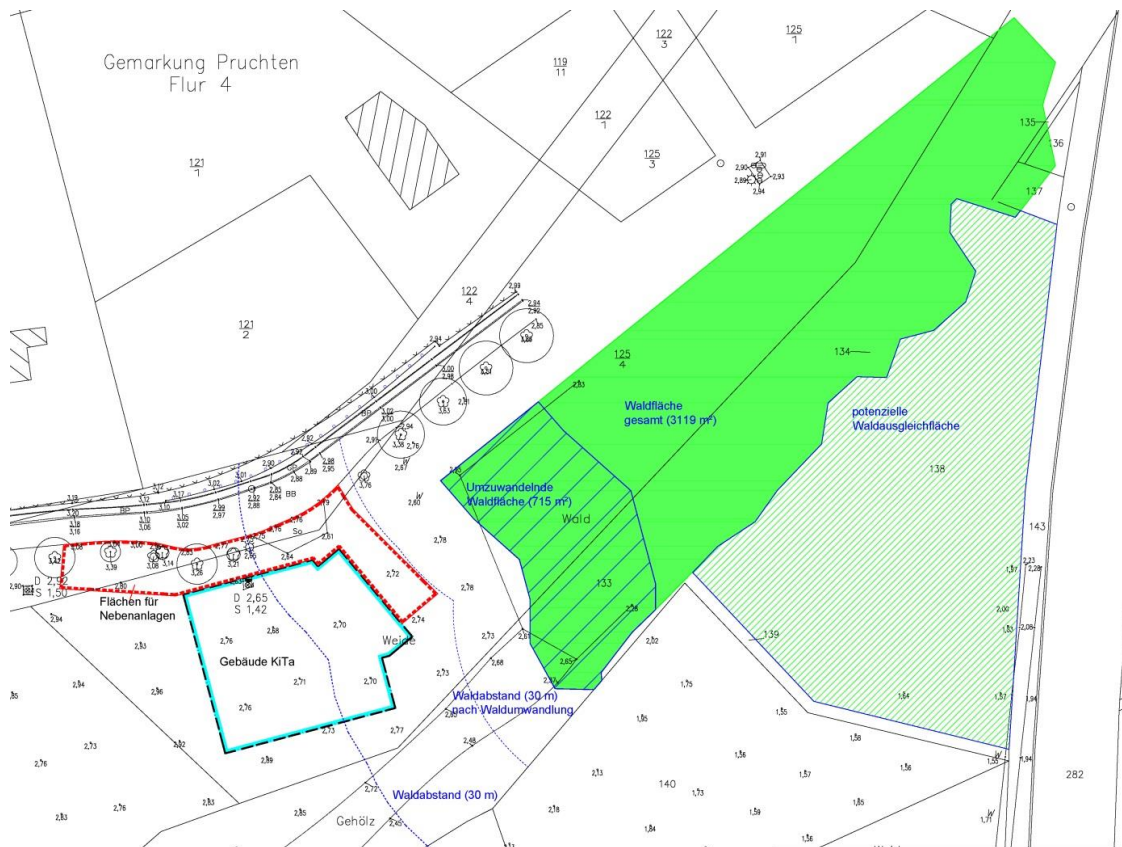


Abb. 3 Ursprüngliche Entwurfsvariante zur Kita am Standort Lindenstraße vor der Minimierung des Waldabstandes

Minimierung einer Waldumwandlung am Standort Lindenstraße

Um das Erfordernis der Waldumwandlung am Standort Lindenstraße zu minimieren, wird die Verfügbarkeit der angrenzenden Flurstücke geprüft.

Das westlich angrenzende Flurstück 126 der Flur 4 ist derzeit im Besitz einer Erbgemeinschaft. Um eine Erweiterung auf das Flurstück zu ermöglichen, muss ein teilweiser Ankauf des Grundstückes von der Erbgemeinschaft erfolgen. Dieser Ankauf erweist sich jedoch als nahezu unmöglich bzw. ist dieser in jedem Falle mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, da bereits 2 Personen der Erbgemeinschaft verstorben sind. Darüber hinaus sind die verbleibenden Parteien verstreut und teilweise über 70 Jahre alt. Entsprechend wird eine Erweiterung auf das westlich angrenzende Flurstück von der Gemeinde, auch in Hinblick auf ein öffentliches Interesse einer zeitnahen Umsetzbarkeit der Planung als nicht möglich angesehen.

Das südlich angrenzende Flurstück 133 der Flur 4 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Pruchten. Somit ist die Erweiterung nach Süden hin zunächst möglich, wodurch zusätzlicher Abstand zu den Waldflächen gehalten werden kann und das Erfordernis auf die umzuwandelnde Waldfläche minimiert wird.

Auch das in privaten Besitz befindliche Flurstück 134 konnte kurzfristig durch die Gemeinde erworben werden, was sowohl der geplanten Kita, als auch der Pflege des Waldes zu Gute kommt

Durch die Neuaufnahme der korrekten Lage der Flurstücke (Vgl. Kapitel 3) befinden sich die ursprünglich südlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke Nr. 140 und 141 innerhalb des Geltungsbereiches am Standort Lindenstraße. Die Flurstücke befinden sich in privatem Besitz. Jedoch konnte auch hier eine privatrechtliche Lö-

sung zwischen der Gemeinde Pruchten und den Eigentümern in Form eines Flächentausches erreicht werden.

Umsetzungsrelevanter Hinweis: Bis der Flächentausch formell vollzogen ist, wird der Gemeinde ein Nutzungsrecht für die Wiederherstellung einer Heckenpflanzung mit Saum (für das im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebot P2) durch den Eigentümer des Flurstückes 140 der Flur 4 Gemarkung Barth eingeräumt.

Durch die Erweiterung auf vorgenannte Flurstücke kann der Baukörper der Kita dahingehend optimiert werden, dass die von der Waldumwandlung betroffene Fläche sich von ca. 715 m² auf ca. 150 m² reduzieren lässt.

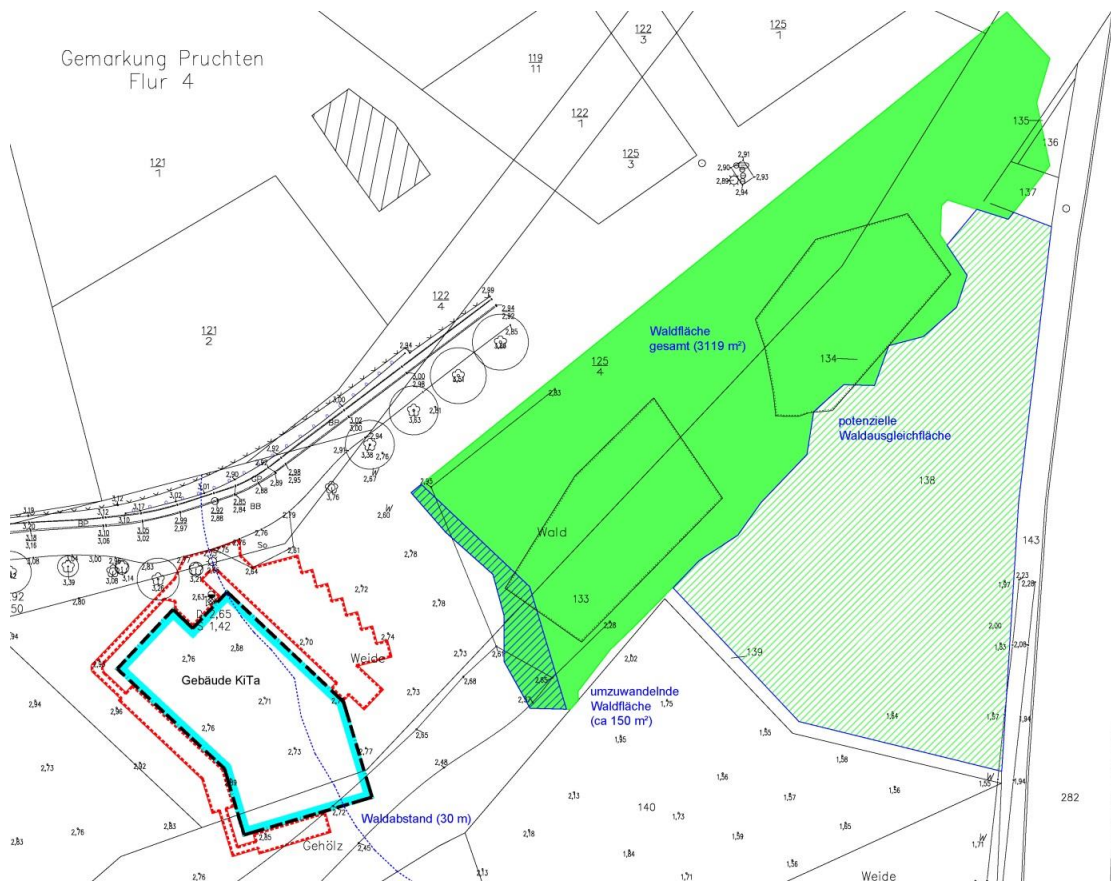


Abb. 4: Entwurfsvariante der Kita mit zunächst optimierter Lage des Baukörpers und Reduzierung der umzuwandelnden Waldflächen

Darüber hinaus wird die Anordnung des Gebäudes bzw. des Baukörpers der Kita auf dem Grundstück untersucht um den Waldabstand zu minimieren. So kann der Baukörper nicht wesentlich näher an das westlich angrenzende Flurstück heranrücken ohne dass dies einen Verlust der Funktionalität der Kita mit sich führen würde. Eine weitere Streckung des Baukörpers als in der Abbildung 4 dargestellten Variante bietet zwar eine zusätzliche Reduzierung der umzuwandelnde Waldfläche, würde jedoch ebenfalls mit einem Funktionsverlust der Kita einhergehen.

Eine weitere Möglichkeit den Waldabstand zu vergrößern bildet die Ausführung der Kita als 2-geschossiges Bauwerk. Dem stehen jedoch 2 wesentliche Punkte entgegen. Zum einen bietet die 2-geschossige Variante der Kita nur eine bedingte Barrierefreiheit sowie, insbesondere für Kinder im Krippen- und Kleinkindalter, zusätzliche Gefahrenpotenziale und zum anderen weist der Ort Pruchten vorwiegend eine 1 bis 1,5-geschossige Bauweise (1 Geschoss zzgl. Dachgeschoss) auf. Aufgrund der zu erfüllenden baulichen Vorgaben an eine Kita, u. a. mit entsprechenden Raumhöhen, fallen die Geschosse zudem höher aus, als bei den Bestandsgebäuden im Umfeld.

Der Bau einer Kita mit 2 sehr hohen Geschossen würde nicht der im Ort vorherrschenden Bauweise entsprechen und somit das Ortsbild negativ beeinträchtigen.

Fazit Minimierung der Waldinanspruchnahme

Um den von der Landesforstbehörde geforderten Waldabstandsflächen so weit wie möglich zu entsprechen, werden die südlich angrenzenden vorgenannten Flurstücke in das Plangebiet des Bebauungsplans aufgenommen und der Baukörper der Kita entsprechend so angepasst, dass die umzuwandelnde Waldfläche minimiert wird.

Ein vollständiger Verzicht auf eine Waldumwandlung für den Bau der Kita kann nicht erreicht werden. Jedoch ist mit der dargestellten Variante keine funktionale Einschränkung der Kindertagesstätte zu erwarten. Zudem sind durch die größere Entfernung zur Bahn geringere Lärmimmissionen als am Standort Sportplatz zu erwarten, wodurch aufgrund der somit entfallenden Lärmschutzmaßnahmen von einer höheren Wirtschaftlichkeit des Neubaus auszugehen ist.

8 Auswirkungen der Planung

8.1 Auswirkungen auf die Infrastrukturversorgung und die Umgebung

Durch den Neubau einer Kindertagesstätte in der Lindenstraße werden zunächst die derzeit bestehenden Defizite in der Kinderbetreuung behoben. Das umfasst sowohl die Defizite in der Betreuungskapazitäten sowie der räumlichen Gegebenheiten (Mangel an sanitären Einrichtungen etc.). Bei Neubau der Kita in der Lindenstraße ist ebenso von einer geringeren Lärmimmission Seitens der Bahnanlage auf den Baukörper und deren Nutzer als in der bestehenden Kita auszugehen.

Die geplante Kita kann, wie in vorstehenden Kapiteln beschrieben, an die bestehenden Infrastrukturen der Ver- und Versorgungsunternehmen angeschlossen werden. Zudem sind das Wenden für den motorisierten Individualverkehr für das Bringen und Abholen sowie benötigte Stellplätze für Besucher und Angestellte auf dem Gelände der Gemeinbedarfsfläche der geplanten Kindertagesstätte sowie im Raum der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche möglich, wodurch keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Lindenstraße zu erwarten ist.

8.2 Kosten

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit Kosten für das Planverfahren insbesondere in Form von Kosten für Planungs- und Gutachterbüros verbunden. Dabei sind die Kosten für die Verfahren zur Ausgliederung des Geltungsbereichs aus dem LSG Boddenlandschaft sowie zur Ausnahme vom Biotopschutz als Grundlage für die Versetzung der teilweise im Geltungsbereich befindlichen Feldhecke zu berücksichtigen. Dazu kommen die Kosten im Rahmen der erforderlichen Waldumwandlung sowie des naturschutz- und artenschutzfachlichen Ausgleichs.

Die Kosten werden von der Gemeinde Pruchten getragen.

8.3 Flächenbilanz

Art der Darstellung

- Flächen für den Gemeinbedarf, hier Kindertagesstätte	0,26 ha
- Waldflächen nach § 2 LWaldG MV	0,03 ha
- Grünflächen	0,05 ha
- Verkehrsflächen	0,05 ha
Gesamt	0,40 ha

9 Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“

als selbstständiger Bestandteil der Begründung entsprechend § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB

Auftraggeber:

Gemeinde Pruchten

vertreten durch Herr Bürgermeister Andreas Wieneke

über Amt Barth

Frau Piest

Teergang 2

18356 Barth

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Projektbearbeiter:

M.Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 13.12.2021

9.1 Einleitung

9.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

9.1.1.1 Anlass

Die Gemeinde Pruchten verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ auf einer Fläche von 0,40 ha den Bau einer Kindertagesstätte mit 45 Betreuungsplätzen an der Lindenstraße im südlichen Teilbereich der Ortschaft Pruchten.

Der Geltungsbereich grenzt nach Norden hin an bestehende bauliche Strukturen und befindet sich im städtebaulichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Abgesehen vom nach § 34 BauGB zu beurteilenden Siedlungsbereich ist die gesamte Gemeinde Pruchten und damit auch der Geltungsbereich von B-Plan Nr. 14, Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L53 „Boddenlandschaft“. Zudem sind weitere erhebliche öffentliche Belange durch den geplanten Bau der Kita betroffen, die einer möglichen Baugenehmigung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB entgegenstehen. Hier sind insbesondere arten- und naturschutzrechtliche Belange sowie solche des Forstrechts und hier explizit des Waldabstandes nach § 20 Landeswaldgesetz zu benennen.

Aufgrund vorstehender Umstände wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren erforderlich.

9.1.1.2 Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Pruchten im Südwesten des Hauptortes Pruchten in einer Ortrandlage im östlichen Bereich der Lindenstraße ca. 600 m vom Ortskern entfernt. Die nächstgelegenen Städte mit zentralörtlicher Funktion sind die Stadt Barth als Unterzentrum in einer Entfernung von ca. 5 km sowie die Stadt Ribnitz-Damgarten als Mittelzentrum in einer Entfernung von ca. 25 km.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 umfasst folgende Flurstücke: 122/4 teilweise (tlw.), 125/4 tlw., 133 tlw., 134 tlw., 140 tlw., 141 tlw. und 187 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Pruchten.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Vorgärten der an die Lindenstraße angrenzende Wohnbebauung,
- Im Osten durch die Waldflächen auf dem Flurstück 125/4, Flur 4 auf Höhe des Flurstückes 139, Flur 4, Gemarkung Pruchten,
- Im Süden durch die Flurstücke 140 und 141 der Flur 4, Gemarkung Pruchten.
- Im Westen durch das Flurstück 126, Flur 4, Gemarkung Pruchten,

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt damit 0,40 ha.



Abb. 1: Plangebiet im Kontext zur Bebauung in Pruchten

Quelle: GeoPortal M-V 2020

9.1.1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Festsetzungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die bauleitplanerische Grundlage für eine Kindertagesstätte mit einer Betreuungskapazität für 45 Kinder im Kindergarten- und Krippenalter geschaffen.

Die Anbindung und Anlieferung der Kita soll nördlich über die Lindenstraße erfolgen. Die Auffahrt sowie Stellplätze der Einrichtung sind östlich vom Baukörper sowie entlang der Lindenstraße, innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) der Satzung festgesetzten Verkehrsfläche einzuordnen, so dass die Süd- und Westfassen für die Gruppenräume freigehalten werden. Räume mit einer geringen Aufenthaltsqualität oder begrenzter zeitlicher Nutzungen wie die Küche, Essensräume, Pausenräume sowie Lager- und Technikräume und die Anlieferung sind nach Norden oder Osten in Richtung angrenzender Waldfläche hin orientiert.

Die Lage des Baukörpers der Kindertagesstätte ist ebenfalls nach Westen hin orientiert um den erforderlichen Abstand zur Waldflächen entsprechend § 20 LWaldG MV einzuhalten. Aus gleichem Grunde sind Terrassen und Spielflächen in der Planung zu den Waldabgewandten Seiten hin orientiert.

Aufgrund der Zielstellung des B-Plans, den Bau einer Kindertagesstätte zu ermöglichen, ist der Geltungsbereich als Fläche für Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird nach Zugrundelegung der Flächenverfügbarkeit auf dem Flurstück sowie der funktionalen Anforderungen einer Kindertagesstätte einerseits und unter Würdigung der bestehenden begrenzten baulichen Dichte im Umfeld auf eine GRZ mit 0,33 beschränkt.

Die Beschränkung auf 1 Vollgeschoss erfolgt in Orientierung an der in der näheren Umgebung vorherrschenden 1-geschossigen Bebauung. Durch die funktionalen bzw.

bauordnungsrechtlichen Anforderungen wird das Kita-Gebäude ohnehin schon eine relativ hohe Geschosshöhe, die über die eines normalen Gebäudes zu Wohnzwecken deutlich hinausgeht, aufweisen, sodass die Zulassung eines 2. Geschosses mit dem Orts- und Landschaftsbild nicht verträglich wäre.

Die im Plan festgesetzte maximale Gebäudehöhe mit einer Oberkante (OK) von 7,5 Metern über Höhenbezug DHHN92 über NHN entspricht bei einem Geländeniveau von ca. 3,0 m über NHN eine Höhe von 4,5 m über Gelände. Die zulässige Gebäudehöhe leitet sich zum einen ab von den funktionalen und bauordnungsrechtlichen Erfordernissen, welche beim Bau der Kita zu berücksichtigen sind, gleichzeitig erfolgt aber im Sinne der Ortsbildverträglichkeit eine Orientierung an der Höhenentwicklung der in Pruchten insgesamt und insbesondere in der näheren Umgebung bestehenden 1 bis 2-geschossigen Wohnbebauung (überwiegend ein Vollgeschoss mit steilem Dachaufbau und 2. Geschoss).

9.1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die nachfolgenden Ausführungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen nehmen Bezug auf die naturschutzfachlich relevanten Gesetze und übergeordnete Programme sowie Rahmenpläne des Landes Mecklenburg-Vorpommerns bzw. der Planungsregion Vorpommern.

9.1.2.1 Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306) geändert worden ist,

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V), vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (nicht amtliche Bezeichnung: Vogelschutzrichtlinie),

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nicht amtlich: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-Richtlinie), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 01. Juli 2013),

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

9.1.2.2 **Übergeordnete Planvorgaben**

Regionales Raumentwicklungsprogramm

Die Gemeinde Pruchten liegt im Planungsgebiet des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP). Entsprechend gelten die Vorgaben des RREP VP in seiner Fassung vom 20.09.2010.

Gesamträumliche Entwicklung

Die Gemeinde Pruchten gehört zum Nahbereich der Stadt Barth. Die Gemeinde und damit auch das Plangebiet sind dem ländlichen Raum zugehörig. Die ländlichen Räume sind nach Grundsatz 3.1.1(1) als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum weiter zu entwickeln. Nach Grundsatz 3.1.1(2) sollen die vorhandenen Potenziale mobilisiert und genutzt werden.

Nach Grundsatz 3.1.1(4) sind Gemeinde und Plangebiet als strukturschwacher Raum eingestuft.

Nach Grundsatz 3.1.1(5) sollen in den strukturschwachen ländlichen Räumen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Mit der Entwicklung neuer wirtschaftlicher Funktionen für die Ortschaften in diesen Räumen sollen die Räume so stabilisiert werden, dass sie einen attraktiven Lebensraum für die Bevölkerung bieten.

Nach Grundsatz 3.1.1(6) sollen als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen Räume zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.

Tourismusräume

Die Gemeinde Pruchten liegt in einem Tourismusedwicklungsraum. Nach Grundsatz 3.1.3(6) sollen die Tourismusedwicklungsräume als Entlastungs- und unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Die Schaffung von Beherbergungseinrichtungen soll an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Angebote gebunden werden.

Nach Grundsatz 3.1.3 (10) sind Anlagen des Tourismus so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Siedlungs- und Landschaftsbild einpassen.

Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung

Der Gemeinde Pruchten kommt nach den Zielen 3.2.2(1), 3.2.4(1) und 3.2.4(1) keine zentralörtliche Funktion zu. Eine Einstufung als touristischer oder sonstiger Siedlungsschwerpunkt erfolgt nach den Zielen 3.3(3) und 3.3(4) ebenfalls nicht.

Entsprechend Ziel 4.1(3) ist bei den Orten ohne zentralörtliche Funktion die Gewerbe- und Wohnbauentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren.

Gutachtliches Landschaftsprogramm (2003)

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm weist gem. Karte VII den Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 als „Bereich(e) besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsfunktion“ (Vorschlag für Erholungsräume) aus. Demnach ist der Bereich den Räumen mit gleichrangiger Bedeutung der Lebensraumfunktionen und der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung sowie Bereichen mit günstigen Voraussetzungen des Natur- und Landschaftserlebnis nach Karte VI zuzuordnen. Je-

doch wird das Plangebiet nicht als „Bereich(e) mit herausragender Bedeutung“ (Vorschlag für Vorranggebiete) oder „Bereich(e) mit besonderer Bedeutung“ (Biotopverbund, Freiraumstruktur, Küstengewässer – Vorschlag für Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen.

Das Lebensraumpotenzial wird nach Karte Ib auf der Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft mit mittel bis hoch eingestuft (Stufe 2). Angrenzend wird Grünland/ Röhricht als strukturelles Merkmal zur Bewertung des Lebensraumpotentials dargestellt. Zur besseren Ablesbarkeit ist der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (2009) zu berücksichtigen.

Gemäß Textkarte 7b „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Bewertung Funktionen“ ist der Geltungsbereich kein „Kernbereich landschaftlicher Freiräume“, wird jedoch in Textkarte 7b als „verkehrsarmer Raum“ dargestellt.

In der Karte V „Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ wird das Plangebiet nicht als gesonderter Maßnahmenbereich ausgewiesen. Das Landschaftsbildpotenzial der Fläche wird gem. Übersichtskarte IV „Landschaftsbildpotenzial“ als hoch bis sehr hoch, ggf. als sehr hoch mit wertvollen Landschaftsbildelementen (Grünland/Röhricht) eingestuft. Hier ist der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (2009) mit besserer Ablesbarkeit zu berücksichtigen.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm weist für den Geltungsbereich gem. Karte 4b „Schutzgebiet von landesweiter Bedeutung“ das bereits bekannte Landschaftsschutzgebiet (LSG § 23 LNatG M-V) aus. Schutzgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung sind nach Karte 4a für das besagte Gebiet nicht ausgewiesen.

In Textkarte 8 „Räumliches / Leitbild“ wird der Geltungsbereich als Teil eines Biotopverbundraumes von überregionaler Bedeutung dargestellt.

In Kapitel 3.4.7 wird als Zielstellung für die bauliche Entwicklung des Siedlungsbereichs vorrangig das Sanieren bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baureserven benannt. Neue Flächen sollen möglichst im Anschluss an bebauten Flächen ausgewiesen und erst beansprucht werden, wenn alle Möglichkeiten auf (im Siedlungsbereich) bestehenden Flächen ausgeschöpft sind. Für den B-Plan Nr. 14 erfolgt eine Inanspruchnahme neuer Flächen, allerdings im Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich und in Ermangelung innerörtlicher Baureserven sowie nach vorhergehender Alternativenprüfung, wobei insbesondere eine Einschränkung der Flächenauswahl durch forstliche Belange erfolgt (Vgl. Kapitel 9.2.4).

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (2009)

Die naturschutzfachliche Bewertung des Plangebietes aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm wird auf der Ebene des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans bestätigt und durch bessere Ablesbarkeit in Teilen konkreter. Der Bereich des Plangebietes, ist laut Karte II nicht Teil des Biotopverbundes im engeren oder weiteren Sinne. Bezogen auf die Ziele der Raumentwicklung bzw. die Anforderungen an die Raumordnung wird das Plangebiet gem. Karte IV nicht als „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ ausgewiesen. Zudem besitzt der Bereich keine besondere Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur. Weiterhin wird der Geltungsbereich in Karte 3 nicht als „Bereich(e) mit sehr hoher (oder hoher) Schutzwürdigkeit“ für Arten und Lebensräume bewertet.

In Textkarte 2 wird die Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV) des Plangebietes als M1 Flattergras-Buchenwald und ggf. anteilig auch als M5 – Feuchte Ausbildung des Flattergras-Buchenwaldes dargestellt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Geltungsbereich und dem nahen Siedlungsbereich stimmt der tatsächliche Vegetationsbestand nicht mit der HPNV überein. Auch die im Plangebiet

befindlichen Waldflächen lassen sich, trotz Anteiligen Buchenbestandes, aufgrund der diversen Baumzusammensetzung sowie des jungen Alters und zum Teil gepflanzten Baumbestandes nicht in genannte Vegetationstypen einordnen.

In Karte I „Analyse der Arten und Lebensräume“ konkretisiert das Gutachtliche Landschaftsprogramm die Aussagen hinsichtlich des Lebensraumpotenzials; es werden keine besonderen Lebensräume oder Zielarten betreffende Sachverhalte dargestellt. Karte III trifft ebenfalls keine über das Gutachtliche Landschaftsprogramm hinausgehenden Aussagen bezüglich Schwerpunktbereichen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen, da keine entsprechenden Bereiche dargestellt werden.

Gemäß Karte 9 wird dem Geltungsbereich eine geringe Schutzwürdigkeit anhand der Bewertung der Schutzwürdigkeit mittels repräsentativer Funktionsmerkmale zugeordnet.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan weist in der Karte 8, das Gutachtliche Landschaftsprogramm verdeutlichend, das Plangebiet als einen „Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes“ aus.

Entgegen dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm weist der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan den Geltungsbereich gem. Karte 13 als „Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft“ aus, statt einem Bereich mit „besonderer Bedeutung“.

Internationale Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ schließt keine Flächen eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes ein.

Das FFH-Gebiet DE-1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ befindet sich östlich des Geltungsbereichs in ca. 450 m und nordwestlich in ca. 1.300 m Entfernung.

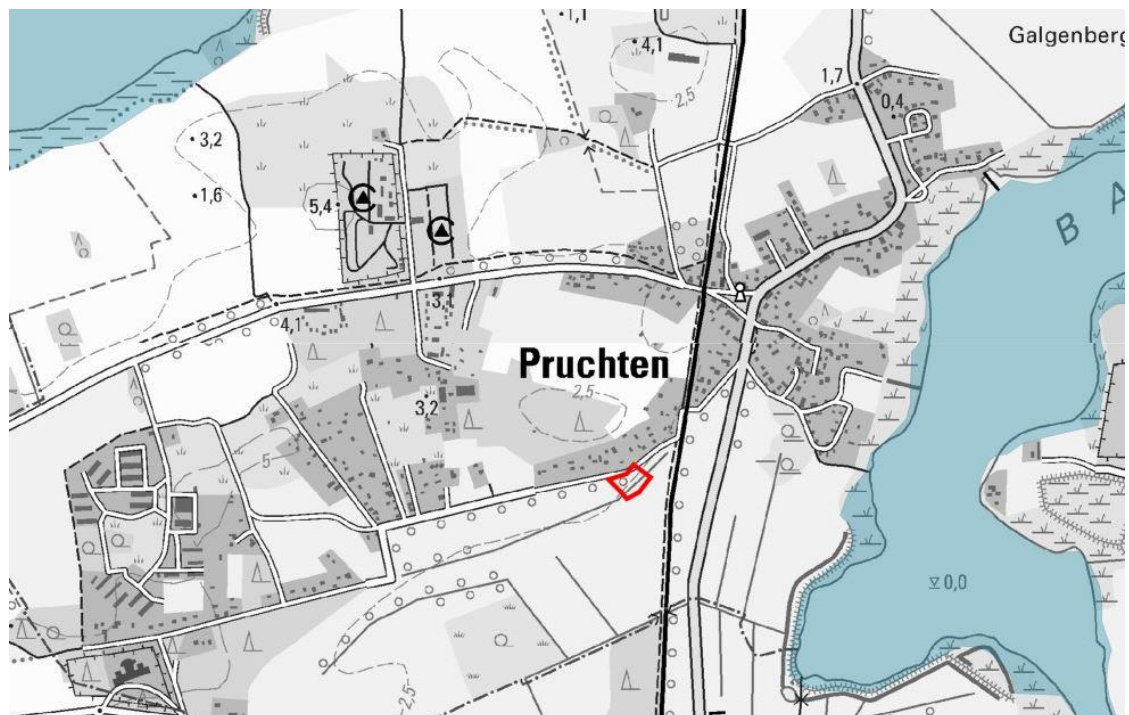


Abb. 2: FFH-Gebiet im näheren Umkreis der Planung
Quelle: LUNG M-V 2020

Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ befindet sich östlich des Plangebietes in ca. 450 m und nördlich in ca. 1.200 m Entfernung (siehe Abb. 3).

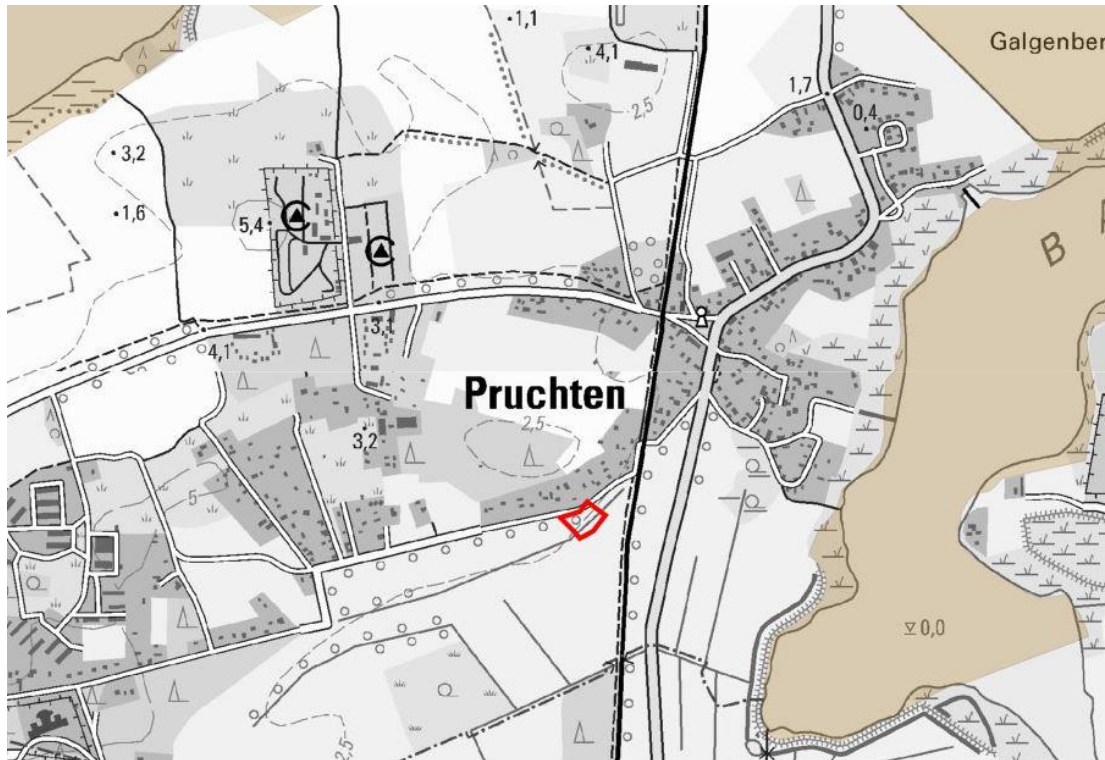


Abb. 3: Europäisches Vogelschutzgebiet im Umkreis der Planung
Quelle: LUNG M-V 2020

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der internationalen Schutzgebiete durch die Umsetzung der Planinhalte ist aufgrund der räumlichen Distanz, zwischenliegenden Verkehrsachsen (v.a. L21) und den bestehenden, deutlich näher an den Schutzgebieten liegenden Siedlungs- und Feriennutzungen auszuschließen.

Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb nationaler Schutzgebietskategorien wie Nationalpark, Naturpark, Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächennaturdenkmale. Allerdings befindet sich das gesamte Plangebiet innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes L53 „Boddenlandschaft“. Allerdings liegt der Geltungsbereich nicht in der engeren, sondern in der weiteren Schutzzone (siehe Abbildung 5).

Das LSG erstreckt sich fast über die gesamte Boddenregion mit einer Größe von ca. 27.100 ha. Der Geltungsbereich ist, da bisher nicht Bestandteil des Innenbereichs nach § 34 BauGB, automatisch dem großflächigen Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ zugehörig. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine Überplanung nach § 5 Schutzgebietsverordnung, nach dem Urteil des OVG Greifswald vom 04.05.2017 nicht mehr möglich. Hier bedarf es einer Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet. Dieses Verfahren bedarf einer Reihe von Prüfkriterien mit der Gestattung und in Absprache der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreise Vorpommern-Rügen. Des Weiteren muss eine adäquate, aufwertbare Fläche innerhalb oder anliegend an das LSG, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gefunden werden, die den Verlust durch Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet wieder ausgleicht. Eine entsprechende

Aufwertung erfolgt auf den Flächen des Ökokontos VR-049 „Sandmagerrasen Fuhendorf“. Der Antrag auf Herausnahme aus den Flächen des Landschaftsschutzgebietes muss vor Satzungsbeschluss erfolgen und genehmigt werden.

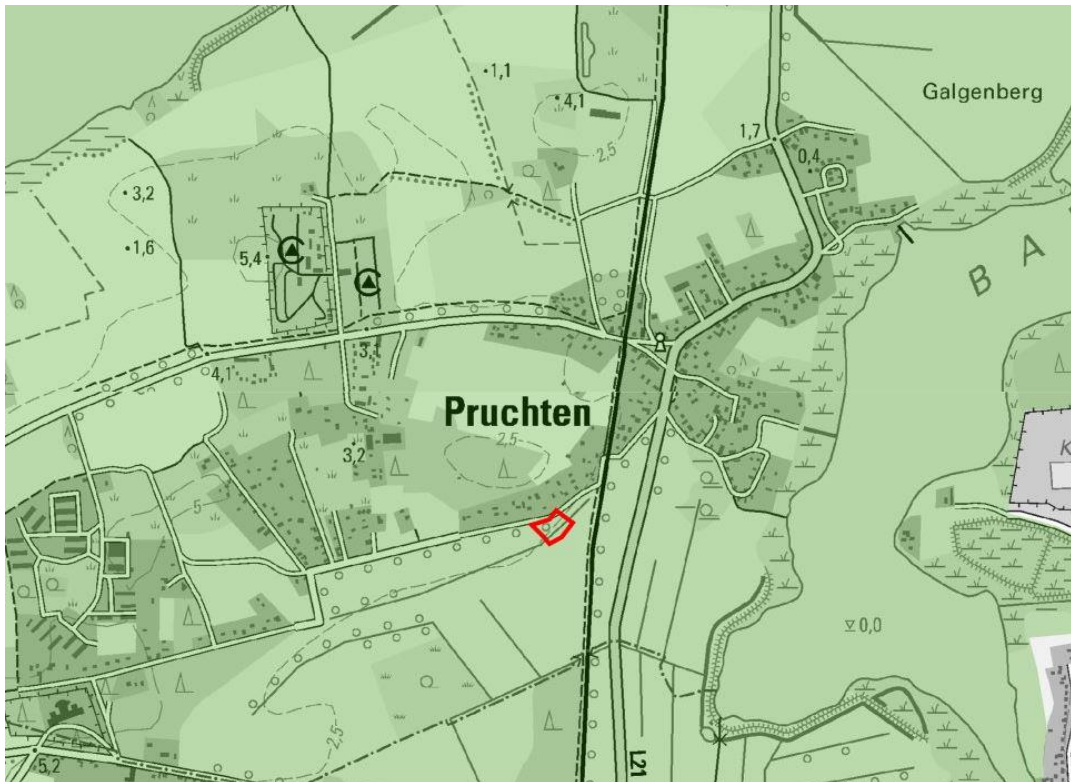


Abb. 4: Landschaftsschutzgebiet L53

Quelle: LUNG M-V2020

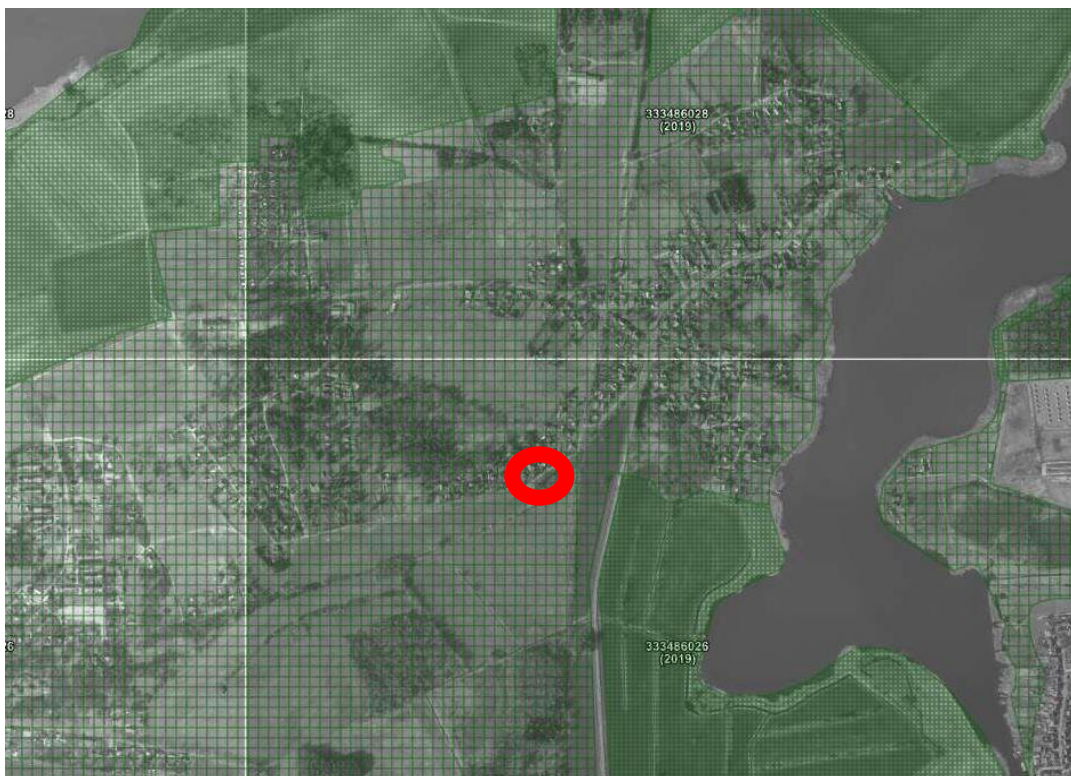


Abb. 5: Landschaftsschutzgebiet L53 (weitere Schutzzone große Karos, engere Schutzzone kleine Karos (2020)

Quelle: Landkreis Vorpommern-Rügen 2020

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ befinden sich Biotopstrukturen, die den gesetzlichen Schutzbestimmungen des § 20 NatSchAG M-V unterliegen. Diese Strukturen sind mit dem Planzeichen 13.3 der PlanZV in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet, sofern nicht durch den B-Plan Nr. 14 überplant, dann nachrichtlich gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 NatSchAG M-V übernommen.

Im südlichen Teil des Plangebietes, auf dem Flurstück 133 und im geringem Anteil auf dem Flurstück 125/4 der Flur 4, Gemarkung Pruchten, befindet sich eine ca. 15 Jahre alte Naturnahe Feldhecke (Ausprägung 2.3.3 „Baumhecke“ BHB), welche nach § 20 NatSchAG M-V geschützt ist. Im Biotop befindliche Baumarten sind u.a. Buche (*Fagus sylvatica*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*).

Auf den gleichen Flurstücken befindet sich ein nach § 20 NatSchAG M-V geschützter Trocken- und Magerrasen in hauptsächlicher Prägung als „Ruderalisierter Sandmagerrasen“ (8.2.2 – TMD), der südlich an die geschützte Feldhecke grenzt, im Osten an Wald nach LWaldG M-V und im Norden an die Lindestraße sowie eine einseitige Baumreihe. Eine besonders charakteristische Art für den Rud. Sandmagerrasen ist die festgestellte Art der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*), welche eine Rote Liste 3 Art in Mecklenburg-Vorpommern darstellt.

Über die kartierten, gesetzlich geschützten Biotope hinaus ist im Biotopverzeichnis bzw. in der Darstellung des GeoPortal M-V das Naturnahe Feldgehölz mit der laufenden Nr. NVP06849 berücksichtigt, welches geringfügig an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze in das Plangebiet hineinragt. Das Feldgehölz ist gemäß Darstellung im Kartenportal als Baumgruppe (<0,5 ha) charakterisiert. Es ist Teil der von der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Wald eingestufteten Fläche gemäß § 2 LWaldG M-V. Von der in den Geltungsbereich hineinragenden Fläche des Biotops sind ca. 11 m² Teil der Waldumwandlungsfläche. Gemäß den Vegetationsaufnahmen vom Juli/September 2019 wird dieser Teil des Biotops durch engwachsene, hochwüchsige Zitterpappeln mit einem Bestandsalter von ca. 15 Jahren geprägt. Dementsprechend wäre das Feldgehölz als „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten“ (2.2.1 – BFX) einzustufen. Die „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2013) gibt vor, dass Baumbestände bis 2 ha Größe, die die Definition für Feldgehölze erfüllen und die als eindeutiger Waldbiototyp ausgeprägt sind, in der Überlagerung als Feldgehölz definiert sind. Für den durch Waldumwandlung betroffenen und im Plangebiet befindlichen Bereich ist eine Überprägung durch das Waldbiotop „Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten“ (1.10.3 – WXS) gegeben.

Die gesetzlich geschützten Biotopstrukturen sind dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NatSchAG M-V führen können, sind unzulässig. Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope und/oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

Durch die Errichtung der Kita ist ein gewichteter Grund des Gemeinwohls (sozialer Art) gegeben. Demzufolge wird ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz für die gesetzlich geschützte Feldhecke, das Feldgehölz und den Trocken- und Magerrasen bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gestellt. Für den Ausgleich erfolgt die Abbuchung von Punkten geeigneter Ökokonten zum räumlich-funktionalen Ausgleich. Innerhalb des Geltungsbereiches können weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021, dem Bescheid Az.: 44.30-2021-408-Ef, wurde durch die untere Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen eine Genehmigung zur Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG erteilt.

Laut des Kartenportals des LUNG sind keine weiteren geschützten Biotope oder Geotope im Plangebiet verzeichnet. Eine genaue Auflistung aller im Plangebiet befindlichen Biotoptypen sowie der Biotoptypen in einem 200 m Radius um das Plangebiet erfolgt in Kapitel 9.2.1.7 sowie eine ergänzende Vegetationskartierung im Anhang 1.

Sonstige gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Baumschutz

Nach Baumschutzsatzung der Gemeinde Pruchten sind Laubbäume ab einem Stammumfang von 70 cm, gemessen in 1 m Höhe, ebenso Obstbäume (einschließlich Walnussbäumen und Esskastanien) sowie Nadelbäume ab einem Stammumfang von 100 cm geschützt. Für mehrstämmige Bäume gilt der Schutz, sofern die Summe der Stammumfänge 70 cm erreicht und mindestens ein Stamm 30 cm Stammumfang aufweist. Von der Satzung ausgenommen sind Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V, Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung, denkmalgeschützte Parkanlagen, Kleingartenparzellen nach dem Bundeskleingartengesetz sowie Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

Die im Geltungsbereich befindlichen Bäume sind ausschließlich Teil einer gesetzlich geschützten, einseitigen Baumreihe gemäß § 19 NatSchAG M-V, Teil einer gesetzlich geschützten Baumhecke (BHB) gemäß § 20 NatSchAG M-V oder als Wald gem. § 2 LWaldG M-V definiert. Ein Teil der Waldfläche ist zudem ebenfalls als gesetzlich geschütztes Feldgehölz (BFX) gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt. Somit befinden sich im Geltungsbereich keine gesetzlich geschützten Bäume gemäß § 18 NatSchAG M-V oder nach § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Pruchten.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

9.2.1.1 Schutzgut Mensch, Erholung, Immissionsbelastung

Bestand und Bewertung: Das Plangebiet ist von Norden, über die durch geringes Verkehrsaufkommen charakterisierte Lindenstraße erschlossen und bindet über diese nach 400 m an die L21 an. Durch die Gemeinde Pruchten wurde im Zeitraum vom 17.03.2021 bis zum 25.03.2021 eine Verkehrszählung in der Lindenstraße am Standort der geplanten Gemeinbedarfsfläche durchgeführt und durch ein Ingenieurbüro gutachterlich ausgewertet. Im relevanten Messzeitraum wurden insgesamt 259 Kraftfahrzeuge (Kfz) in Richtung L 21 erfasst. Dabei wurde angenommen, dass nach Umsetzung der Planung der Zeitraum von 07.00-08:00 Uhr als Spitzenstunde durch den Bringverkehr zu werten ist. Im Ergebnis ergibt sich für die Spitzenstunde im Bestand eine Verkehrsbelastung von 10 Kfz/Stunde. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich Siedlungsbereich mit überwiegender Wohn- und vereinzelter Ferienhausnutzung. Neben der von der Wohnbebauung ausgehenden Lärmbelastung kommt noch jene, durch den geringen Straßenverkehr auf der Lindenstraße verursachten Lärms hinzu. Perspektivisch ist zudem im Rahmen der geplanten Wiederaufnahme des Betrieb der Bahnlinie nach Zingst von einer weiteren Lärmquelle auszugehen, die davon ausgehende Belastung auf das Plangebiet und die nähere Umgebung ist aber aufgrund des relativ großen Abstands von 100 m und mehr und

der vorgesehenen geringen Taktung (2 Züge pro Stunde) als gering einzustufen. Dementsprechend ist das Plangebiet, v.a. im Bereich Lärm, als geringfügig vorbelastet einzustufen.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs sowie südöstlich anschließende Flächen sind durch Beweidung mit Pferden geprägt. Insbesondere der Bereich der Weide unmittelbar an der Waldfläche wird durch die Pferde zur Dungablage benutzt. Im Zusammenhang mit dem auf der angrenzenden Lindenstraße stattfindenden Verkehr ist nur von einer geringfügigen Vorbelastung im Bereich der Geruchsemissionen auszugehen. Die weiter östlich gelegene Pumpstation an der Lindenstraße mit einem relevanten Wirkungsbereich von 5-10 m erzeugt aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet keine Immissionen.

Betrachtet man bestehende Lichtimmissionen am Standort so beschränken sich diese auf die Laternen längs der Lindenstraße sowie auf die von der Wohnbebauung einwirkende Beleuchtung. Die Entsprechende Vorbelastung wird daher direkt an der Lindenstraße, zusätzlich unterer Berücksichtigung des motorisierten Verkehrs und dessen Abstrahlwirkung, als mittel, ansonsten aber als gering eingestuft. Weitere relevante Emissionsquellen im Plangebiet und im direkten Umfeld sind nicht vorhanden.

Eine erkennbare Erholungsfunktion wird durch das Plangebiet nicht ausgeübt.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Im Ergebnis der erfolgten Verkehrszählung und gutachterlichen Auswertung (INGENIEURBÜRO VOSS & MUDERACK GMBH 07/2021) wird eine Verkehrsstärke von 50 Kfz/Stunden für die Lindenstraße zwischen Kindertagesstätte und L21 berechnet. Bezüglich des Begegnungsverkehrs, für die statistisch 24 Fahrzeuge mit Fahrtrichtung L 21 (Ost) und 26 Fahrzeuge mit Fahrtrichtung Wiesenweg (West), wird keine Überlastung des Straßenquerschnitts abgeleitet.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die Errichtung des Kita-Gebäudes ist während der Bauphase durch Baustellenverkehr und Baumaschinen eine Lärm- und Staubbelastung gegenüber der Wohn- und Ferienhausnutzung zu erwarten. Da die Belastungen aber nur temporär auftreten und zudem durch gesetzliche Vorgaben Ruhezeiten vorgegeben sind, wird sich die Beeinträchtigung aber in vertretbaren Grenzen halten.

Die baubedingten Belastungen durch Lichtimmissionen sind in Anbetracht der Tatsache, dass die Bautätigkeit fast ausschließlich zur Tagzeit erfolgt und durch die Laternen an der Lindenstraße und die angrenzende Wohnbebauung diesbezüglich eine erhebliche Vorbelastung besteht, als sehr gering einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Anlagenbedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Lärmemissionen/-immissionen:

Durch den hinzukommenden Kita-Betrieb ist mit einer geringfügigen Zunahme von Geräuscheinwirkungen im bestehenden Siedlungsbereich, angrenzend an die Lindenstraße, zu rechnen. Mit 45 Betreuungsplätzen handelt es sich jedoch um ein kleines, bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Zusätzlicher Lärm entsteht in der Hauptsache durch den Aufenthalt der Kinder im Freien; die Lärmbelastung wird aber auf-

grund der beschränkten und auf die Haupttageszeiten abzielenden Spielzeiten im Freien sowie durch den Abstand der relevanten Freibereiche zur Wohnbebauung von immerhin 40 bis 50 m erheblich eingeschränkt. Der Hol- und Bringverkehr ist in Anbetracht der geringen Anzahl an Betreuungsplätzen und der kurzen Zeitspanne des Vorfahrens der Kraftfahrzeuge ebenfalls nur mit geringen Belastungen verbunden. Diesbezüglich ist ebenfalls beachtlich, dass gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung darstellen. Daher dürfen bei der Beurteilung dieser Geräuscheinwirkungen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Dementsprechend bestehen durch Umsetzung der Kita im Bereich Lärm keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Zur Untermauerung der Schlussfolgerung zum zusätzlichem Verkehrslärm nach Umsetzung der Planung wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (LÄRM-SCHUTZ SEEBURG 07/2021). Zur Berechnung der Lärmwirkung des betrieblichen Verkehrs der Kita wurde der Hol- und Bringverkehr sowie die An- und Abfahrten der Lebensmittelanlieferung und der Mitarbeiter/-innen berücksichtigt. Die Emissionen werden dem Straßenverkehr zugeordnet. Die Änderungen gegenüber der Bestandssituation wurden mit Bezug zum maßgeblichen Immissionsort, dem am nahestehen gelegenen Wohnhaus der Lindenstraße Nr. 18 ermittelt. Im Ergebnis erhöht sich der bestehende Beurteilungspegel durch den zusätzlichen Verkehr um maximal 0,2 dB. Der Orientierungswert von 55 dB(A) wird damit um 2 dB unterschritten und verbleibt auf 53 dB(A). Änderungen für den Beurteilungspegel im Nachtzeitraum, im Bestand mit 46 dB(A), ergeben sich vorhabenbedingt nicht. Für die Vorgänge auf dem Betriebsgelände, die als Gewerbelärm zugeordnet werden, ergibt sich durch die schalltechnische Untersuchung an der Wohnnutzung am Tage ein Beurteilungspegel von 46 dB(A) und in der Nacht von 40 dB(A). Die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags wird damit um 9 dB unterschritten und nachts mit 40 dB(A) eingehalten. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm werden damit eingehalten und es entfällt der Bedarf für festzusetzende Schallschutzmaßnahmen.

Die Beurteilungspegel für den Straßen- und Schienenverkehr (nach Wiederinbetriebnahme der Darß-Zingst-Bahn auf dem Streckenabschnitt in Pruchten) für das Plangebiet wurden ebenfalls ermittelt und mit den Orientierungswerten der DIN 18005 abgeglichen. Die berechneten Beurteilungspegel des Verkehrs an den Baugrenzen der Kita liegen demnach am Tage bei 53 dB(A) und unterschreiten damit den Orientierungswert von 55 dB(A) um 2dB. Besondere Schutzanforderungen für die Kita als Immissionsort ergeben sich daher nicht.

Lichtemissionen:

Da der Betrieb der Kita weit überwiegend zur Tagzeit erfolgt, beschränken sich die Lichtimmissionen auf geringe Zeitspannen morgens und auf die frühen Abendstunden im Winterhalbjahr. Durch die Laternen an der Lindenstraße und die anschließende Wohnbebauung besteht diesbezüglich eine erhebliche, die Beeinträchtigung mindernde Vorbelastung. Zudem ist eine Eingrünung sowohl zur benachbarten Wohnbebauung hin geplant, sodass bei gleichzeitiger Orientierung der großen Fenster weg von den Wohngebäuden und des gegebenen Abstand von keiner bzw. nur sehr geringer Beeinträchtigung der benachbarten Wohnnutzung auszugehen ist. Auch die Lichteinwirkung gegenüber Natur und Landschaftsraum bleibt aufgrund der bestehenden bzw. zur Ergänzung vorgesehenen Eingrünung gering.

Unerwünschte Beeinträchtigungen der dem Plangebiet benachbarten Wohnbebauung wurden konkret auf ihre Erheblichkeit überprüft (TÜV NORD UMWELTSCHUTZ 12/2021). Dabei wurden die zwei wesentlichen Aspekte der Aufhellung des Wohnbereichs anhand der Beleuchtungsstärke sowie die störende Blendwirkung (psycholo-

gische Blendung) beim Aufenthalt im Wohnbereich anhand der Leuchtdichten der Lichtquelle, der Leuchtdichte des Umfeldes und dem Raumwinkel der Lichtquelle, als potentielle Beeinträchtigungen überprüft. Als mögliche Emissionsquellen wurden dafür die Abstrahlung der Innenbeleuchtung durch die Fenster (der Kita), die Außenleuchten am Gebäude und die Außenbeleuchtung der Stellplätze berücksichtigt. Im rechnerischen Nachweis, gestützt auf die bereits vorliegenden Entwürfe der Ausführungsplanung, ergeben sich an den Wohnhäusern als Immissionsorten Beleuchtungsstärken, die die Immissionsrichtwerte für Aufhellung deutlich unterschreiten. So beträgt die Aufhellung durch die Abstrahlung der Innenbeleuchtung und die Außenleuchten am Gebäude weniger als 20 % des Immissionsrichtwertes. Für den Aspekt der Blendung werden die Immissionsrichtwerte für Blendung von allen Leuchten an den Immissionsorten ebenfalls deutlich unterschritten. Unbenommen der gutachterlichen Feststellung, dass keine erheblichen Belästigungen durch die Beleuchtungen der Kita und der Stellplätze eintreten, ergäben sich im Beschwerdefall Möglichkeiten, dimmbare Leuchtkörper zu verwenden.

Zusätzlich wurden etwaige Beeinträchtigungen durch den motorisierten Verkehr hinsichtlich Lichtemissionen überprüft. Gemäß der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI 2012) ist der Verkehr auf öffentlichen Straßen, einschließlich der Anlagen zur Beleuchtung des Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zugehörige Signalleuchten, dabei außer Acht zu lassen, da diese keine Anlagen im Sinne von § 3 Abs. BImSchG darstellen. Für die Fahrzeugbewegungen auf dem Grundstück der Kindertagesstätte durch Ein- und Ausfahrt, beim Abstellen und Rangieren sowie zur Anlieferung durch Lieferfahrzeuge wird seitens der Gutachter lediglich eine Belästigung durch Scheinwerfer-Licht für das Wohnhaus Lindenstraße Nr. 18 als möglich erachtet. In der gutachterlichen Bewertung wird durch die geringe Anzahl zu erwartender Abfahrten die Anstrahlung als nicht erheblich im Sinne des BImSchG gewertet. Vorgenannter Aspekt kommt demnach auch nur zum Tragen, sofern eine Anstrahlung nicht durch die Einfriedung und den vorhandenen Bewuchs auf dem Grundstück des Hauses abgeschirmt wird. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG, wie sie bei einer Frequenz von 500-1000 Ausfahrten bei einer Stellplatzausfahrt eines Discounters gegenüber von Wohnbebauung erreicht wird, kann sicher ausgeschlossen werden

Geruchs- und Schadstoffemissionen

Als mögliche Geruchsemissionen auf die angrenzende Wohnbebauung wurden gesondert Luftschadstoffe durch zusätzliche Verkehrsbewegungen und Geruchsbelastung durch eine höhere Auslastung des weiter östlich an der Lindenstraße gelegenen Abwasserpumpwerkes begutachtet (TÜV-NORD UMWELT 09/2021). Als Richtwert sind demnach Verkehrsbewegungen von unter 5000 Kfz/24h als unbedenklich einzustufen. Unterhalb dieser Schwelle lassen sich die gängigen Berechnungsmodelle zur Ermittlung von Schadstoffen im Zusammenhang mit dem Bestimmungen der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012 Ausgabe 2020)“ aufgrund der Unerheblichkeit nicht anwenden. Im Vergleich zu den berechneten 203 Kfz/24h auf der Lindenstraße als nach Umsetzung der Planung zu erwartende Verkehrsbelastung wird hier nur ein Bruchteil des hinsichtlich Luftschadstoffen als unbedenklich geltenden Schwellenwertes erreicht. Daher wird eine Negativwirkung anhand der Luftschadstoffbelastung aus dem Straßenverkehr aus fachgutachterlicher Sicht sicher ausgeschlossen. Neben der Unbedenklichkeit der Planung im lufthygienischen Sinne des Schutzgutes Klima / Luft (Kapitel 9.2.1.5) ist somit auch eine signifikante Geruchsbelastung aus dem Verkehr auszuschließen. Daneben werden in der TA Luft Anlage 7 und der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Gerüche aus klar abgrenzbaren Anlagen gegenüber diffusen Gerüchen aus Kfz-Verkehr, Hausbrand und landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen abgegrenzt.

In Bewertung potenzieller Zunahme der Geruchsbelastung vom Abwasserpumpwerk werden vom Gutachter bei Berücksichtigung des Kitabetriebes nach Umsetzung der Planung mit zusätzlichem Abwasseraufkommen keine relevanten Änderungen zur Bestandssituation erwartet. Entgegen der Annahme von zusätzlichen Geruchsbelastungen ist durch den Kitabetrieb eine leichte Erhöhung der Pumpzeiten bei gleichzeitig erhöhter Verdrängungsmenge des Abwassers zu erwarten. Durch die damit verkürzten Verweilzeiten des Abwassers verringern sich die spezifischen Geruchsemissionen. Zudem führt der Gutachter aus, dass bei vergleichbaren Anlagen eine Geruchsbelastung ohnehin nur im 5-10 m Bereich um die Pumpstationen wahrnehmbar sind und in größeren Distanzen, die Irrelevanzschwelle überschritten wird. Dies trifft auf die Wohnbebauung in der Umgebung der Pumpstation zu.

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Form anderweitiger Emissionen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Plangebiet ist von keiner Änderung der Erholungsfunktion auszugehen, da die beweidete Fläche nicht reitsportlich genutzt wurde und zudem keiner öffentlichen Zugänglichkeit unterlag.

Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Mensch bei Umsetzung der Planung nur geringe, nicht erhebliche Beeinträchtigungen.

9.2.1.2 Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Bestand und Bewertung: Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ befindet sich kein Oberflächengewässer. Die Barthe verläuft in östlicher Richtung in ca. 550 m Entfernung zum Plangebiet.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Risikogebiet für Hochwasserereignisse mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit und ist nicht von Extremereignissen betroffen.

Die Regenwasserversickerung ist im Plangebiet im Bestand nahezu uneingeschränkt möglich, da nur eine kleinflächige Teilversiegelung besteht.

Betroffenheit durch das Vorhaben: Eine **bau-, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigung** der Barthe ist aufgrund der Entfernung und zwischenliegender Nutzungen ausgeschlossen. Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Oberflächengewässer, welche beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung mit einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,33 und möglicher Überschreitung durch Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist **anlagenbedingt** von einer geringen Beeinträchtigung der Regenwasserversickerung auszugehen.

Hinsichtlich des Hochwasserrisikos ist durch Umsetzung der Planung keine Veränderung zu erwarten.

Küsten- und Gewässerschutzstreifen werden durch die Planung nicht berührt.

Teilschutzgut Grundwasser

Bestand und Bewertung: Dem Landesmessnetz Grundwasser ist zu entnehmen, dass das Grundwasser im Geltungsbereich etwa ≤ 2 m unter Gelände ansteht (Grundwasserflurabstand im Sommer im Mittel 1,9 m). Die Grundwassergeschützteheit wird als „gering“ und der Grundwasserleiter wird als „unbedeckt“ eingestuft. Es bestehen keine bindigen Deckschichten. Für das Plangebiet werden im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) keine artesischen Quellen dargestellt. Die Tiefenlage für die Süß-

und Salzwassergrenze liegt im Plangebiet bei -100 m. Das potentiell nutzbare Dargebot an Grundwasser wird mit 1156 m³/d (Kubikmeter pro Tag) und die Grundwasserneubildung mit und ohne Berücksichtigung eines Direktabflusses 303,3 mm/a (Millimeter im Jahr) sowie im Mittel mit 176 mm/a (Millimeter im Jahr) beziffert. Aufgrund der lithologisch ungünstigen Ausbildung des Grundwasserleiters wird das Dargebot zwar als potentiell nutzbar, aber mit hydraulischen Einschränkungen gewertet. Die erlaubte mittlere Entnahmerate beträgt 0 m³/d. Unmittelbar an das Plangebiet südlich angrenzend befinden sich Bereiche mit mittlerer Grundwasserneubildungsrate von 231 mm/a, die Flächen sind als nicht nutzbares Dargebot gekennzeichnet.

Die Abwasserentsorgung des angrenzenden Siedlungsbereiches wird von der Gemeinde wahrgenommen und erfolgt durch Überleitung in die Klärlange Barth und eine dortige Aufbereitung. Die Schmutzwasserkanalisation wurde im Jahr 2005 im Bereich der Lindenstraße neu verlegt. Die an der geplanten Kindertagesstätte vorbeilaufende Rohrleitung mündet in eine Schmutzwasserpumpstation weiter östlich in der Lindenstraße und von dort in die Kläranlage Barth. Gemäß gutachterlicher Einschätzung (INGENIEURBÜRO VOSS & MUDERACK GMBH 07/2021) weisen sowohl die Rohrleitung als auch die Pumpstation noch ausreichende Kapazitäten auf, da bei der Planung eine Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt wurde. Die Abfallentsorgung obliegt gemäß Abfallsatzung dem Landkreis Vorpommern Rügen und dem seitens des Landkreises beauftragten Entsorgungsunternehmens.

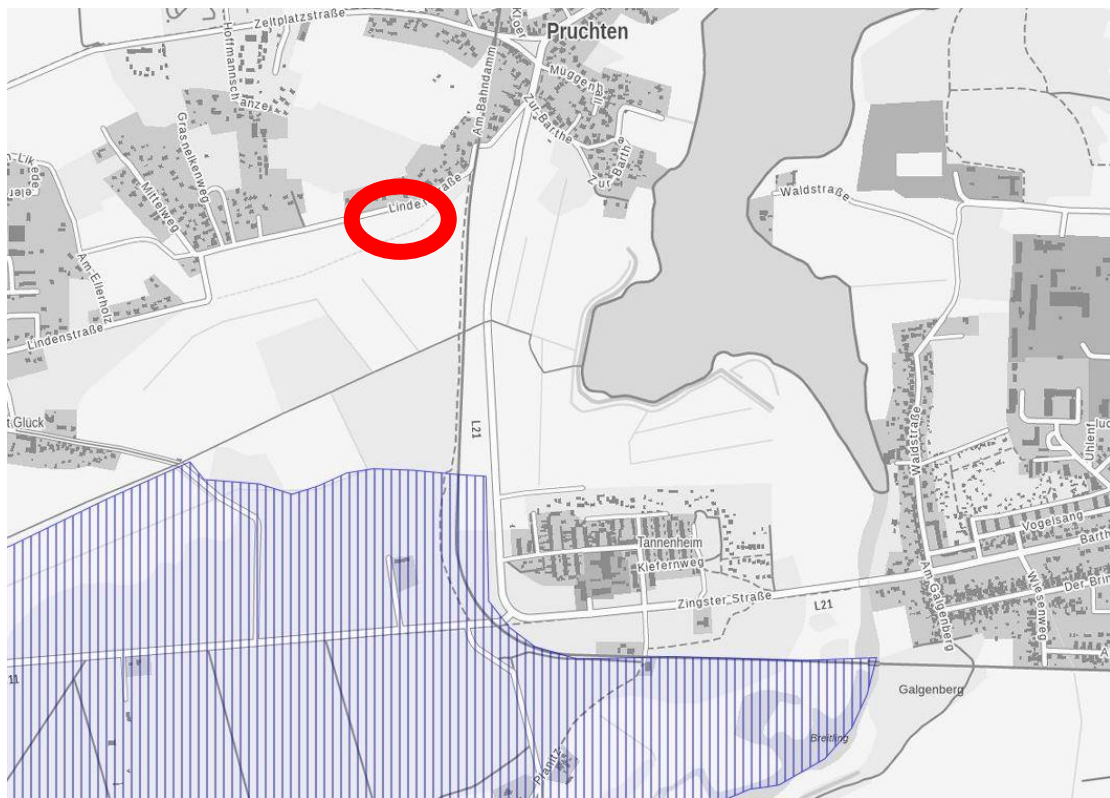


Abbildung 5: Wasserschutzgebiet im Umkreis des Plangebietes (LUNG 2020)

Aufgrund einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten wird dem Bereich des Plangebietes im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (LUNG 2009) eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit des Grundwassers zugeordnet. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutz- oder Küstenschutzgebietes, jedoch befindet sich ca. 450 m südlich des Plangebietes das Wasserschutzgebiet „Barther Stadtholz“ mit der Nr. MV_WSG_1641_05 der Kategorie III (Grundwasser Vorbehalt).

Der Wasser- und Bodenverband gibt in seiner Stellungnahme zusätzlich den Hinweis (02/2021), dass es grundsätzlich immer zu temporären Störungen im Schöpfwerk Tannenheim (Barth) kommen könnte, welches mit einem Einzugsgebiet von 481 ha auch das Plangebiet entwässert. Im Störfall bestünde die Möglichkeit, dass es zu zeitweiligen Vernässungen bzw. zum Anstieg des Grundwasserstandes im Einzugsgebiet kommt. Dies betrifft damit weitreichende Siedlungsflächen in Pruchten. Der Sachverhalt ist jedoch in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Betroffenheit durch das Vorhaben: Aufgrund der Sensibilität im Bereich des Teilschutzgutes sind **baubedingte Beeinträchtigungen** zu vermeiden. Baubedingt sind jedoch bei sachgemäßer Bautätigkeit keine Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes zu erwarten. Dazu hat während der Bauphase die ordnungsmäße Entsorgung von boden-, wasser-, und luftbelasteten Stoffen zu erfolgen. Treibstoffe und Schmiermittel sind zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser auf entsprechend gesicherten Standorten zu lagern. **Anlagenbedingt** kommt es durch den Neubau des Kita-Gebäudes und die weiteren Versiegelungen durch Nebenanlagen (z.B. Stellplätze) zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Da das geplante Gebäude zum größten Teil auf nicht vorbelasteten Standorten errichtet wird, ist die Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes infolge der Neuversiegelung durch die Umsetzung der Planinhalte mit einer GRZ von 0,33 (und Überschreitungsmöglichkeit von 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO) als Beeinträchtigung in geringer bis mittlerer Höhe einzustufen. Die Bodenfunktion bleibt in den unversiegelten Bereichen erhalten, da auf den verbliebenen Flächen die Regenwasserversickerungsfähigkeit weiterhin möglich ist.

Erhöhte **betriebsbedingte** Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts z.B. durch den Eintrag von verunreinigenden Stoffen, bedingt durch sensible Bodenverhältnisse und dem Fehlen bindiger Deckschichten, können durch umweltgerechtes Verhalten im laufenden Kita-Betrieb ausgeschlossen werden. Eine Einleitung von Chemikalien und anderen Gefahrenstoffen in das Grundwasser ist durch die geplante Nutzung in Form einer Kita nicht zu erwarten. Von versiegelten Flächen ist ein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten.

Die Abfall- und Abwasserentsorgung im Plangebiet kann über die bestehenden Erschließungssysteme erfolgen. Die Rohrleitungen und die Schmutzwasserpumpstation sind ausreichend dimensioniert, um das zusätzliche Schmutzwasser der geplanten Kindertagesstätte abführen zu können (INGENIEURBÜRO VOSS & MUDERACK GMBH 07/2021).

Es ist zudem keine direkte Betroffenheit der Küstenschutzgebiete durch das Vorhaben festzustellen, entsprechend sind hier auch keine Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Es sind keine Funktionen besonderer Bedeutung, wie naturnahe Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen überdurchschnittlicher Beschaffenheit, vorhanden bzw. betroffen.

9.2.1.3 Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung: Gemäß der Aussage des Umweltkartenportals des LUNG (Abruf Feb. 2020) werden die Bodenverhältnisse im Plangebiet in der oberen Schicht durch Schmelzwasserablagerungen der Becken und Talungen mit Feinsanden aus Pleistozän, Weichsel-Kaltzeit und Mecklenburger Vorstoß (W3) geprägt. Über unterliegende Schichten sind keine Daten hinterlegt.

In derzeitiger Nutzung besteht nur eine geringfügige Teilversiegelung einer schmalen Zufahrt zur Weide und eine Vollversiegelung im anteiligen Bereich der Lindenstraße.

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (LUNG 2009) wird dem Boden im Plangebiet und im Umfeld eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Vorbelastungen in Form von Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Weder das Altlastenkataster des LUNG (Abfrage Feb. 2020) noch der FNP deuten auf ein Vorkommen von Altlasten hin. Auch Bodendenkmale sind derzeit nicht bekannt.

Die östlich in das Plangebiet hineinreichende Waldfläche wird geringfügig durch Grünschnitt und Sperrmüll beeinträchtigt. Durch geringe Versiegelungen und ggf. durch die vorhergehende landwirtschaftliche Nutzung mit Beweidung und entsprechend geringen Belastungen ist das Schutzgut Boden insgesamt nur als geringfügig vorbelastet einzustufen.

Im Plangebiet sind keine Geotope verzeichnet.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Für das Schutzgut Boden sind bei sachgemäßer Baudurchführung und vorschriftsmäßigem Rückbau der Baustelleneinrichtungen keine **erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen** zu erwarten.

Anlagenbedingt haben die im Rahmen der Erschließung (Zuwegung, Stellplätze) sowie der Errichtung des Kita-Gebäudes durchzuführenden Baumaßnahmen Veränderungen der Bodenstruktur wie Verdichtung und Versiegelung zur Folge. Diese können zur Veränderung von Filter-, Speicher und Puffereigenschaften führen. Aufgrund der nur geringen anthropogenen Vorbelastungen des Geländes ist die Beeinträchtigung in geringer bis mittlerer Höhe einzustufen. Der Eintrag von Chemikalien und Gefahrenstoffen in den Boden ist durch Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Die Bodenfunktion bleibt in den unversiegelten, nicht überbaubaren Freiflächen der Kita erhalten.

Die nicht zu vermeidenden dauerhaften Beeinträchtigungen sind im Zuge der Umsetzung der aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Eine quantifizierende Ermittlung des Eingriffs erfolgt in Kapitel 9.3.1. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens sind Kapitel 9.2.3.1 aufgeführt.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei anzunehmendem umweltgerechten Verhalten nach Inbetriebnahme der Kita nicht zu erwarten.

Insgesamt kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Im Bereich der Funktionen wird ein Bereich mit nur geringen anthropogenen Bodenveränderung in geringem Maße tangiert; Vorkommen seltener Böden, Bereiche mit überdurchschnittlich hoher Bodenfruchtbarkeit sowie natur- und kulturgeschichtlich wertvolle Böden werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

9.2.1.4 **Schutzgut Fläche**

Bestand und Bewertung:

Die bisherige Nutzung im Plangebiet ist was den wesentlichen Flächenanteil betrifft, durch die Beweidung mit Pferden als Grünlandfläche geprägt. Ein kleiner Teil des Plangebietes ist durch einen vollversiegelten Abschnitt der Lindenstraße geprägt. Weitere Flächenanteile, wie das östliche Teilstück des Waldes, die Feldhecke und sonstige Rasenbereiche unterliegen keiner direkten Nutzung und sind unversiegelt. Die Waldfläche wird zum Teil durch Siedlungsabfälle und Grünschnitt beeinträchtigt.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund der temporären Begrenztheit als nicht erheblich einzustufen.

Zur Errichtung der Kindertagesstätte ist eine GRZ von 0,33 innerhalb des Baugebietes festgesetzt und somit eine Bebauung von 663 m² zulässig. Ein Ausschluss der Überschreitung der festgesetzten GRZ um bis 50 % für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO erfolgt nicht. Somit besteht einschließlich der Nebenanlagen ein zur Versiegelung zugelassener Flächenanteil der Gemeinbedarfsfläche von gerundet 50% wodurch sich eine maximal mögliche versiegelte Fläche von 995 m² ergibt. **Anlagenbedingt** ergeben sich daher für das Schutzgut Fläche im Verhältnis zur Größe des Plangebietes geringe bis mittlere Auswirkungen. Die Flächeninanspruchnahme verursacht jedoch keine maßgebliche Beeinträchtigung bisher unzerschnittener Lebensräume

Die nicht zu vermeidenden dauerhaften Beeinträchtigungen (Versiegelung) sind im Zuge der Umsetzung der aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Eine quantifizierte Ermittlung des Eingriffes erfolgt in Kapitel 9.3. im Rahmen der Eingriffsbilanzierung.

Betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch unsachgemäße Nutzung angrenzender Flächen in der offenen Landschaft durch den neu hinzukommenden Betrieb der Kita, z.B. zu Lagerzwecken, ergeben, wofür aber aufgrund der hinreichenden Berücksichtigung funktionaler Anforderungen im Rahmen des B-Plans eine geringere Gefahr besteht. Durch bauaufsichtliche Kontrolle kann dem zusätzlich entgegen gewirkt werden, sodass die betriebsbedingten Auswirkungen als nicht relevant gesehen werden.

9.2.1.5 **Schutzgut Klima / Luft**

Bestand und Bewertung: Das Plangebiet ist bisher durch keinerlei Bebauung geprägt und nur ein geringer Anteil, die Lindenstraße, ist vollversiegelt. Die Hauptnutzung stellt eine Pferdebeweidung der Grünlandfläche dar.

Die unzerschnittene Grünfläche bietet vor allem im Zusammenhang mit den sich südlich des Geltungsbereichs anschließenden, großflächigen Offen- und Halboffenlandschaften Potenzial als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Gemessen an den weiteren großflächigen landwirtschaftlichen Grünlandflächen und Gehölzbereichen nimmt das Plangebiet jedoch nur einen sehr kleinen Teil dieses Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes ein. Im Plangebiet sowie im Umfeld bestehen keine gewerblichen oder industriellen Nutzungen, die hinsichtlich Emissionen zu beachten sind (Abfrage Kartenportal Umwelt M-V., letzter Abruf 12/2021).

Durch den Verkehr der bestehenden Lindenstraße mit geringer Nutzungsfrequenz sowie durch ggf. vorhandene Emissionen aus der Landwirtschaft oder angrenzenden Siedlungsbereichen ist das Plangebiet nur als geringfügig vorbelastet einzustufen. Eine Nutzung erneuerbarer Energien, etwa durch PV-Anlagen, besteht im Plangebiet nicht.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Baubedingt sind aufgrund der zeitlichen Beschränktheit der Bautätigkeit und bei Einhalten der umweltrelevanten Vorgaben für die Baumaschinen keine erheblichen Auswirkungen auf Luftqualität und Klima zu erwarten.

Die im Plangebiet vorgesehene Bebauung durch die Kita führt im Verhältnis hinsichtlich **anlagenbedingter Auswirkungen** nur zu einer absolut geringfügigen Flächeninanspruchnahme eines großflächigen, potenziellen Kalt- und Frischluftentstehungs-

gebietes. Zudem wird einer Beeinträchtigung des Schutzguts durch die gärtnerische Gestaltung der Freianlagen und die geplante und festgesetzte Dachbegrünung (Maßnahme M2) auf 680 m² gemindert. Eine Zerstörung eines Frischluftkorridors ist ebenfalls nicht gegeben. Damit erfolgt anlagenbedingt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts.

Hinsichtlich der Situation der erneuerbaren Energien ist eine Verbesserung zu erwarten. Die Nutzung von Photovoltaik auf den Dachflächen ist möglich und geplant. Zusätzlich ist gegenüber dem Bahnhofsgebäude, welches aktuell als Kita genutzt wird, eine bessere Energieeffizienz des Neubaus anzunehmen. Die Planung berücksichtigt damit durch dezentrale Energieversorgung in hohem Maße die Anpassung an den Klimawandel.

Betriebsbedingt ist eine Zunahme des Verkehrs nur im Zeitraum des Hol- und Bringzeiten sowie durch Mitarbeiter und Versorgungsanlieferung zu erwarten, so dass gemessen an der geringen Anzahl an Betreuungsplätzen (45), keine erheblichen Auswirkungen der Kita auf das Schutzgut Klima und die örtliche Lufthygiene zu erwarten sind. Aufgrund einzuhaltender energietechnischen Vorgaben für den Neubau der Kita ist auch kein Anstieg der CO₂- und Schadstoffemissionen durch Beheizung zu erwarten, v.a. da im Gegenzug die Nutzung im alten Bahnhofsgebäude entfällt.

Nach gutachterlicher Einschätzung (TÜV Nord Umweltschutz 09/2021) bleiben die bei Aufnahme des Kitabetriebs zu erwartenden 203 Kfz/24 h deutlich hinter der Relevanzschwelle von etwa 5000 Kfz/ 24 h zurück, die durch die TA Luft und der RLus 2012 Ausgabe 2020 als Ermittlungsgrundlage für relevante Schadstoffbelastungen vorausgesetzt werden (Vgl. ausführlicher Schutzgut Mensch, Kapitel 9.2.1.1). Eine Beeinträchtigung der Lufthygiene nach Umsetzung der Planung ist daher sicher auszuschließen.

Insgesamt wird das Schutzgut Klima / Luft nicht erheblich beeinträchtigt, Funktionen besonderer Bedeutung werden nur in geringem Maße, deutlich unterhalb einer Erheblichkeit, berührt.

9.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand und Bewertung: Das Landschaftsbild im Geltungsbereich sowie in den umliegenden Bereichen wird in der generalisierten Darstellung der Karte 8 im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (Vgl. Kapitel 9.1.2.2), ebenfalls dargestellt im Kartenportal GAIA.MV, mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit bewertet. In der Darstellung der Karte 8 des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern werden jedoch nur die Siedlungsflächen von kleineren Städten oder größeren Gemeinden und Städten, u.a. Stralsund, Barth, Ribnitz-Damgarten und Zingst, gekennzeichnet und hinsichtlich Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes berücksichtigt. Die Siedlungsflächen kleinerer Gemeinden, wie beispielsweise Pruchten, Fuhendorf oder Niepars, werden, ggf. bedingt durch den Maßstab, nicht dargestellt und dementsprechend in der Bewertung untergeordnet berücksichtigt. Die hohe bis sehr hohe Bewertung des Landschaftsbildes erstreckt sich dabei fast über das gesamte Gemeindegebiet. Lediglich die anliegenden Bereiche im Ästuar der Barthe bis hoch nach Bresewitz wird mit sehr hoch (höchste Stufe) bewertet. Die ländlichen Ausläufer der Stadt Barth im Grenzbereich zu Pruchten (mit hoher bis sehr hoher Landschaftsbildbewertung) werden jedoch als urbaner Landschaftsraum nicht näher eingestuft. Daher sind bei der spezifischen Bewertung die am Standort konkret bestehenden Gegebenheiten zu berücksichtigen und das Ortsbild ist als Teilaspekt des Landschaftsbildes zu betrachten.

Einen optisch und sinnlich wahrnehmbaren Komplex im Plangebiet stellt der Verbund aus beweideter Grünlandfläche, Waldfläche, Feldhecke und der die Lindenstraße begleitenden Baumreihe dar. Eine wesentliche Sichtachse im bzw. am Plangebiet ergibt sich entlang der Lindenstraße zwischen den Häusern des Siedlungsbereiches und der einseitig gepflanzten Baumreihe entlang der Lindenstraße in Blickrichtung Südwest. Weitere bedeutende Sichtachsen ergeben sich durch die optische Barrierewirkung des Siedlungsbereiches, der Waldfläche und der Feldhecke nicht bzw. nur stark eingeschränkt. Dahingehend riegelt die Feldhecke Sichtbeziehungen zu sich südlich anschließenden Offen- und Halboffenlandschaften, welche weitere charakteristische Strukturmerkmale beinhalten, ab. Im Gegenzug wird durch die Baumhecke der an der Lindenstraße bestehende Siedlungsbereich mit Einzelhausbebauung gegenüber der offenen Landschaft südlich der Hecke abgeschirmt bzw. optisch verdeckt.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG können Eingriffe in Natur und Landschaft auch durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht werden. Ein Vorhaben stellt einen Eingriff dar, wenn es zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn es zu sichtbaren, nachteiligen Veränderungen der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt kommt bzw. wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

Eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, „Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz“ (2018), führt hierzu aus: „Praktisch wird nahezu jede Bauleitplanung Festsetzungen treffen, die die Wirkung der Landschaft auf den Menschen ändern sollen, eine Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG wird daher regelmäßig durch den Bauleitplan vorbereitet.“ Weiterhin wird zur Problematik des sachgerechten Ausgleiches von Eingriffen in das Landschaftsbild ausgeführt: „Bei rein optischen Beeinträchtigungen wird daher häufig kein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigung gefordert, oftmals reicht eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Eindrucks oder ein natürliches Element, was Bauwerke und Natur verbindet.“ Etwaige Pflanz- und Eingrünungsmaßnahmen sind auch im Sinne des Vermeidungsgebotes nach § 15 BNatSchG durchzuführen, die als „Minimierung der Folgen des Eingriffes“ zu verstehen sind.

Baubedingte Auswirkungen sind aufgrund deren temporären Beschränktheit nicht als erheblich einzustufen.

Anlagenbedingt stellt die Errichtung der Kita ein neues Element im zuvor beschriebenen Sichtbeziehungskomplex aus Grünland, Hecke, Baumreihe und Waldfläche dar. Die charakteristische Sichtachse entlang der Lindenstraße wird durch die Errichtung der Kita nicht zerschnitten. Das Gebäude wird zudem eingeschossig mit 4,5 m max. Höhe, legt man das Geländeniveau zu Grunde, festgesetzt und fügt sich damit an die in der Umgebung vorherrschende eingeschossige Bebauung und das Ortsbild ein. Gegenüber der Fassung des Standes zum Vorentwurf und des Entwurfes wurde die max. Höhe damit um 1 m reduziert, um eine noch bessere Verträglichkeit mit dem Landschafts- und Ortsbild zu erreichen. Zudem wird mit den Festsetzungen zur Verbreiterung und Neupflanzung der geringfügig versetzten Feldhecke vermieden, dass das Landschaftsbild südlich der Feldhecke beeinträchtigt wird. Die Feldhecke setzt sich vorwiegend aus jüngeren Bäumen zusammen und schirmt auch den schon bestehenden Siedlungsbereich weitestgehend ab. Bei der bestehenden Feldhecke besteht ein noch junges Bestandsalter von ca. 15-20 Jahren, sodass der Faktor der Abschirmung in den Folgejahren potenziell verbessert wird. Für die nachgepflanzten Heckenbereiche gilt dies mit zeitlicher Verzögerung. Durch eine mehrreihige Nach-

pflanzung mit höherem Strauchanteil kann gegenüber der Bestandshecke mittelfristig eine bessere Abschirmung zur angrenzenden Offenlandschaft erreicht werden. Ausgehend von der Bestandssituation stellt die Errichtung des Gebäudes der Kita eine Fortführung des schon bestehenden Siedlungsbereichs und somit zwar ein neues Element im zuvor beschriebenen Sichtbeziehungskomplex, aber kein vollständig neues Element in der Landschaft des Planungsumfeldes dar. Neue Erschließungsstrukturen, die das Landschaftsbild durchschneiden könnten, werden für die Umsetzung der Planung nicht benötigt. Allerdings erfolgt durch den Neubau der Kita eine Beeinträchtigung der bestehenden Sichtbeziehungen für einige Wohngrundstücke im Umfeld der Planung, wobei diese aufgrund der gegebenen Einfassung durch Waldstück und Feldhecke sehr eingeschränkt sind. Insgesamt wird die anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering bis mittel eingestuft, da zwar einerseits auf Flächen mit hoher Schutzwürdigkeit zugegriffen, andererseits aber nur ein kleiner Bereich in Anspruch genommen, die Landschaftseinbindung durch bestehende Grünstrukturen unterstützt wird und sich die Planung durch die gewählten Festsetzungen verträglich eingliedern kann. Eine Beeinträchtigung von Sichtachsen und weiterer Sichtbeziehungen der offenen Landschaft wird vermieden.

Durch die festgesetzte Dachbegrünung kann die anlagenbedingte Wirkung auf das Landschaftsbild im Zusammenhang mit der niedrigen Höhe des Baukörpers abgemildert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch eine unsachgemäße Nutzung angrenzender Flächen, z.B. zu Lagerzwecken, sind durch den Betrieb der Kita nicht zu erwarten und können zudem durch bauaufsichtliche Kontrolle vermieden werden. Daher sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht relevant einzustufen. Durch die durch den Kitabetrieb verstärkte Präsenz auf den überplanten Grundstücken kann hingegen ggf. die bei den Begehungen festgestellte Verunreinigung der angrenzenden Waldfläche mit Grünschnitt, Siedlungsabfall und Elektroschrott verringert werden.

Durch Umsetzung der Planung werden einige Funktionen von besonderer Bedeutung in geringem Maße berührt; hierzu zählt der Eingriff in naturnahe Landschaften, wie die bestehende Feldhecke im Geltungsbereich; dieser Eingriff wird im Plangebiet durch Neuanlage einer Feldhecke und die weiteren Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Sichtbeziehungen werden ebenfalls nur in geringem Maße beeinträchtigt. Markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsbestandteile, kleinflächige Nutzungswechsel oder ein Landschaftsraum mit überdurchschnittlicher Ruhe werden durch Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Insgesamt erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes. Im Sinne obiger Ausführungen wird die Prämisse des Vermeidungsgebotes in hohem Maße berücksichtigt und durch die Pflanzungen werden verschiedene natürliche Elemente geschaffen, welche die neue Bebauung mit der Natur verbinden und somit eine Eingriffsminderung am Standort darstellen. Zusätzlich erfolgt über die beanspruchten Ökokonten (in Pruchten in geringer Distanz zum Plangebiet und in der Nachbargemeinde Fuhlendorf) durch die hiermit ermöglichten Maßnahmen, zugleich eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

9.2.1.7 Schutzgut Flora

Bestand und Bewertung: Aufbauend auf die Bestandserfassung am März und Mai 2018, ergänzend Februar, Juli, September 2020 sowie den Aussagen der Biotopkartierung des Kartenportals Umwelt (Abruf 02/2018) wird das Plangebiet von folgenden Biotoptypen charakterisiert (Vgl. Plannummer 1.1):

1. Sonstiger Laubholzbestand heimischer Baumarten (1.10.3 WXS),
2. Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten (2.2.1 BFX § 20 NatSchAG M-V¹),
3. Baumhecke (2.3.3 BHB § 20 NatSchAG M-V),
4. Baumreihe (2.7.1 BRR § 19 NatSchAG M-V),
5. Ruderalisierter Sandmagerrasen (8.2.2 TMD § 20 NatSchAG M-V),
6. Artenarmes Frischgrünland (9.2.3 GMA),
7. Ruderaler Kriechrasen (10.1.4 RHK),
8. Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (13.1.1 PWX § 18),
9. Artenreicher Zierrasen (13.3.1 PEG),
10. Wirtschaftsweg nicht oder teilversiegelt (14.7.3 OVU),
11. Straße (14.7.5 OVL).

Der nordöstliche Bereich des Plangebietes ist durch einen Sonstigen Laubwald heimischer Baumarten (**10.1.3 WXS**) geprägt, der im Bereich des Plangebietes insbesondere durch die gepflanzten Kiefern (*Pinus sylvestris*) und junge Zitterpappelbäume (*Populus tremula*) zu charakterisieren ist. Etwa auf Höhe der Geltungsbereichsgrenze haben die Zitterpappeln zudem andere jüngere Bäume überwachsen, was zu deren Absterben geführt hat. In diesem Bereich stellt das Biotopverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen zudem ein gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (**2.2.1 – BFX**) dar, welches daher ebenfalls durch die Zitterpappeln dominiert wird. An der nördlichen Ecke des Plangebietes ist ein schmaler Raum zwischen dem Wald und einer Baumreihe (**2.7.1 – BRR**). Die Baumreihe wird insgesamt durch Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*) geprägt, in der Fortsetzung im südwestlichen Verlauf ist auch eine Eiche (*Quercus robur*) Teil der Baumreihe. Der Zwischenraum wird durch Ruderalen Kriechrasen (**10.1.4 – RHK**) geprägt, welcher im Wesentlichen durch Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) dominiert wird. Der Kriechrasen setzt sich an der Waldkante als schmaler Saum fort und bildet somit den Übergang zur beweideten Grünlandfläche, welche durch das Biotop des Ruderalisierten Sandmagerrasens (**8.2.2 – TMD**) geprägt ist. Besonders charakteristisch für dieses Biotop sind die Rote Liste 3 Art der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*) sowie weitere Sandmagerrasenarten wie die Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*). Ebenfalls wurden Ruderalpflanzen wie Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*) und Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*) kartiert. Die Magerrasenfläche setzt sich im südwestlichen Verlauf auch außerhalb des Gebietes fort. Südlich wird der Magerrasen durch eine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Baumhecke (**2.3.3 – BHB**) begrenzt, die nördlich in den Wald übergeht. Die Hecke wird durch ein junges Bestandsalter von ca. 15 Jahren und Dominanz von Baumpflanzungen, wie Buche (*Fagus sylvatica*) und Waldkiefer geprägt. Südlich grenzt ein der Mahd unterliegendes Artenarmes Frischgrünland (9.2.3 – GMA) an, welches überwiegend durch Weidelgras (*Lolium perenne*), im Bereich der Hecke auch Lieschgras (*Phleum pratense*), weitestgehend aber durch geringe Blühaspekte sowie durch Ruderalpflanzen geprägt ist. Von der

1

Das Feldgehölz ist Bestandteil des Waldbiotops (WXS) und überlagert dieses. Eine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp (FFH 91xx) erfolgt aufgrund nicht erreichter Mindestgröße nicht.

Weidefläche zur Lindenstraße (**14.7.5 – OVL**) hin besteht ein schmaler Schotterweg (**14.7.3 – OVU**). Die Baumreihe nördlich der Weidefläche wird von Artenreichem Zierrasen (**13.3.1 – PEG**) eingefasst. Die ausführliche Vegetationszusammensetzung der einzelnen Biotope erfolgt in einer tabellarischen Übersicht im Anhang 1.

Neben den Biotopen im Geltungsbereich wurden die Biotope in einem 200 m-Umkreis um das Plangebiet erfasst (Vgl. Plannummer 1.2 und Anlage 1). Zusätzlich erfolgt eine Übersicht zu den erfassten, gefährdeten und geschützten Pflanzenarten (Vgl. Anlage 2).

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Für die Umsetzung der Planung müssen keine gesetzlich geschützten Einzelbäume gemäß § 18 NatSchAG M-V oder nach Baumschutzsatzung der Gemeinde Pruchten gefällt werden. Die im Plangebiet befindliche, gesetzlich geschützte Baumreihe gemäß § 19 NatSchAG M-V wird im Bestand größtenteils zum Erhalt festgesetzt, drei Bäume der Baumreihe, bei denen vor der Ausführungsplanung noch nicht feststeht, ob deren Erhalt möglich ist, werden nachrichtlich übernommen. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme wird jedoch von einer Fällung ausgegangen und der hierfür notwendige Ausgleich an Ersatzpflanzstandorten berechnet, der durch die Gemeinde Pruchten verbindlich zuzusichern und zu erbringen ist (Vgl. Kapitel 9.3.1 und 9.3.3).

Mit der Umsetzung der Planinhalte geht **bau- und anlagenbedingt** eine Biotopbeseitigung mit Totalverlust einher. Diese erfolgt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche infolge der Baufeldfreimachung und Errichtung des geplanten Gebäudes der Kita sowie durch die Realisierung der Nebenanlagen. Außerdem erfolgt weitestgehend ein Funktionsverlust für die weiteren Flächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche durch Umnutzung. Der Vegetationsverlust im Zuge der Baufeldfreimachung, in der i.d.R. in Form einer flächigen Entfernung der Pflanzendecke, ist für den nicht überbauten bzw. versiegelten Bereich als temporär einzustufen, da diese Flächen im Rahmen eines Begrünungs- und Gestaltungskonzepts wieder begrünt werden.

An den wieder begrünter Bereichen gehen grundlegende Naturhaushaltsfunktionen (z.B. Regenwasserversickerung und –Neubildung) nicht verloren.

Die mit Umsetzung der Planinhalte verbundenen Eingriffe finden auf Flächen mit geringer Vorprägung statt und betreffen z.T. gesetzlich geschützte bzw. höherwertige Biotope sowie eine die Rote-Liste 3 Art (M-V) der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *Elongata*), wodurch für das Schutzgut in diesem Bereich mittlere bis hohe Beeinträchtigungen entstehen. Die Beeinträchtigungen werden in Kapitel 9.3.1 im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berechnet. Um die Beeinträchtigungen funktional auszugleichen, wird das Ökokonto VR-049 „Sandmagerrasen Fuhlendorf“ in der angrenzenden Gemeinde Fuhlendorf in Anspruch genommen. Das Ökokonto umfasst eine Gesamtmaßnahmenfläche von ca. 4,90 ha und hat die Entwicklung von Sandmagerrasen (Maßnahme 2.40 HzE 2018) auf einem vormals genutzten Ackerstandort zum Ziel (Vgl. Kapitel 9.3.2). Die spezifische Beeinträchtigung der Gehölzbiotope im Geltungsbereich (BHB und BFX/WXS) wird über Abbuchung von Ökopunkten von dem gesonderten Ökokonto VR-020 „Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initiaibepflanzung bei Gut Glück“ ausgeglichen. Die P1 und insbesondere P2 tragen ebenfalls dazu bei, die Auswirkungen auf das Schutzgut im Ganzen zu verringern, können jedoch nicht als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt und bilanziert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßer Nutzung des ausgewiesenen Kita-Grundstückes nicht anzunehmen.

Um einen Eingriff zu minimieren sind gemäß § 15 BNatSchG mögliche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Vgl. Kapitel 9.2.3.). Im Bereich des Schutzgutes Flora kann u.a. durch ein Pestizid- und Herbizidverbot sichergestellt werden, dass ein Teil der Sandmagerrasen-Arten sich nach Umsetzung der Planung in den unversiegelten, begrünten Bereichen aus dem bestehenden Samenpool im Boden potenziell wieder durchsetzen kann.

Zudem wird auf einem Großteil des Flachdaches des geplanten Kitagebäudes eine Dachbegrünung mit Sedum-Kräuter-Gras-Mischung angelegt, die in Teilen auch das Pflanzenartenspektrum des Ruderalen Sandmagerrasen widerspiegelt, auf denen der Eingriff erfolgt.

Insgesamt können die verursachten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut durch geeignete Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden, sodass eine Verträglichkeit des Vorhabens erreicht wird. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt im Bereich des Schutzgutes Flora ebenfalls nicht gegeben.

9.2.1.8 Schutzgut Fauna

Bestand und Bewertung:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind verschiedene Habitatstrukturen mittlerer bis höherer Wertigkeit gegeben. Dies sind v.a. der Ruderalisierte Sandmagerrasen (TMD), die Baumhecke (BHB) im südlichen Bereich und eine Teil des Sonstigen Laubwaldes heimischer Baumarten (BFX/WXS), welcher im Plangebiet v.a. durch hochgewachsenen Zitterpappelaufwuchs sowie die gepflanzten Kiefern geprägt ist. Weiterhin befinden sich Ruderaler Kriechrasen (RHK), Artenreicher Zierrasen (PEG) sowie Artenarmes Grünland innerhalb des Plangebietes und entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze besteht eine überwiegend jüngere Baumreihe (BRR).

Im Zuge der Bestandserfassung wurden die vorhandenen Biotopstrukturen aufgenommen und hinsichtlich ihres Lebensraumpotenzials für besonders und streng geschützte Arten abgeschätzt. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Auseinandersetzung ist dem beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie dem Kartierungsbericht zu entnehmen.

Aufgrund des durch die vorhandenen Habitatstrukturen zu erwartenden Artenspektrums und zur Bewertung der Biotopstrukturen wurden ergänzende Kartierungen durchgeführt (Vgl. Grünspektrum ® 2019). Im Vorfeld der Kartierungstermine wurde jeweils vereinbart, die Fläche an diesen Tagen nicht mit den Pferden zu beweiden. Die erfolgten Kartierungen werden in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht der durchgeführten Kartierungen

Art der Kartierung	Beschreibung	Zeitlicher Umfang der Kartierung
Kartierung und Erfassung von Reptilien, Heuschrecken und Tagfaltern an potenziell geeigneten Gehölzstrukturen (Waldrand und Feldhecke) und im Bereich eines ruderalisierten Sandmagerrasens.	An drei Terminen wurde bei günstiger Witterung das gesamte Plangebiet in Schleifen begangen und nach den Zielarten abgesucht und sonstige Arten der untersuchten Artengruppen systematisch erfasst.	3 Begehungstermine im Untersuchungsgebiet 19.07.2019 (22°C, s. und s.W.*) 27.08.2019 (31°C, s. und s.W.) 06.09.2019 (15°C, s. und s.W.)

*s. = sonnig, s.W. = schwacher Wind

Die Vorbelastung des Standorts mit Lichtimmissionen ist wie unter Schutzgut Mensch bereits dargelegt, lediglich direkt an der Lindenstraße durch die Laternen als Mittel- bis hoch ansonsten als gering einzustufen.

In der Artengruppe der **Reptilien** konnten an den 3 Kartierungsterminen trotz günstiger Witterungsbedingungen keine Individuen festgestellt werden. Im Gutachten wird der ruderalisierte Sandmagerrasen als potenziell weniger geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse eingestuft, da zwar Eiablageplätze durch die sandigen Rohböden vorhanden sind, die Störung durch die Pferdebeweidung auf der Fläche aber als zu stark eingestuft wird und Deckungsmöglichkeiten durch die überwiegend kurzrasigen Bereiche nicht ausreichen. Lediglich den an die Sandmagerrasenfläche angrenzenden Gehölzbereiche (Waldrand und Feldhecke) werden Potenziale für die Zauneidechse als Winterlebensraum attestiert.

Im Ergebnis der **Heuschreckenarternerfassung** konnten nur vier in M-V weit verbreitete Arten in vergleichsweise geringer Individuenzahl kartiert werden.

Tabelle 2: Nachgewiesene Heuschreckenarten mit Gefährdungs- und Schutzkategorien (Grünspektrum ® 2019)

Art	Vorkommen maximal	BArtSchV/ BNatSchG	Gefährdung nach Rote Liste		ökologische Valenz	
			D (2007)	M-V (1996)	Feuchte	Substrat
<i>Metriopectera roeselii</i> Roesels Beißschrecke	3	-	-	-	m-h	gram
<i>Chorthippus biguttulus</i> Nachtigall-Grashüpfer	3	-	-	-	x-m	gram
<i>Chorthippus brunneus</i> Brauner Grashüpfer	3	-	-	-	x	terr / gram
<i>Chorthippus mollis</i> Verkannter Grashüpfer	1	-	-	-	x	terr / gram

Gemäß der Einschätzung des Gutachters handelt es sich bei den vier kartierten Heuschreckenarten vornehmlich um wärmeliebende Arten, die auf einer breiten Varianz von Trockenstandorten vorkommen können. Hinsichtlich kartierter Heuschreckenarten wird die beweidete Sandmagerrasenfläche als artenarm eingestuft. Weitere xerophile Heuschreckenarten können sich demnach auf dem Standort nicht etablieren, da vertikale Strukturen, wie höhere Gräser und Stauden, bedingt durch die Pferdebeweidung, fehlen.

Bei der Erfassung der **Tagfalter** wurden 11 Arten in ebenfalls geringer Individuendichte erfasst.

Tabelle 3: Nachgewiesene Tagfalterarten mit Gefährdungs- und Schutzkategorien (Grünspektrum © 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen maximal	BArtSchV	RL D (2011)	RL MV (1993)
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	2	-	-	-
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	3	-	-	-
Grünaderweißling	<i>Pieris napi</i>	1	-	-	-
Östlicher Resedaweißling	<i>Pontia edusa</i>	3	-	-	R
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	3	-	-	-
Kleiner Heufalter	<i>Coenonympha pamphilus</i>	v	§	-	-
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	2	-	-	B.2
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	1	-	-	-
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	1	§	-	-
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	v	§	-	-
Gemeiner Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	1	§	-	-

Gemäß gutachterlicher Bewertung ist das gesamte Plangebiet aufgrund der Arten- in Verbindung mit der Individuenzahl für Tagfalter eher als von untergeordneter Bedeutung einzustufen. Im Zuge der Kartierung wurden 3 Individuen des in M-V relativ seltenen Östlichen Resedaweißling (R –RL MV 1993) beim Überflug gesichtet. Keiner der kartierten Tagfalter ist in der Roten Liste Deutschlands in einer Gefährdungskategorie erfasst. Ebenfalls wurden keine streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) festgestellt. Die geringe Anzahl festgestellter Individuen wird vom Gutachter mit der Nutzung der Fläche durch die bestehende Beweidung begründet, da die Vegetation sehr kurz gehalten wird und Blühaspekte in der Folge nur in schwachem Umfang ausgeprägt sind. Dies führt zur erschwerten Nahrungsaufnahme hinsichtlich Nektarpflanzen. Durch die Beweidung mit ständigen Störungen in Form von Fraß und Tritt wird die Grünlandfläche auch hinsichtlich der Eiablage und Raupenentwicklung als von untergeordneter Bedeutung bewertet.

Die Ergebnisse und Schlüsse zu den kartierten **Insektengruppen** stellen auch wichtige Indizien zur Bewertung weiterer Artengruppen und auch Prädatoren (z.B. Spinnen) dar. Zum einen sind die weiteren Insektengruppen den gleichen Störwirkungen unterworfen, was sich ebenfalls hinsichtlich der Arten- und Individuenzahl auswirkt und zum anderen bestehen für Prädatoren, wie Spinnentiere, ein verringertes Spektrum an Beutetieren, in verminderte Anzahl.

Bei der Artengruppe der **Fledermäuse** konnte im Artenschutzfachbeitrag kein Potenzial für Sommer- oder Winterquartiere festgestellt werden. Zwar sind im Plangebiet und angrenzend Gehölzstrukturen vorhanden, jedoch sind diese durch ihr junges Bestandsalter von 15-20 Jahren geprägt, welches sich anhand der vor Ort aufgenommenen Strukturen sowie einer Luftbildauswertung belegen lässt. Sowohl die Feldhecke im südlichen Bereich des Plangebietes als auch die Baumreihe im nördlichen Bereich sind ausschließlich durch jüngere Einzelbäume geprägt, die keine Baumhöhlen und Spalten aufweisen. Die westlich angrenzende Waldfläche ist durch Kiefernplantagen und Zitterpappelaufwuchs geprägt, die durch ihr junges Bestandsalter und strukturelle Ausprägung ebenfalls keine Quartiersfunktion darstellen können. Potenzielle Quartiersbäume sind erst außerhalb des Plangebietes im hinter-

legenden Bereich der Waldfläche gegeben. Gebäudestrukturen oder Erdhöhlen sind im Plangebiet ebenfalls nicht als potenzielles Habitat vorhanden.

Durch das Fehlen geeigneter Oberflächengewässer und Feuchtlebensräume ist das Plangebiet für **Amphibien** als Lebensraum von geringer Relevanz.

Im Bereich der **Avifauna** können gebäudebrütende Arten ausgeschlossen werden. Gemäß landesweiter Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (2009) stellt das Plangebiet und sein Umfeld kein Rastgebiet (Land) dar (Vgl. Geoportal M-V, Abruf 01.11.2019). Aufgrund des direkt an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereiches mit menschlicher Präsenz und anthropogener Störwirkung ist im Geltungsbereich und näherem Umfeld vorwiegend mit ubiquitären oder synanthropen Vogelarten zu rechnen. Dementsprechend sind auch scheuere Arten im Bereich der Greifvögel, die potenziell von den vorhandenen Gehölzstrukturen profitieren, als vorkommende Brutvögel nicht anzunehmen. Zu berücksichtigen sind jedoch weniger scheue Arten, wie die Waldohreule, welche die Nester von z.B. Rabenvögeln nachnutzt und die trotz geringer Verdichtungsrate in der Region, Habitatpotenziale im Geltungsbereich und dem Umfeld besitzt. Das Fehlen eines älteren Baumbestandes mit Höhlen und ähnlichen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets schließt Reviere von Höhlenbrütern aus. Für Freibrüter bestehen im Plangebiet durch die aktuelle Nutzung mit Beweidung und den Störquellen des angrenzenden Siedlungsbereiches eingeschränkte Lebensraumqualitäten. Insbesondere die angrenzenden Gehölzstrukturen der Baumhecke und des Waldes mit hochwüchsigen Zitterpappeln schränken das Sicherheitsbedürfnis von Bodenbrütern sehr stark ein. Lediglich für Baumbrüter bestehen durch die Gehölzstrukturen Nistmöglichkeiten, die bei Planungsabsichten zu berücksichtigen sind.

Außerhalb des Plangebietes wurden auf ans Plangebiet angrenzender Grünlandfläche jagende Rauchschnalben und auch Mehlschnalben festgestellt.

Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund seiner Habitatstrukturen im Zusammenhang mit der im Bestand durchgeführten Nutzung und unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen sowie unter Zuhilfenahme der durchgeführten Kartierungen ein z.T. eingeschränktes Lebensraumpotenzial auf.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Trotz festgestellten allgemein eingeschränkten Lebensraumpotenzials ergeben sich durch Umsetzung der Planung für einzelne Arten oder Artengruppen Konfliktpotenziale, die zu vermeiden oder entsprechend auszugleichen sind, um eine Verträglichkeit des Vorhabens herzustellen.

Baubedingt wird es zu Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge und insbesondere deren Geräuschmissionen kommen. Vorgenannte Beeinträchtigungen sind aber temporär stark beschränkt. Eine Beeinträchtigung durch baubedingte Lichtmissionen ist, wie bereits unter Schutzgut Mensch dargelegt, als sehr gering einzuschätzen, da die Bauzeit temporär begrenzt ist, die wesentliche Bautätigkeit zur Tagzeit erfolgt und die möglichen Auswirkungen zudem durch die Vorbelastung in Form der Laternen an der Lindenstraße und die angrenzende Wohnbebauung gemindert werden.

Anlagenbedingt erfolgt die flächige Beseitigung vom Ruderalisierten Sandmagerrasen innerhalb des Plangebietes. Der entstandene Lebensraumverlust ist extern zu kompensieren (Vgl. 9.3.2). Weiterhin ist im Rahmen der Waldumwandlung eine Fläche von 145,9 m² von angrenzender Waldfläche betroffen. Auf abgegrenzter Waldumwandlungsfläche, die jüngere Bäume betrifft, erfolgt eine aufgelockerte Einzelgehölzpflanzung, die auch mit Obstgehölz hergestellt werden kann. Damit kann ein ver-

träglichem Übergang erfolgen und zudem entsteht für die Fläche kein erheblicher Eingriff. Um Verbotstatbestände im Bereich der Avifauna auszuschließen, erfolgt eine Bauzeitenregelung. Zur Umsetzung der Planung muss zudem eine junge Feldhecke (Baumhecke) auf ca. 250 m² beseitigt werden. Diese wird durch eine im B-Plan festgesetzte Ergänzungspflanzung von 317 m² wiederhergestellt, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung ebenfalls vermieden werden kann. Eine strikte Bauzeitenregelung für die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen (ausschließlich im Dezember) ist hier gleichermaßen zu beachten. Um potenzielle Beeinträchtigungen des Lebensraumpotenzials der Zauneidechse und ggf. weiterer Reptilienarten zu vermeiden, wird eine Reihe an Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Vor einem Eingriff in die Feldhecke ist diese durch eine fachkundige Person zu überprüfen und immobile Tiere sind abzusammeln und fachgerecht zu hältern und erst im Frühjahr wieder an geeigneter Stelle auszusetzen. Weiterhin ist das Baufeld während der Bauphase mit geeigneten Leistrukturen abzuführen, so dass wandernde Reptilien nicht im Rahmen der Bautätigkeit in die Baustelle gelangen und verletzt werden. Um den vorübergehenden Verlust des betroffenen Abschnitts der Feldhecke als potenzielles Winterhabitat zu überbrücken, werden die Herstellung von 3 Ersatzquartieren als Reptiliensteinhaufen auf dem Flurstück 120/15 (Flur 4, Gemarkung Pruchten) in geringer Entfernung zum Plangebiet umgesetzt. Die Gemeinde Pruchten hat die Umsetzung der Maßnahme auf Gemeinde eigenen Flächen verbindlich zuzusichern und entsprechend der Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag und des Beiplanes 1.4 durchzuführen.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Umsetzung der Planung liegen vor allem in der hinzukommenden menschlichen Präsenz und zusätzlichen Lärmemissionen. Da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sich das vorhandene Artenspektrum (z.B. im Bereich der Avifauna) ohnehin aus störungstoleranteren Arten zusammensetzt, die hinzukommenden Störwirkungen im Zuge der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt und entsprechend kompensiert werden, ist auch im Bereich der betriebsbedingten Auswirkungen von keiner Erheblichkeit des Vorhabens auszugehen.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts durch Lichtimmissionen ist aufgrund der Umstände, dass der wesentliche Kita-Betrieb in den Tagstunden erfolgt, die Lichtabstrahlung in den wenigen dunklen Betriebsstunden durch bestehende und zur Ergänzung vorgesehene Bepflanzung sowie durch die Vorbelastung durch die Laternen an der Lindenstraße und der bestehenden Wohnbebauung gemindert wird, als gering zu beurteilen.

Insgesamt werden durch Umsetzung der Planung aufgrund des festgestellten Artenspektrums sowie der Lebensraumpotenziale im Zusammenhang mit bestehendem anthropogenem Einfluss überwiegend geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna verursacht. Diese können durch Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung durch Umsetzung der Planung erfolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt im Bereich der Fauna ist somit ebenfalls nicht gegeben.

9.2.1.9 **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Bestand: Innerhalb der Grenzen des B-Plangebiets sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Betroffenheit durch das Vorhaben: **Bau-, anlagen-, betriebsbedingt** sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, da im Geltungsbereich nach aktuellem Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale vorhanden sind.

Bei Fund eines bisher nicht verzeichneten Bodendenkmals können mögliche Veränderungen oder Beseitigungen nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor

Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sichergestellt wird.

9.2.1.10 Wechselwirkungen

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig im unterschiedlichen Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungsgefügen zu betrachten.

Die mit der Umsetzung der Planinhalte einhergehende Versiegelung von Böden und zusätzliche Flächeninanspruchnahme führt zu einer Einschränkung der Filter-, Speicher- und Puffereigenschaften der Böden sowie zu einem Teilverlust der Lebensraumfunktion des Bodens für Flora und Fauna. Es führt zudem zu Einschränkungen der Grundwasserneubildung und Regenwasserversickerung.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkenden Kumulationswirkungen ist voraussichtlich nicht zu erwarten, da der Geltungsbereich bereits durch menschliche Präsenz und Nähe beeinflusst wird. Zudem wird durch die Errichtung und Inbetriebnahme der Kita keine gewerbliche oder industrielle Nutzung etabliert, von der Immissionen im Bereich der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft zu erwarten sind.

Weiterhin wird durch das Maß der baulichen Nutzung angestrebt, das eingeschossige Gebäude mit Dachbegrünung möglichst verträglich in die Landschaft zu integrieren.

9.2.1.11 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Die geplante Kindertagesstätte wird in Betrieb eine besonders vulnerable Altersklasse beherbergen. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens und dieser Bevölkerungsgruppe gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen lassen sich vorhabensbedingt nicht ableiten. Im Umfeld der Planung bestehen keine Industriegebiete oder Betriebe mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrgütern. Im Umkreis von mindestens 2 km sind dementsprechend laut den Daten des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern keine Windenergie-, Biogas-, Abfallentsorgungsanlagen oder sonstige Emittentenstandorte verzeichnet. Gegenüber der Bestandssituation mit der Kindertagesstätte unmittelbar nahegelegenen Bahnstrecke, entfällt nach Inbetriebnahme der neuen Kindertagesstätte zudem die Gefahr im Zusammenhang mit einem schweren Bahnunfall in diesem Streckenabschnitt, die durch die räumliche Nähe ausging.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Risikogebiet für Hochwasserereignisse mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit und ist nicht von Extremereignissen betroffen. Beim Extremereignis wird bereits ein Zuschlag von 50 cm Überflutungsfläche als Klimaanpassung berücksichtigt. Der Bedarf für spezifisch durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

9.2.1.12 Kumulationswirkung von Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit anderweitigen Planungen

Als kleinteiliges Vorhaben erzeugt der Neubau der Kindertagesstätte am Standort der Lindenstraße auf die verschiedenen Schutzgüter insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Umwelt sowie den Naturhaushalt können durch Maßnahmen gemindert und/oder ausgeglichen werden. Vorhabensbedingt entstehen damit im Gemeindegebiet keine schwerwiegenden Gefährdungs- und Risikofaktoren, die für ggf. künftige Planungen der Gemeinde relevant sein könnten.

Im derzeitigen Kenntnisstand ist als weitere Planung in der Gemeinde Pruchten eine Satzung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Nördliche Ortsmitte“ in ca. 810 m Entfernung (Luftlinie) bekannt. Es handelt sich hier um eine kleinflächige Siedlungserweiterung von 0,36 ha auf vorgeprägtem Standort zur Schaffung eines Wohngebietes. In der im Begründungstext erfolgten Bewertung des Zustandes von Natur- und Landschaft sowie der Betrachtung von Denkmälern, Immissionschutz, Artenschutzbelangen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden im Zusammenhang mit der Planung keine erheblichen beeinträchtigen der Umwelt und des Naturhaushaltes sowie erhebliche Gefahren- und Risikofaktoren abgeleitet, die im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ erhebliche Kumulationswirkungen erzeugen können.

9.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

9.2.2.1 Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei der Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung (Pferdebeweidung der Grünlandfläche) weiterhin aufrechterhalten werden würde.

Die Nutzungsintensität des Plangebietes bliebe auch ohne Umsetzung der Planinhalte weitgehend unverändert. Die bestehenden Biotoptypen (v.a. die Grünlandfläche) würden bei gleichbleibender Nutzungsintensität in aktueller Ausprägung erhalten werden. Für die bestehenden, jungen Gehölzstrukturen sind mit fortschreitendem Alter Änderungen in der Artenzusammensetzung und Quartierseignung möglich.

Für die angrenzenden Siedlungsbereiche mit intakter Erschließung ist nicht von einer Nutzungsaufgabe auszugehen. Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Bauland in der Gemeinde ist anzunehmen, dass ggf. leerfallende Wohn- und Ferienhäuser eine schnelle Nachnutzung erfahren. Dementsprechend ist in der Nullvariante nicht ein von einer künftigen Verringerung der menschlichen Präsenz und anthropogener Wirkungen auf das Plangebiet auszugehen.

9.2.2.2 Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

Durch die in der aktuellen B-Planung vorgesehene Bebauung wird das Plangebiet einer Nutzung des Siedlungsbereiches zugeführt, wodurch sich gegenüber der landwirtschaftlichen Vornutzung veränderte Umweltauswirkungen ergeben. Durch eine höhere anthropogene Nutzungsfrequenz entstehen potenziell Umweltbelastungen oder Störungen in der Umgebung. Die ermittelten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens, welche im Kapitel 2.1 dargestellt wurden, sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst. (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Übersicht – schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporärer Aushub für Baugruben und Kabelkanäle, temporäre Bodenverdichtung durch Maschinenbetrieb und Lagerfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenverdichtung durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung, dauerhafte Bodenüberprägung durch bauliche Anlage ▪ Veränderung der Filter-, Speicher- und 	-

		Puffereigenschaften	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Lagerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuversiegelung (Kita und Nebenanlagen) ▪ Bauliche Flächeninanspruchnahme 	
Wasser	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkung der GW-Neubildungsrate und Regenwasserversickerung aufgrund der Neuversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vermehrter Oberflächenabfluss von versiegelten Flächen
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Lärm- und Staubentwicklung infolge der Bauaktivität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringfügige Veränderung des Mikroklimas durch Neuversiegelung und reduzierte Grünfläche ▪ lokale Änderungen der Windverhältnisse im Plangebiet durch Errichtung der Kita 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringe zusätzliche Verkehrsbelastung durch Hol- und Bringverkehr
Flora/ Fauna	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vegetationsverlust infolge der Einrichtung von Bau- u. Lagerflächen ▪ Akustische u. optische Beeinträchtigungen der Fauna, durch Bauaktivitäten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste von pot. Lebensräumen im Bereich der Weidefläche, des Waldrandes und der Feldhecke durch die Errichtung der Kita und Herstellung der Nebenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Störungen der Fauna durch gesteigerte dauerhafte Präsenz des Menschen, und Geräuschemissionen
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beunruhigungen und temporäre Störungen des Landschaftsbildes/ Einschränkungen Sichtbeziehungen durch Baufahrzeuge/ Maschinen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Landschaftsbildes, bestehender Sichtbeziehungen durch Baukörper der Kindertagesstätte 	
Mensch, Gesundheit, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Lärm- und Staubbelastung durch Bauaktivität und Baufahrzeuge 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringe Zunahme von Geräuschemissionen, immissionschutzrechtlich aber nicht relevant
Kultur- und Sachgüter	-	-	-

9.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die naturschutzrechtlichen Regelungen verpflichten den Verursacher, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (§ 15 BNatSchG). Die Pflicht zur Vermeidung hat Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Vor der Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist deshalb zunächst darzustellen und zu prüfen, durch welche Vorkehrungen die jeweiligen Beeinträchtigungen zu vermeiden sind. In vorliegendem Fall können nachfolgende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erfolgen:

- Aus Gründen des Artenschutzes und entsprechend dem § 39 BNatSchG ist die die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu beschränken. Für die Gehölzbeseitigung wird darüber hinaus eine Bauzeitenregelung umgesetzt, die die anteilige Beseitigung/Rodung der Feldhecke und die Durchführung der Waldumwandlung sowie Baumfällung ausschließlich im Dezember zulässt.
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Konzentration im Bereich vorbelasteter voll- und teilversiegelter Flächen. Baubedingt verdichtete Böden sind nach der Bauausführung wieder zu lockern und zu begrünen.
- Gesonderte Abtragung und Lagerung (separat und fachgerecht in Mieten) des kulturfähigen Oberbodens und Rückführung nach Herstellung des Planums oder anteilige Nutzung als Substratschicht für die geplante extensive Dachbegrünung.
- Schonende Lagerung von Baumaterialien, Vermeidung von zusätzlicher Oberbodenverdichtung während der Bauphase durch Nutzung der vorhandenen Straßen, Wege und sonstigen befestigten Flächen.
- Lagerung von Treibstoffen und Schmiermitteln außerhalb des Plangebietes auf entsprechend gesicherten Standorten zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser innerhalb des Plangebietes.
- Ordnungsgemäße Entsorgung von boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen während der Bauphase.
- Verzicht auf Herbizid- und Pestizideinsatz im Rahmen der Grundstückspflege nach Umsetzung der Planung.

9.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zu berücksichtigen sind bei der Diskussion von Planungsalternativen die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Dabei geht es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen außerhalb des Plangebietes, sondern es sind plankonforme Alternativen hinsichtlich der Möglichkeit, die Planungsziele auch mit geringeren Umweltauswirkungen umzusetzen zu prüfen. Hinsichtlich anderweitiger Planungsmöglichkeiten für das Plangebiet sind sowohl die engen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, in Form der gesetzlich geschützten Biotop nach § 18 NatSchAG M-V und der Schutzgebietszugehörigkeit im Landschaftsschutzgebiet L53 „Boddenlandschaft“, als auch die forstrechtlichen Belange zur Inanspruchnahme von Waldflächen sowie zur Herstellung eines Waldabstandes zu berücksichtigen. Das grundlegende Erfordernis, bisher unversiegelte Flächen mit zum Teil geschützten Biotopen in Anspruch zu nehmen, wird in der Alternativenprüfung in Kapitel 7.3 der Begründung des B-Plans 14 „Neubau Kita Pruchten“ abgeleitet. Eine grundlegend unterschiedliche Beplanung des Plangebietes für eine andere Nutzung als der, der Gemeinbedarfsfläche ergibt sich daher nicht. Aufgrund der Notwendigkeit zur Herstellung des Waldabstandes von 30 m zur Bebauung schließt eine deutlich andere Lage des Kitagebäudes aus. Eine verringerte Flächen-

inanspruchnahme des Gebäudes ist aufgrund der vorgegebenen bzw. benötigten Betreuungsplatzanzahl ebenfalls nicht möglich. Zusammenfassend ergeben sich aufgrund des rechtlichen Rahmens, der vorangegangenen Alternativenprüfung des Standortes und der begrenzten Größe des Vorhabens keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

9.3 Eingriffsbilanzierung

9.3.1 Ermittlung des Eingriffes / Kompensationserfordernisses

Allgemein: Die Umsetzung des Vorhabens stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG bzw. § 12 NatSchAG M-V dar.

Die Bestimmung des Kompensationserfordernisses erfolgt im Wesentlichen nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (HzE M-V. 2018), welche vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern erstellt wurden. Voraussetzung für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bildet die Erfassung und Bewertung der durch die Umsetzung der Planinhalte betroffenen Biotoptypen. Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt unter Verwendung der aktuellen Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013). Die in den HzE vorgegebenen Bewertungen der Biotoptypen beruht auf der Codierung einer älteren Ausgabe der Kartieranleitung des Landes M-V (LAUN 1998).

Biotopwertermittlung

Für die betroffenen Biotoptypen erfolgt eine Biotopwertestufung in Anlehnung an die Anlage 3 der HzE 2018 M-V über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“. Das Kompensationserfordernis wird unter Berücksichtigung dieser Wertestufung entsprechend folgender Zuordnung (durchschnittliche Biotopwerte) bestimmt:

Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwertes

Wertstufe (nach Anlage 3)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

*Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben, bei direkter Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope und bei geplanten Vorhaben in größeren Flächen (ab 0,5 ha) eines Biotops ab der Wertstufe 3 ist nicht der durchschnittliche Biotopwert (siehe Tabelle 5) bei der Bestimmung des Kompensationsbedarfes in Ansatz zu bringen, sondern über eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung die tatsächliche Ausprägung des Biotops zu bestimmen. Anhand der Kartiererergebnisse erfolgt dann nach den Vorgaben der Anlage 4 die Festlegung des Biotopwertes.

Tabelle 6: Ausführliche Biotopwertermittlung

Wertstufe	Unterer Biotopwert	Durchschnittlicher Biotopwert	Oberer Biotopwert
1	1	1,5	2
2	2	3	4
3	4	6	8
4	8	10	12

Nachfolgende Tabelle listet alle Biotope, ihre Wertstufen sowie den zugeordneten Biotopwert auf.

Tabelle 7: Biotopwerte der im Plangebiet kartierten Biotope im Umkreis von 200 m

Biotop	Gef.	Reg.	Wertstufe	Biotopwert	Biotopwert – Versiegelung (bei Wertstufe 0)
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFXWXS)*1	1-3	2	2*	3	
Baumhecke (BHB)*2	1-3	3	3	6	
Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)*3	2	3	3	8	
Artenarmes Frischgrünland (GMA)	2	1	2	3	
Ruderaler Kriechrasen (RHK) als Landreitgrasflur und Randbereich der Weide	2	1	2	3	
Artenreicher Zierrasen (PEG) - Straßenbegleitgrün zwischen Verkehrsfläche und Weidefläche	0	1	1	1,5	
Lockerer Einzelhausgebiet (OEL)	0	0	0	0,5	1 – Versiegelung (0,5) = 0,5
Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU) – verdichtete Schotterzufahrt	0	0	0	0,7	1 – Versiegelung (0,3) = 0,7
Versiegelter Rad- und Fußweg (OVF)	0	0	0	1	1 – Versiegelung (1) = 0
Straße (OVL) – Lindenstraße	0	0	0	0	1 – Versiegelung (1) = 0

*1: Bei dem Biotop „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten“ (BFX) handelt es sich zum Teil um eine Nachrichtliche Übernahme eines im Biotopverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen eingetragenen naturnahen Feldgehölzes bzw. einer Baumgruppe mit der Nr. NVP06849, welches durch die aufgewachsene, kartierte Waldfläche überprägt wird. Die Waldfläche wäre eigenständig als Biotop des Sonstigen Laubwaldes heimischer Baumarten (WXS) zu klassifizieren. Die Fläche war bei den Ortsbegehungen durch junge, hochstämmige Zitterpappeln und die gepflanzten Kiefern geprägt. Die Größe und Lage der Fläche rechtfertigt allerdings auch die Einstufung der Waldfläche als Feldgehölz und dementsprechend als Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX). WXS dient damit nur noch als Überlagerungscode. Die Fläche besitzt damit Waldstatus nach § 2 LWaldG M-V und ist zudem gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V. Vor Ort war ersichtlich, dass die 1997 ursprünglich kartierte Baumgruppe, die im Biotopverzeichnis gelistet ist, durch die Zitterpappeln größtenteils überwachsen wurde und in der Folge abgestorben ist. Aufgrund des jungen

Alters der Gehölzfläche im Geltungsbereich mit Pionierbaumarten, wird in der Gefährdungsspanne der Bereich von 1-3, der Wert 2 und somit insgesamt die Wertstufe 2 abgeleitet.

*2: Die kartierte Baumhecke im südlichen Geltungsbereich geht auf eine ca. 20 Jahre alte Pflanzung der Gemeinde zurück und erstreckt sich in westliche Richtung mit einer Gesamtlänge von ca. 625 m bis zum Flurstück 52/1 (Flur 4, Gemarkung Pruchten). Der ca. 55 m lange Abschnitt der Hecke im Plangebiet ist v.a. durch seine Baumarten, Kiefer, Buche und Stiel-Eiche, auch Spitz-Ahorn, eine Kaukasische Flügelnuss, geprägt. Unterwüchsig wurde v.a. Flieder, ein Sanddorn und im Bereich der Krautschicht insbesondere Landreitgras festgestellt. Landreitgras bildet auch den Hauptanteil des schmalen Saumbereiches zur Pferdeweide. Südlich der Hecke im Übergang zum angrenzenden Grünland bestehen u.a. Schafgarbe und Landreitgras. Eine Rote Liste Art wurde damit im Bereich der Pflanzen nicht erfasst. Bei den faunistischen Kartierungen wurden bei den Heuschrecken, Tagfaltern und Reptilien ebenfalls keine Rote Liste Arten MV erfasst. Eine potenzielle Nutzung der Hecke als Quartier durch die Zauneidechse konnte hingegen nicht vollständig ausgeschlossen werden (Worst-Case-Annahme). Daher wird, ausgehend von der Wertstufe 3 nicht der durchschnittliche Biotopwert von 6, sondern der obere Biotopwert von 8 zur Berechnung der unmittelbaren Beeinträchtigung abgeleitet.

*3: Bei der Biotop- und Vegetationskartierung wurde auf der Fläche des Ruderalisierten Sandmagerrasens (TMD), die Rote Liste M-V 3 Art der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*) innerhalb des Plangebietes mit ca. 5 Standorten in der Anzahl zu jeweils 5-20 Pflanzen festgestellt. Gemäß der Erläuterungen zu Anlage 4 ist dementsprechend der obere Biotopwert (= 8) des Biotops zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unmittelbare Beeinträchtigung zu verwenden. Durch die Hochstufung wird zudem der additive Kompensationsbedarf aufgrund der Betroffenheit einer Funktion besonderer Bedeutung (bedrohte Pflanzenart) bereits berücksichtigt.

Art des Eingriffes

Entsprechend der Eingriffsintensität wird unterschieden in Biotopbeseitigung mit Total- und Funktionsverlust. Beeinträchtigungen, die einen Totalverlust der Biotopfunktion nach sich ziehen, sind Flächenversiegelungen aller Art. Bei Vollversiegelungen erhöht sich das Kompensationserfordernis um 0,5 und bei einer Teilversiegelung um 0,2.

Ermittlung des Lagefaktors

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- und bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor).

Tabelle 8: Lagefaktor

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Zur Bestimmung des Lagefaktors werden alle aufgeführten Störquellen, welche in das Plangebiet hineinwirken, ermittelt. Bezogen auf das Plangebiet sind dies die

Wohnhäuser des an die Lindenstraße angrenzenden Siedlungsbereichs. Der in Tabelle 8 angegebene Abstand von 100 m zu den Wohnhäusern als Störquellen wird für alle Biotop innerhalb des Geltungsbereiches unterschritten. Dementsprechend ist ein Lagefaktor von 0,75 für alle Eingriffsbiotop der Biotopbeseitigung anzuwenden. Die Zugehörigkeit zu einigen Schutzgebietskategorien, darunter auch Landschaftsschutzgebiete, werden durch Zuschläge beim Lagefaktor berücksichtigt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes L53 „Boddenlandschaft“. Für die Planung ist jedoch eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich (Herleitung siehe 9.1.2), was in der Stellungnahme vom Landkreis Vorpommern Rügen vom 13.01.2020 erneut bestätigt wurde. Der Satzungsbeschluss erfolgt erst nach abgeschlossener Herausnahme aus dem LSG. Daher erfolgt der geplante Eingriff nicht mehr auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes und dementsprechend entfällt der Zuschlag beim Lagefaktor.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes wird die Flächeninanspruchnahme maßgeblich durch die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,33 definiert. Die zulässige Überschreitung für Nebenanlagen um bis zu 50 % entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht ausgeschlossen. Demnach ist innerhalb der Gemeinbedarfsfläche eine maximal mögliche Überbauung von aufgerundet 0,5 (50 %) möglich. Bei einer Gesamtfläche von 2.566 m² der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche, abzüglich des von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Bereiches mit 10 m Abstand vom Wald, (400 m²), also 2.166 m², entspricht dies einer baulichen Überprägung von maximal 1.083 m², die als Totalverlust mit Zuschlag für Vollversiegelung zu berechnen ist. Die restliche Fläche wird als Funktionsverlust berechnet. Weiterhin ist der Bereich der Lindenstraße innerhalb des Geltungsbereiches mit Verkehrsfläche, Gehweg und straßenbegleitender Grünfläche zu beachten. Die Grünfläche wird im Bestand z.T. als Parkfläche genutzt. Durch die den Bestand erweiternde Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB können maximal 234 m² zusätzlich in Anspruch genommen werden und sind damit in der Eingriffsbilanzierung als Funktionsverlust, samt Zuschlag für Vollversiegelung, zu berücksichtigen. Insgesamt ergibt sich eine Neuversiegelung von 1.317 m². Die unter Schutz stehende Baumreihe im Sinne von § 19 NatSchAG M-V bleibt hiervon z.T. unberührt, da die Baumreihe größtenteils zum Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt wird bzw. deren Erhalt angestrebt wird. Bei 3 Bäumen kann eine Fällung im Zuge der Erschließungsplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass keine Erhaltungsfestsetzung möglich ist. Sofern im Zuge der Ausführungsplanung festgestellt wird, dass die nicht zum Erhalt festgesetzten Bäume gefällt werden müssen – dies betrifft maximal 3 Bäume, kann in Worst-Case-Betrachtung vorhergehend erfolgter Baumausgleich entsprechend Baumschutzkompensationserlass M-V (2007), anderweitig als Kompensation berücksichtigt werden.

Zum besseren Verständnis erfolgt nachfolgend eine Aufschlüsselung der Flächen, auf denen unmittelbar ein Biotop durch Versiegelung, Überplanung oder Bebauung beseitigt wird.

Tabelle 9 Flächenermittlung Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Biotop	Eingriffsverortung	Eingriffstyp	Fläche in m ²
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX/WXS)	Waldumwandlungsfläche (Fs. 125/4)	Waldumwandlung Funktionsverlust	146
Baumhecke (BHB)	Feldhecke innerhalb der Baugrenze und innerhalb der	Biotopbeseitigung mit Totalverlust durch anteilige	229 (Vv.* = 115)

	Gemeinbedarfsfläche (Fs.133)	Versiegelung (0,50)	
BHB	Nicht überbaubare Fläche (Fs. 133)	Funktionsverlust	20
BHB Gesamt			249 (Vv. = 115)
Ruderalisierter Sandmagerasen (TMD)	Fläche innerhalb der Baugrenze und innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Baugrenze Kita (Fs. 125/4, 133)	Biotopbeseitigung mit Totalverlust durch anteilige Versiegelung (0,50)	1.822 (Vv. = 911)
TMD	Nicht überbaubare Fläche (Fs. 125/4)	Funktionsverlust	33
TMD	Fläche südlich Lindenstraße (Fs.187)	Totalverlust durch Festsetzung als Verkehrsfläche	30 (Vv.)
TMD Gesamt			1.885 (Vv. = 941)
Artenarmes Frischgrünland (GMA)	Flächenanteil in Gemeinbedarfsfläche (Fs. 125/4)	Biotopbeseitigung mit Totalverlust durch anteilige Versiegelung	5 (Vv. = 3)
Artenreicher Zierrasen (PEG)	Flächenanteil in Gemeinbedarfsfläche (Fs. 125/4)	Biotopbeseitigung mit Totalverlust durch anteilige Versiegelung (0,50)	29 (Vv = 8)
PEG	Fläche südlich Lindenstraße (Fs. 187)	Totalverlust durch Festsetzung als Verkehrsfläche	145 (Vv.)
PEG Gesamt			174 (Vv. = 153)
Ruderaler Kriechrasen (RHK)	Bereich innerhalb Gemeinbedarfsfläche (Fs. 125/4)	Biotopbeseitigung mit Totalverlust durch anteilige Versiegelung (0,50)	204 (V.v. = 102)
RHK	Bereich südlich Lindenstraße (Fs. 187)	Totalverlust durch Festsetzung als Verkehrsfläche	24 (Vv.)
RHK	Nicht überbaubare Fläche (Fs. 125/4)	Funktionsverlust	106
RHK Gesamt			334 (Vv. = 94)
Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	Bereich südlich Lindenstraße (Fs. 187)	Umnutzung mit anteiliger Versiegelung	41 (Vv. = 35)

*Vv. = Vollversiegelung, Fs. = Flurstück)

Nachfolgende Tabelle gibt den anhand von Tabelle 9 dargestellten und mithilfe des Biototypenplanes und des B-Plan-Entwurfes ermittelten Flächeninanspruchnahme sowie das entsprechend abgeleitete Eingriffsflächenäquivalent (m² EFÄ) für die Kompensation wieder.

Tabelle 10 Biotopbeseitigung mit Total- und Funktionsverlust

Biotop	Abk.	Fläche in m ²	Biotopwert	Lagefaktor	EFÄ in m ²
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	BFX/WXS	146	3	0,75	329
Baumhecke	BHB	249	8	0,75	1.494
Ruderalisierter Sand-	TMD	1.885	8	0,75	11.310

magerrasen					
Artenarmes Frischgrünland	GMA	5	3	0,75	11
Artenreicher Zierrasen	PEG	175	1,5	0,75	197
Ruderaler Kriechrasen	RHK	334	3	0,75	752
Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	OVU	41	0,7	0,75	22
Gesamt		2.847			14.115

*Das ermittelte Eingriffsflächenäquivalent in Höhe von 329 EFÄ [m²] für das Waldbiotop, in dem eine Waldumwandlung erfolgen soll, spiegelt den ausschließlich naturschutzrechtlich ermittelten Eingriff wider (Kapitel 9.3.3). Die Durchführung einer Waldumwandlung fällt unter das Forstrecht und wird nach § 15 LWaldG geregelt (siehe Kapitel 9.3.4). In der Bewertung des Eingriffes anhand der gegebenen Waldfunktion wurde die Zahl von 236 Waldpunkten ermittelt, die verbindlich über den Kompensationspool Nr. 535 „Schlemmin“ reserviert wurden und abgebucht werden. Die hierdurch erfolgte Eingriffskompensation dient lediglich dem forstrechtlichen Ausgleich.

Der anteilige Eingriff von der Gesamtsumme des Totalverlustes (14.115 EFÄ [m²]) ausschließlich in die Gehölzbiotope (BFX/WXS und BHD) beträgt 1.823 EFÄ [m²].

Berechnung der Funktionsbeeinträchtigung der betroffenen Biotope

Gemäß 2.4 der HzE 2018 (ergänzt 2019) können neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen (Funktionsverlust/Totalverlust) in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet wird (Tabelle). Die räumliche Ausdehnung (Wirkbereich) der Wirkzonen hängt vom Eingriffstyp ab. Die Eingriffstypen und die zu berücksichtigenden Wirkbereiche sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Gemäß Anlage 5 der HzE wird eine Gemeinbedarfsfläche oder eine Kindertagesstätte nicht als Vorhabentyp gelistet, der eine mittelbare Beeinträchtigung in Wirkzonen auslöst. Die gelisteten Vorhabentypen, beispielsweise Wohnbebauung, Industrie- und Gewerbegebiete oder Ferienhausgebiete sind hier nicht zutreffend und auch die weiteren Unterteilungen der Vorhabentypen von Anlage 5, weiter untergliedert in der Anlage 3 bzw. der Biotopkartieranleitung M-V (2013), benennen eine Gemeinbedarfsfläche oder eine Kindertagesstätte nicht. Dementsprechend entfallen für vorliegende Planung das Abtragen von Wirkzonen und die Ermittlung von mittelbaren Beeinträchtigungen.

Berechnung der Versiegelung und Überbauung

Nach 2.5 der HzE 2018 (red. überarbeitet 2019) sind bei der Beseitigung von Biotopen zusätzliche Kompensationsverpflichtungen für Versiegelung und Überbauung zu berücksichtigen. Hierbei wird zwischen Teil- und Vollversiegelung unterschieden. Für die versiegelte Fläche des Biotops ist bei Teilversiegelung ein Zuschlag von Fläche x 0,2 und bei Vollversiegelung ein Zuschlag von Fläche x 0,5 zu berechnen. Sowohl für die Erweiterung der Lindenstraße durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche als auch durch die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,33 und der Überschreitungsmöglichkeit der GRZ für Nebenanlagen entsprechend

§ 19 Abs. 4 BauNVO werden Flächen vollversiegelt. Es besteht keine zusätzliche Festsetzung, die eine Teilversiegelung vorgibt.

Tabelle 11: Berechnung der Zuschläge für Versiegelung

Biotop	Abk.	Teil-/Vollversiegelung versiegelte Fläche	bzw.	Zuschlag für Teil- /Vollversiegelung	EFÄ in m ²
Baumhecke	BHB	115		0,5	58
Ruderalisierter Sandmagerrasen	TMD	941		0,5	471
Artenreicher Zierrasen	PEG	153		0,5	77
Ruderaler Kriechrasen	RHK	94		0,5	47
Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	OVU	35		0,5	18
Gesamt		1.338*			671

*Rundungsbedingt im Zusammenhang mit Betrachtung der einzelnen Biotope ergeben sich geringfügige Abweichungen gegenüber den zuvor ermittelten 1.317 m² möglicher Versiegelungsfläche. Zur Kompensation wird der höhere in Tabelle 11 ermittelte Wert verwendet

Die anteilige Versiegelung der errechneten Summe von 671 EFÄ [m²] im Bereich der Gehölzbiotope beträgt 58 EFÄ [m²]. Zusammengerechnet beläuft sicher daher der Eingriff in die Gehölzbiotope (BFX/WXS und BHB) auf 1.881 EFÄ [m²].

Berücksichtigung weiterer Eingriffserfordernisse

Im Geltungsbereich sind mehrere Bäume entlang der Lindenstraße verortet, die als Baumreihe (2.6.2 – BRR) dem gesetzlichen Schutz nach § 19 NatSchAG M-V unterliegen. Die Bäume bestehen überwiegend aus Eichen und Linden mit ca. 80 cm Stammumfang; drei Bäume mit etwa ca. 20-30 cm Stammumfang wurden nachgepflanzt.

Tabelle 12: Bäume der nach § 19 NatSchAG M-V geschützten im Geltungsbereich

Nr.	Art	Stammumfang in m	Kronendurchmesser in m	Erhalt
1	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	20	3,76	nein
2	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	22	2	nein
3	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	85	5,97	nein
4	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	22	1,99	ja
5	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	22	1,87	ja
6	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	65	2,98	ja
7	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	85	5,97	ja
8	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	85	0,99	ja

3 Bäume (darunter 2 nachgepflanzte) der nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Baumreihe im Geltungsbereich können nicht zum Erhalt festgesetzt werden, da sie im Bereich der umgrenzten Flächen für Nebenanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Gemeinschaftsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB sowie der geplanten Zufahrt liegen und der Erhalt damit durch anzunehmenden Abgrabungen und Eingriffe im Wurzelbereich zur Herstellung nicht angenommen werden kann. Dementsprechend ist der Ausgleich im Zuge des B-Plan-Verfahrens zu

planen. Für nach § 19 NatSchAG M-V geschützte, einseitige Baumreihen regelt der Baumschutzkompensationserlass M-V (2007) die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes. Nach Punkt 3.2.2 regelt die Anlage 3 des Erlasses den Ausgleichsbedarf für die Fällung eines Baumes (100 % Schädigung). Für die gemäß Biotopkartierung M-V (2013) kartierte Baumreihe (2.6.2 - BRR) adäquat zur einer Allee ergibt sich für die Entnahme eines Baumes ein Ausgleich von 3 Ersatzbäumen. Bei Fällung von 3 Bäumen ergibt sich der Bedarf zur Pflanzung von 9 Ersatzbaumpflanzungen. Die Pflanzungen sind durch die Gemeinde Pruchten zu sichern und in eine bestehende Baumreihe/Allee zu integrieren oder anzugliedern. Ausführungsbestimmungen zur Pflanzung sowie die Verortung der notwendigen Ersatzpflanzungen finden sich im Beiplan 1.3 und im Kapitel 9.3.3.

9.3.2 Ableitung des Kompensationserfordernisses

Aus dem berechneten Eingriffsflächenäquivalent ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Tabelle 13: Berechnung des Kompensationserfordernisses

Summe aus	Eingriffsflächenäquivalent für Kompensation in m ²
Berechnung der Biotopbeseitigung (Total- und Funktionsverlust)	14.115
Berechnung der Zuschläge für Versiegelung	671
Gesamt	14.786

Nach der Bestimmung des Kompensationserfordernisses ergibt sich entsprechend ein Eingriffsflächenäquivalent für die Kompensation von gerundet 14.786 m² EFÄ. Hiervon werden 1.881 EFÄ [m²] ausschließlich durch den Eingriff in die Gehölzbiotope (BFX/WXS und BHB) erzeugt (Vgl. Berechnungen in 9.3.1). Somit besteht ein Eingriff in Höhe von 12.905 EFÄ [m²] für die restlichen Biotope.

Zudem sind 9 Pflanzstandorte für Baumpflanzungen zu sichern, die in eine bestehende Baumreihe/Allee zu integrieren bzw. anzugliedern sind.

9.3.3 Ableitung und Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereiches können mehrere Maßnahmen, die einen funktionalen Ausgleich am Standort erzielen, umgesetzt werden. Um die anteilige Beseitigung der Feldhecke im südlichen Geltungsbereich auf einer Fläche von 249 m² bei einer Länge von ca. 50 auszugleichen, wird diese am Standort versetzt, in dem auf einer Fläche von 336 m² eine Neupflanzung direkt im Anschluss an die verbleibende Feldhecke auf etwa gleicher Länge erfolgt. In den beiden verbleibenden Bereichen der Bestandshecke können jeweils 1-2 Pflanzreihen gesetzt werden; dazwischen besteht die Möglichkeit 3-4-reihig anzupflanzen. Gegenüber der größtenteils einreihigen Bestandshecke wird somit eine Verdichtung erreicht. Zur südlich bzw. östlich angrenzenden Landwirtschaftsfläche wird ein Saum von mindestens 2 m Breite vom Stammfuß der angrenzenden Strauchpflanzungen ausgehend, gesichert. Nördlich bzw. westlich der Hecke ist im Zusammenhang mit der angrenzenden Gemeinbedarfsfläche nicht möglich, einen Saum mit nach der HzE 2019 geforderten Mindestbreite von 2 m zu realisieren. Daher kann P2 nicht als Kompensationsmaßnahme bilanziert werden. Zum Ausgleich des Eingriffes in die Gehölzbiotope im Geltungsbereich zur Umsetzung der Planung ist daher zusätzlich die Abbuchung von einem

Ökokonto vorzunehmen, welches im räumlich funktionalen Zusammenhang eine adäquate Maßnahme umsetzt.

Von der geplanten Kindertagesstätte mit ca. 700 m² Dachfläche können mindestens 480 m² als extensive Dachbegrünung hergestellt werden. Dies kann als Kompensationsminderung berücksichtigt werden.

Der Kompensationswert ergibt sich aus dem Entwicklungszustand nach 25 Jahren der durch die Maßnahmen zu schaffenden Biotopen. Damit liegt der Kompensationswert unter dem Wert der Biotope, in die eingegriffen wird, weil Biotope in aller Regel deutlich längere Entwicklungszeiten benötigen, um den Voreingriffszustand wieder zu erreichen. Entsprechend beziehen sich bei Biotopen mit Pflegeaufwand die nachfolgenden Kompensationswerte auf eine Pflegezeit von 25 Jahren. Für Kompensationsmaßnahmen im Einflussbereich einer Störquelle sind die Minderungen der Funktionsfähigkeit entsprechend durch einen Leistungsfaktor zu berücksichtigen. Der Leistungsfaktor ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert 1 und dem jeweiligen Wirkfaktor. Dabei sind in Anlage 5 der HzE genannte Störquellen und hiervon ausgehende Wirkzonen mit zugeordnetem Wirkfaktor zu berücksichtigen.

Tabelle. 14 Zuordnung des Leistungsfaktors

Wirkzone	Leistungsfaktor (1-Wirkfaktor)
I	0,5
II	0,85

Der nördlich der Lindenstraße bestehende Siedlungsbereich mit Wohnnutzungen ist als Störquelle der Anlage 5 in Wirkzone II zur Berechnung des Kompensationsflächenäquivalentes zu berücksichtigen. Der Leistungsfaktor findet bei kompensationsmindernden Maßnahmen keine Anwendung.

Nachfolgende Tabelle stellt die anrechenbaren Kompensationsmaßnahmen, inklusive ihres Kompensationswertes und ggf. Leistungsfaktors, zusammen:

Tabelle 15 Berechnung der kompensationsmindernden Maßnahme

Maßnahme	Fläche in m ²	Kompensationswert	Leistungsfaktor	KFÄ in m ²
Kompensationsminderung				
M1: Dachbegrünung	480	0,5	-	240
Gesamt				240

Dem rechnerisch ermittelten Kompensationsbedarf in Höhe von 14.786 EFÄ [m²] steht eine Kompensationsminderung in Höhe von 240 KFÄ [m²] gegenüber. Der verbliebene Kompensationsbedarf in Höhe 14.546 KFÄ [m²] unterteilt sich in 1.881 KFÄ [m²] für den Eingriff in die Gehölzbiotope und 12.665 KFÄ [m²] für den restlichen Eingriff, der sich überwiegend durch die Überplanung des Ruderalisierten Sandmagerrasens (TMD) ergibt.

Das Kompensationsdefizit im Wert von 12.665 KFÄ [m²] wird vom neu geschaffenen Ökokonto VR-049 „Sandmagerrasen Fuhendorf“ abgebucht. Das Kompensationsdefizit in Höhe von 1.881 KFÄ [m²] für den Eingriff in die Gehölzbiotope wird vom Ökokonto VR-020 „Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialbepflanzung bei Gut Glück“ abgebucht. Die ermittelten KFÄ [m²] sind auf Antrag von den eingerichteten Konten abzuziehen. Antragssteller ist das Amt Barth als das zuständige, verwaltende

Amt für die Gemeinde Pruchten. Die Abbuchung von den Ökokonten ist verbindlich zu reservieren und hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen. Im derzeitigen Verfahrensstand ist die Abbuchung von den Ökokonten VR-020 und VR-049 zur Kompensation des Vorhabens bereits erfolgt (05./11.2021) und der Ausgleich in berechneter Höhe somit gesichert.

M1: Anlage einer großflächigen Dachbegrünung

Die Dachfläche der Hauptanlage, der Kindertagesstätte (Kita), auf der Gemeinbedarfsfläche ist auf einer Fläche von mindestens 480 m² (entspricht ca. 68% der maximalen Bruttodachfläche innerhalb der Baugrenzen) mit einer extensiven Dachbegrünung anzulegen. Zur Begrünung der Dachfläche ist eine Sedum-Gras-Kräutermischung zu verwenden. Die Mächtigkeit der Substratdeckschicht hat mindestens 10 cm zu betragen.

Begründung:

Die Gesamtfläche des Daches der Kindertagesstätte beträgt maximal ca. 700 m². Für die Dachfläche bestehen u.a. durch die Aufstellflächen für zwei Lüftungsanlagen und eine Photovoltaikanlage Flächenerfordernisse. Z.T. ist eine Unterpflanzung der durch Photovoltaikanlagen übershirmten Flächenanteile möglich. Zur Herstellung der Dachbegrünung können maximal 490 m² in Anspruch genommen werden, jedoch wird ein Sicherheitspuffer von 10 m² berücksichtigt. Die Dachbegrünung wird auf einem speziellen Retentionsdach hergestellt, welches eine dauerhafte Wasserspeicherung und damit verbundene bessere Wuchsbedingungen, eine höhere Artenvielfalt ermöglicht. Neben dem Aspekt dient die extensive Dachbegrünung zur landschaftsverträglichen Eingrünung der Kindertagesstätte und allgemeinen Eingriffsminderung im Bereich der Naturhaushaltsfunktionen.

M2: Schutz angrenzender Biotope und des Grundwassers

Der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden im Geltungsbereich ist unzulässig.

Begründung:

Da die westlich an die Kita bzw. den Geltungsbereich angrenzende Magerrasenfläche weiterhin beweidet und erhalten werden soll, ist diese vor externen Nährstoff- sowie Pestizideinträgen zu schützen, die aus angrenzender Nutzung resultieren könnten. Daher ist die Nutzung von Düngemittel und Pestiziden im Geltungsbereich auszuschließen, jedoch auch nicht notwendig.

W1: Inanspruchnahme von Waldpunkten (siehe Hinweis zur Waldumwandlung im B-Plan)

Durch das Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 14.07.2015 sind die Forstbehörden angewiesen, die Bewertung von Eingriff und Ausgleich bei Waldumwandlungen nach § 15 LWaldG M-V unter Anwendung des vorgegebenen Modells „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation in M-V“ vorzunehmen. Durch Kauf von Waldpunkten in der ermittelten Höhe von 236 Punkten kann der Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung erzielt werden, da diese durch Neuwaldbildung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen entstehen.

Vorstehend beschriebene Inanspruchnahme von Waldpunkten dient lediglich dem mit der Waldumwandlung einhergehenden forstrechtlichen Ausgleich. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt im naturschutzrechtlichen Sinne einen anteiligen Funktionsverlust eines nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Feldgehölz (bzw. Waldbiotop) dar. Die Bilanzierung im naturschutzrechtlichen Sinne erfolgt in

Kapitel 9.3.1 sowie 9.3.2 und die Ableitung eines räumlich funktionalen Ausgleiches in Kapitel 9.3.3.

P1: Bepflanzung der Waldumwandlungsfläche

Auf der gekennzeichneten Waldumwandlungsfläche P1 ist eine lockere Bepflanzung mit heimischen Baum- und Straucharten, vorzugsweise solcher, welche am Standort selbst vorkommen, vorzunehmen. Es sind maximal 3 Bäume im Abstand von mindestens 8 m zueinander zu pflanzen. Die Pflanzung bewehrter oder fruchttragender Gehölze, die für den menschlichen Verzehr giftig bzw. ungeeignet sind, ist unzulässig. Für jedes gepflanzte Gehölz ist ein Pflanzfeld von mindestens 2 m x 3 m als Richtwert zu gewährleisten. Bei mehr als 10% Ausfall der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Durch geeignete Pflegemaßnahmen an den Sträuchern in den Folgejahren ist deren seitliche Ausweitung über das Pflanzfeld hinaus zu unterbinden. Natürliche Sukzession mit Gehölzaufwuchs der nicht bepflanzten Freifläche ist durch 1-2 malige Mahd im Jahr zu unterbinden. Ein etwaiger Kronenschluss potenzieller Bestandsbäume nach erfolgter Waldumwandlung ist nach Absprache mit der zuständigen Fachbehörde zu unterbinden. In den ersten 5 Jahren hat eine Jungwuchspflege mit jährlicher Mahd der Grasvegetation und bedarfweiser Bewässerung der Gehölze zu erfolgen.

Das Pflanzgebot P1 ist in Anlehnung an nachfolgendem Pflanzschema herzustellen. Abweichungen sind zulässig.

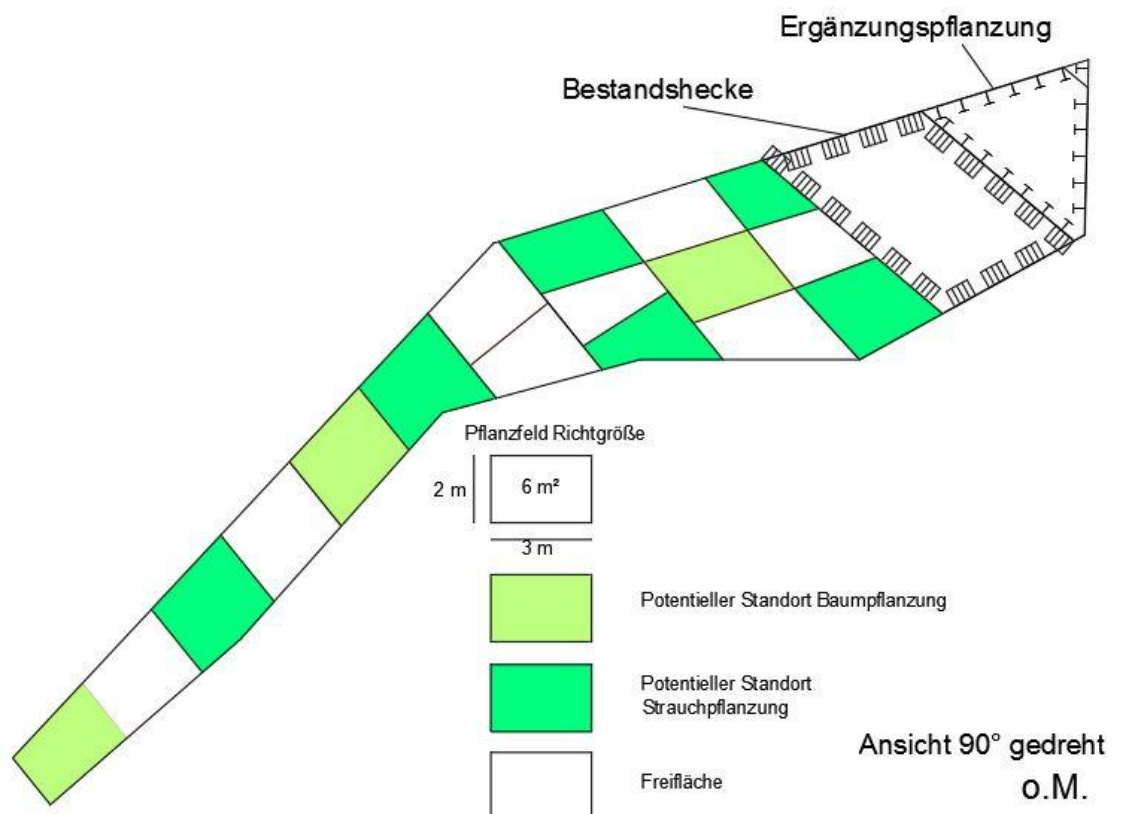


Abbildung 6: Pflanzschema zur exemplarischen Bepflanzung der Waldumwandlungsfläche

Begründung:

Zur Einhaltung des nach § 20 LWaldG M-V nötigen Waldabstandes macht die erforderliche Einordnung einer Kindertagesstätte im Bereich des B-Plans Nr. 14 eine Waldumwandlung erforderlich (Vgl. 9.3.4). Es ergibt sich innerhalb des Plangebietes eine umzuwandelnde Fläche von ca. 146 m². Diese soll zum Nutzen der Kindertagesstätte und dem ökologischen Eigenwert für die Fauna mit Gehölzen bepflanzt werden. Hierbei muss eine lockere Anordnung mit größeren Pflanzfeldern und größeren Abständen zueinander gewählt werden, damit auch längerfristig keine neue Waldfläche entstehen kann. Die Begrünungsmaßnahme erfolgt nicht als Kompensationsmaßnahme im Sinne der HzE M-V (2018, Stand 2019) und ist daher nicht bilanzierbar.

Naturschutzfachlicher Eingriffs-Ausgleich:

Abbuchung von Ökokonto VR-049 und vom Ökokonto VR-020 (siehe Hinweis im B-Plan)

Das Flächenäquivalent für die mit Umsetzung des B-Planes Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft beträgt insgesamt 14.786 EFÄ [m²]. Durch die kompensationsmindernde Maßnahme (Dachbegrünung) mit 240 KFÄ [m²] verbleibt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 14.546 KFÄ [m²]. Der verbliebene Kompensationsbedarf in Höhe von 14.546 KFÄ [m²] wird vollständig über die Abbuchung von 12.665 KFÄ [m²] vom Ökokonto VR-049 „Sandmagerrasen Fuhlendorf“ und 1.881 KFÄ [m²] vom Ökokonto VR-020 „Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialbepflanzung bei Gut Glück“ ausgeglichen. Die ermittelten KFÄ [m²] sind auf Antrag von genannten Ökokonten abzuziehen. Antragssteller ist das Amt Barth als das zuständige, verwaltende Amt für die Gemeinde Pruchten. Die Abbuchung von den Ökokonten ist verbindlich zu reservieren und hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.

Begründung:

Mit der Schaffung von Heiden, Trocken- und Magerrasen, wird eine Biotobstruktur geschaffen, welche der durch die Planung des B-Plans Nr. 14 beanspruchten Biotoptfläche weitgehend entspricht (Ruderalisierter Sandmagerrasen), sodass ein funktionaler Ausgleich mit räumlichem Bezug (westlich angrenzende Nachbargemeinde) gegeben ist. Zudem liegt die Maßnahmenfläche ebenfalls innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland und es wird eine Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG53 „Boddenlandschaft“ aufgewertet, in dem das Plangebiet bis zur Ausgliederung verortet ist. Gleiches gilt für den Eingriff in die geschützten Gehölzstrukturen (Baumhecke und Waldumwandlungsfläche) innerhalb des Geltungsbereiches. Hier erfolgt der Ausgleich über die Abbuchung vom Ökokonto VR-020, welches sich in einer Entfernung von nur ca. 600 m zum Plangebiet befindet und ebenfalls im LSG53 „Boddenlandschaft“ liegt. Adäquat zum Eingriff wurden in der Komplexmaßnahme u.a. Feldgehölze realisiert. Somit kann ein räumlich funktionaler Ausgleich gewährleistet werden. Zusätzlich wird, sich an die bestehende, vom Eingriff nicht betroffene Feldhecke, mit einer dichten Heckenpflanzung (vgl. P2) angegliedert. Die neu gepflanzte Hecke soll die Funktion der Bestandshecke hinsichtlich Raumaufteilung und als gliederndes Element im Landschaftsbild sowie hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Aspekte aufnehmen. Die Pflanzung orientiert sich daher weitestgehend an den Anforderungen der Maßnahme 2.21 der HzE 2018 (Stand 2019). Lediglich der hier beidseitig geforderte Saum kann aufgrund der Nutzungsansprüche der Gemeinbedarfsfläche nur einseitig realisiert werden – somit wird die Pflanzung nicht als kompensationsfähige Maßnahme berücksichtigt.

P2: Anlage einer Feldhecke

Auf entsprechend festgesetzter Fläche ist eine naturnahe Feldhecke mit standortgerechten und heimischen Gehölzarten, vorzugsweise aus gebietseigener Herkunft unter Verwendung von mindestens 2 Baumarten (Pflanzliste 1) sowie 2 höheren Strauch- (Pflanzliste 2) und 3 niedrigen Straucharten (Pflanzliste 3) herzustellen und an die bestehende Feldhecke, welche gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt ist und nachrichtlich übernommen wird, anzugliedern.

Die höheren Straucharten entsprechend Pflanzliste 2 dürfen einen Pflanzanteil von maximal 50% je verwendeter Art nicht überschreiten.

Die niedrigen Straucharten entsprechend Pflanzliste 3 dürfen einen Pflanzanteil von maximal 35% je verwendeter Art nicht überschreiten.

Die Pflanzung ist entsprechend der Darstellung des verbindlichen Pflanzschemas (Abb. 7 und Beiplan 1) herzustellen und anzuordnen. Höhere Sträucher sind in der Pflanzqualität 100-150 cm, 4-5-triebig und niedrige Sträucher in der Pflanzqualität 60/100 cm, 3-triebig zu pflanzen. Im Abstand von 10 m zueinander sind großkronige Bäume als Überhälter mit einem Stammumfang von 12/14 cm mit Zweibocksicherung, am im Pflanzschema gekennzeichneten Standort, zu pflanzen. Die Sträucher sind im Verband von 1,0 m x 1,5 m (Größe eines Pflanzfeldes) zu pflanzen. Bei den Pflanzreihen ist zwischen den Stammfüßen der Strauchpflanzungen ein Pflanzabstand von 1,5 m einzuhalten. Vom Stammfuß der Sträucher in der äußeren, östlich gelegenen Reihe ausgehend, ist ein Saum von 2 m Breite als Teil des Pflanzgebotes sicherzustellen. Die Pflanzungen sind durch eine Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss zur östlich angrenzenden Grünlandfläche hin abzusichern. Die Schutzeinrichtung ist mit der Einzäunung (Einfriedung) der Gemeinbedarfsfläche zu verbinden, so dass die Neupflanzung allseitig eingezäunt ist. Die Umsetzung der Hecke hat im Zeitraum unmittelbar nach Abschluss der Baufeldfreimachung und Beseitigung der überplanten Gehölze zu erfolgen, jedoch nur innerhalb der Vegetationsruhe von Herbst- Frühling.

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

Die Gehölze sind über einen Zeitraum von 5 Jahren durch 1-2 malige Mahd des darunterliegenden Grasaufwuchses je nach Standort und Vergrasung zu pflegen. Bäume sind grundsätzlich bei Ausfall und Sträucher bei mehr als 10% Ausfall nachzupflanzen. Bedarfsweise sind die Pflanzungen zu wässern und die Schutzeinrichtungen instand zu setzen. Die Verankerung der Bäume ist nach dem 5. Standjahr zu entfernen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss sind frühestens nach 5 Jahren zu entfernen. Nach Entfernung der Schutzeinrichtung ist der östliche Saumstreifen zum Feld hin mit Schleten oder Feldsteinen dauerhaft zu sichern.

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes sind auf seitliche Schnittmaßnahmen zu beschränken, um ein weiteres Ausbreiten der Feldhecke zu verhindern. Ein "Auf-den-Stock-Setzen" der Gehölze ist zu unterlassen.

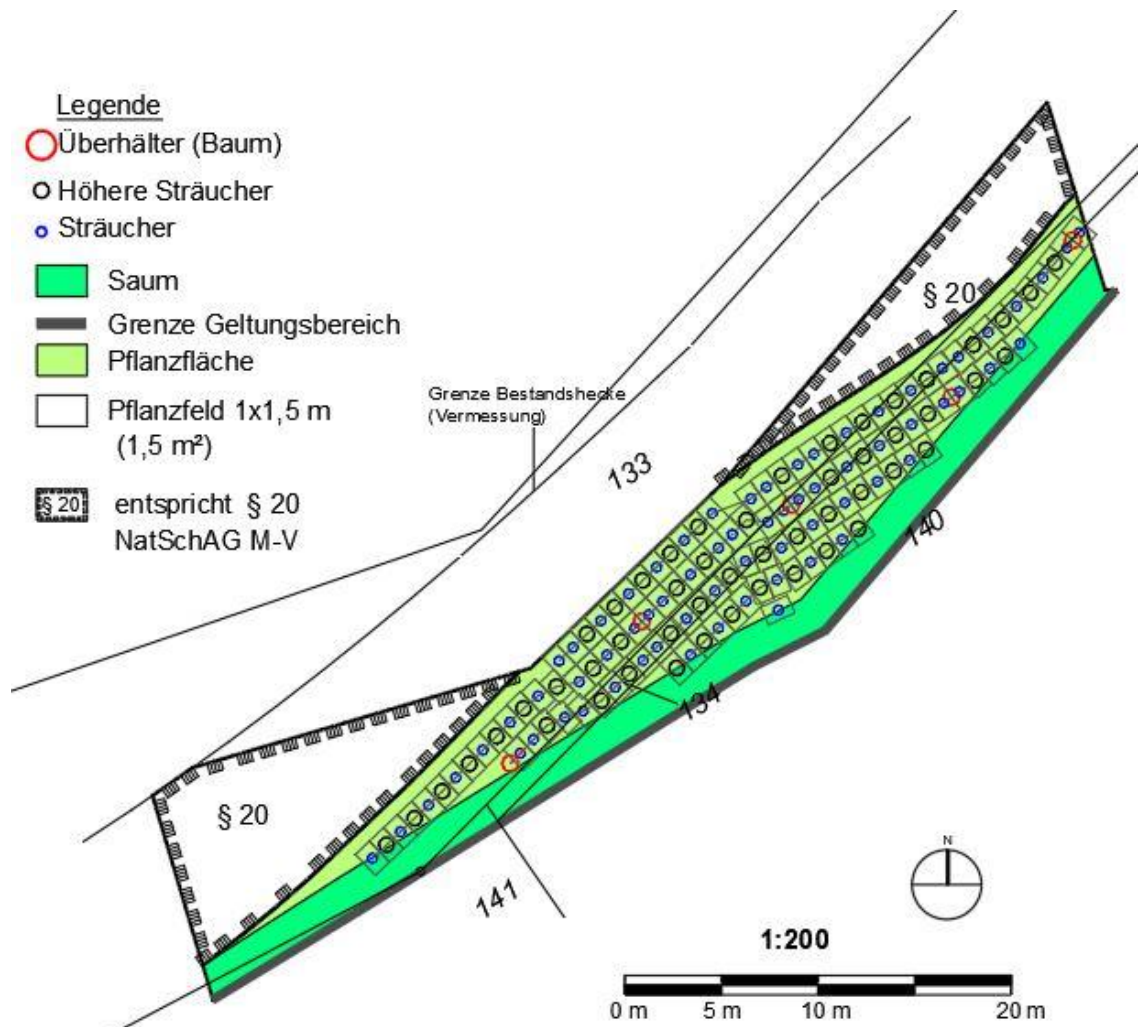


Abbildung 7: Verbindliches Pflanzschema zum Pflanzgebot P2 (hier noch auf dem alten Stand des Lage und Höhenplans dargestellt)

Verbindliche Pflanzliste 1:

Bäume erster Ordnung als Überhälter:

Berg-Ahorn

Buche

Kiefer

Spitz-Ahorn

Stiel-Eiche

Acer pseudoplatanus

Fagus sylvatica

Pinus sylvestris

Acer platanoides

Quercus robur

Pflanzliste 2:

Höhere Sträucher:

Haselnuss

Korb-Weide

Sal-Weide (Strauchform)

Trauben-Kirsche

Corylus avellana

Salix viminalis

Salix caprea

Prunus padus

Pflanzliste 3:

Niedrige Sträucher:

Grau-Weide (Strauchform)

Holz-Apfel (Strauchform)

Salix cinerea

Malus sylvestris

Pupur-Weide
Schwarzer Holunder
Wild-Birne (Strauchform)

Salix purpurea
Sambucus nigra
Pyrus pyraister

Begründung:

Durch die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche erfolgt auf einer Fläche von 249 m² die Überplanung einer bestehenden Baumhecke, die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt ist. Innerhalb des Geltungsbereiches kann die verbliebene Fläche (336 m²) auf den Flurstücken 133 und 134 (Flur 4, Gemarkung Pruchten) dazu genutzt werden, eine den verbliebenen Heckenbestand ergänzende Ersatzpflanzung vorzunehmen. In den Bereichen, in denen sich die Hecke südlich des Bestandes angliedert, kommt es zu einer Unterschreitung der Mindestreihenanzahl von 3 Reihen zur Neuanlage einer Feldhecke (Maßnahme 2.21 – HzE 2018/19), jedoch wird die Mindestbreite von 7 m und somit die Funktionsfähigkeit der Maßnahme, im Zusammenhang mit der erhaltenen Bestandshecke gewährleistet. Partiiell kann an breiteren Stellen der Pflanzmaßnahme eine zusätzliche Pflanzreihe realisiert werden. Durch die Nutzungsansprüche der nördlich angrenzenden Gemeinbedarfsfläche kann hier keine Saumfläche realisiert werden. Zur Südseite hin kann der Saumbereich innerhalb des Geltungsbereiches gesichert werden. Hieran südlich angrenzende Flächen (außerhalb des Geltungsbereiches) können nicht für weitere Gehölzpflanzungen oder den zugehörigen Saumbereich in Anspruch genommen werden, da die Flächen der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen. Die südliche Kante ist zudem gegenüber der freien Landschaft gegenüber Wildverbiss abzusichern.

Die in den Pflanzlisten geregelte Artenzusammensetzung der Hecke ergibt sich aufgrund der besonderen Standorterfordernisse. Das gewählte Artenspektrum besteht demnach aus heimischen Arten und verzichtet zum Schutz der Kinder auf Gehölze mit giftigen Früchten und andererseits auf dornen- und stachelbewehrte Sträucher. Weiterhin ergibt sich die Pflanzung von unbewehrten Gehölzen aus artenschutzfachlichen Gründen, zum Schutz der Zauneidechse, da diese im Plangebiet und Umfeld Habitatpotenziale aufweist und eine neue Etablierung des Neuntöters am Standort, welche durch Dornensträucher begünstigt wird, eine Beeinträchtigung der Zauneidechse zur Folge haben könnte.

E1: Ersatzpflanzung von 9 Bäumen als Reihenspflanzung (Vgl. Beiplan 1.3)

Am gekennzeichneten Standort der Zeltplatzstraße in Pruchten, auf dem die Straße unterteilenden Grünstreifen (Flurstück 28/3, Flur 1, Gemarkung Pruchten), sind 9 standortgerechte und heimische Bäume, aus möglichst gebietseigenen Herkünften, zu pflanzen und in eine bestehende Baumreihe/Allee zu integrieren bzw. anzugliedern. Die Baumart ist passend zur bestehenden Baumreihenspflanzung der Zeltplatzstraße zu wählen, sofern diese aus heimischen Baumarten besteht. Andernfalls wird die Pflanzung von Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Trauben-Eiche (*Quercus patraea*) vorgeschlagen. Die Bäume sind mit der Pflanzqualität 3 x verpflanzt, StU mindestens 16-18 cm, mit ungeschnittenem Leittrieb, anzupflanzen. Ein Pflanzabstand von mindestens 6 m ist einzuhalten, darf aber maximal 15 m betragen. Der Abstand vom Fahrbahnrand hat mindestens 1,5 m und zu landwirtschaftlich genutzten Flächen 2,5 m zu betragen. Im Wurzelraum darf keine Ackernutzung erfolgen und bei Weideflächen ist die Beweidung im Wurzelbereich wirksam auszugrenzen.

Bei der Pflanzung sind die Bäume mit einer Baumverankerung (Dreibockanbindung) und Wildverbisschutz zu versehen. Die Pflanzungen sind einer 5-jährigen Entwicklungspflege mit bedarfsweiser Bewässerung sowie Instandsetzung der Schutzrichtung zu unterziehen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind gleichartig und –wertig zu ersetzen. Bei Bedarf ist ein einmaliger Erziehungsschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung vorzunehmen. Die Ver-

ankerung der Bäume ist nach dem 5. Standjahr zu entfernen. Der Abbau der Schutzeinrichtungen kann bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren erfolgen. Die Umsetzung der Baumpflanzungen ist außerhalb der Vegetationsperiode nach Satzungsbeschluss vorzunehmen.

Die Herstellung der Ersatzbaumstandorte kann auch an einem anderen Standort als dem gekennzeichneten Pflanzstreifen der Zeltplatzstraße erfolgen (siehe Beiplan 1.3); dies ist jedoch der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und durch diese zu genehmigen. Möglich sind z.B. weitere Standorte entlang der Zeltplatzstraße oder der Lindenstraße zur Eingliederung von Ersatzbaumstandorten in eine bestehende Baumreihe. Die im Beiplan 1.3 aufgeführten Vorgaben zur Herstellung und Pflege sind auch für Alternativstandorte verbindlich. Zu bestehenden Bäumen einer Baumreihe oder Allee ist ein Mindestabstand von 8 m einzuhalten.

Begründung:

Die Herleitung des Bedarfes für die 9 Ersatzpflanzungen ergibt sich aus dem Kapitel 9.3.1. Sollte sich im Zuge der Ausführungsplanung herausstellen, dass die nicht zum Erhalt festgesetzten Bäume der gesetzlich geschützten Baumreihe nachweislich ohne Schädigung erhalten werden können, so können die umgesetzten Ersatzpflanzstandorte für andere Ausgleichsansprüche genutzt werden.

9.3.4 Waldumwandlung / Waldbilanz

Die im westlichen Geltungsbereich gelegenen Gehölzflächen, überwiegend bestehend aus angepflanzten Kiefern und engstehendem Zitterpappelaufwuchs, werden aufgrund der heterogenen Zusammensetzung als das Biotop 2.2.1 BFX (Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten) überlagert mit 1.10.3 WXS (Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten) klassifiziert. Durch das Forstamt Schuenhagen wurden die Flächen als Wald gemäß § 2 LWaldG M-V. festgestellt. Zu den als Wald festgestellten Flächen ist durch bauliche Anlagen gemäß § 20 LWaldG M-V. ein Abstand von 30 m einzuhalten. Aufgrund der geringen Grundstücksfläche im Zusammenhang mit den funktionalen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung der Kindertagesstätte, kann kein ausreichender Waldabstand von 30 m eingehalten werden. Zur Umsetzung der Planung muss daher eine Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V erfolgen. Nach § 10 LWaldG M-V ist bei Planungen mit öffentlichen Vorhaben mit einer Inanspruchnahme von Waldflächen oder Auswirkungen auf Waldflächen die Waldfunktion angemessen zu berücksichtigen. Die umzuwandelnde Waldfläche beträgt in der Größe 146 m² und umfasst Anteile der Flurstücke 125/4 sowie 133 der Flur 4, der Gemarkung Pruchten. Der Antragsteller ist gemäß § 15 Absatz 1 LWaldG M-V dazu verpflichtet, die nachteiligen Folgen einer Umwandlung auszugleichen.

Aufgrund der geringen Umwandlungsgröße ist mit der Landesforst Schuenhagen der Waldausgleich über den Erwerb von Waldpunkten abgestimmt. Der umzuwandelnde Waldbestand wurde von der Landesforst Schuenhagen bewertet und besteht überwiegend aus Nadelholz der Wuchsklasse Stangenholz mit einer Baumhöhe von 4 – 14 m. Dabei wurde durch die Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation in M-V“ ein äquivalent 236 Waldpunkten errechnet.

Für den Ausgleich werden Waldpunkte aus dem Waldkompensationspool Nr. 35 „Schlemmin“, welches sich im Besitz der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern befindet, aufgekauft. Der Erwerb der erforderlichen Kompensationspunkte erfolgt zwischen der Gemeinde Pruchten und ist privatrechtlich zu sichern.

Mit Schreiben vom 06.07.2020 erhält die Gemeinde ein Schreiben mit Bestätigung zum Ankauf für vorgenannte mit der Landesforst abgestimmten Waldpunkte im

Waldkompensationspool Nr. 35 Schlemmin samt Reservierungsbescheid. Somit ist die Durchführbarkeit für eine erforderliche Waldumwandlung gesichert.

Die Gemeinde Pruchten als Besitzer des Waldes kann somit, mit Nachweis der Durchführbarkeit der erforderlichen Kompensation für die entfallenden Waldflächen, einen Antrag auf Waldumwandlung bei dem zuständigen Forstamt stellen.

Nach erfolgter Waldumwandlung soll die Fläche mit einer aufgelockerten Gehölzpflanzung wieder begrünt und somit ein naturverträglicher Übergang zwischen verbliebener Waldfläche und genutzter Gemeinbedarfsfläche geschaffen werden (Vgl. 9.3.3 – P1). Zudem wird mit der Ausgestaltung des Pflanzgebots sichergestellt, dass ein erneuter Waldaufwuchs unterbunden wird.

9.4 Verwendete Technische Verfahren, Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Der vorliegende Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 sowie § 2 a BauGB gegliedert und erstellt. Umweltschutzbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung wurden ebenfalls die eingegangenen Anregungen und Hinweise im Rahmen der erfolgten frühzeitigen Beteiligung und Entwurfsbeteiligung berücksichtigt.

Zur Umweltprüfung wurden darüber hinaus die Ergebnisse folgender Gutachten / fachgutachterlicher Stellungnahmen und Untersuchungen geprüft:

- Artenschutzfachbeitrag (12/2021 – Wagner Planungsgesellschaft),
- Biotoptypenplan nach Biotopkartieranleitung M-V 2013 (12/2021 – Wagner Planungsgesellschaft),
- Biotoptypenplan 200 m Puffer nach Biotopkartieranleitung M-V 2013 (12/2021 – Wagner Planungsgesellschaft),
- Fachgutachterliche Stellungnahme zu Lichtimmissionen (2021 – TÜV NORD UMWELT),
- Fachgutachterliche Stellungnahme hinsichtlich Luftschadstoffe und Gerüche (2021 – TÜV NORD UMWELT),
- Kartierbericht Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken (2019 - GRÜNSPEKTRUM ®)
- Schalltechnische Untersuchung (2021 – LÄRMSCHUTZ SEEBURG),
- Schalltechnische Untersuchung für die Standortwahl (2021 – LÄRMSCHUTZ SEEBURG),
- Fachgutachterliche Stellungnahme Verkehr und Abwasser (2021 – INGENIEURBÜRO VOSS & MUDERACK GMBH).

Weiterhin wurden folgende Datengrundlagen und Hilfswerke verwendet:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Rastgebietskarte M-V der landesweiten Analyse und Bewertung von Landschaftspotentialen MV (2007-2009 ILN Greifswald),
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (12/2014),
- Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern,
- Hilfen zur Eingriffsregelung M-V (1999, Stand 2001) und (2018, Stand 2019) des LUNG
- Kartenportal GAIA.MV und umweltkarten.MV zum Abruf von Daten zu den biotischen und abiotischen Schutzgütern
- FFH-VP-Info (2021 - BfN).

Für die Gemeinde Pruchten liegt im derzeitigen Stand kein eigener Landschaftsplan vor. Bei der Bewertung der Schutzgüter wurde daher der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern berücksichtigt.

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter wurde aufgrund gelisteter Datenquellen verbal argumentativ vorgenommen. Es erfolgten Begehungen diverse Begehungen im Zeitraum von 2019-2021 zur Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten, Biotopkartierung und Habitatpotenzialanalyse. Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

9.5 Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Daten sind nicht aufgetreten. Zur Schließung von Kenntnislücken wurden ergänzende Begutachtungen einzelner Artengruppen beauftragt. Kenntnislücken bestehen zum jetzigen Stand allgemein hinsichtlich derzeit nicht zu prognostizierender Auswirkungen des Klimawandels. Derzeit ebenfalls nicht zu prognostizieren ist, ob nach Wiederinbetriebnahme der Darß-Zingst-Bahn auch Güterverkehr mit zu beachtenden Umweltauswirkungen auf das Plangebiet etabliert wird.

Zusätzlich erfolgten Verkehrszählungen im Bereich der geplanten sowie im Bereich der bestehenden Kindertagesstätte zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch den Hol- und Bringverkehr zur Bewertung durch Gutachter im Bereich Immissionen und Verkehr.

Es sind keine immissionsrelevanten Betriebe im Umfeld der Planung bekannt, die eine spezifische Abfrage von umweltrelevanten Informationen erfordert hätten.

9.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nach § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung obliegt dem Amt Barth als administrative Instanz der Gemeinde.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Durch das Monitoring bestehen daher keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Planung und es besteht kein Rechtsanspruch Dritter am Monitoring und auf Folgemaßnahmen.

Zentraler Ansatzpunkt des Monitorings ist, festzustellen, ob nicht vorhersehbare Umweltauswirkungen, die auf zukünftigen Planungen oder Kenntnislücken beruhen (Vgl. Kapitel 9.4), eintreten. Bei im Rahmen des Monitorings festgestellten, erheblichen Umweltauswirkungen kann sich im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 BauGB die Erforderlichkeit ergeben, eine Änderung der Planung vorzunehmen.

Eine sich aus § 4c BauGB ergebende Pflicht zur Überwachung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und sonstigen (Pflanz-)Maßnahmen besteht nicht. Es besteht eine allgemeine Überwachungspflicht der zuständigen Naturschutzbehörde als Ordnungsbehörde.

9.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch erfolgten Planfeststellungsbeschluss zur Wiederinbetriebnahme der Darß-Zingst-Bahn im Streckenabschnitt Barth-Bresewitz muss der bisherige Standort der

Kindertagesstätte in Pruchten, insbesondere aus lärmschutztechnischen Aspekten, aufgegeben werden. Zudem legen die Aufwendungen, welche zur Ertüchtigung des ehemaligen Bahnhofsgebäudes erforderlich werden, einen Neubau nahe. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ sollen, nach Durchgeführter Prüfung etwaiger alternativer Standorte, die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte für die Gemeinde Pruchten und angrenzenden Gemeinden im Einzugsgebiet an einem anderen, geeigneten Standort geschaffen werden.

Mit der angestrebten Planung wird durch Überbauung und Anlage befestigter Freiflächen eine Neuversiegelung von insgesamt bis zu 50 % der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ermöglicht. Dadurch kommt es in mehreren Bereichen des Geltungsbereiches zu Funktionsverlusten für den Lebensraum der Flora und Fauna sowie zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser in jeweils geringer bis mittlerer Intensität. Für Flora, Fauna und Biodiversität wird keine erhebliche Beeinträchtigung erreicht, da trotz Eingriff in geschützte Biotope ein vergleichsweise geringes Artenspektrum betroffen ist. Die jedoch betroffene Rote Liste 3-Art (M-V), der Sand-Grasnelke, ist im Gemeindegebiet häufig und kommt auch auf Siedlungsflächen vor. Zudem sind Minderungsmaßnahmen möglich. Für die Schutzgüter Boden und Wasser wird ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung ausgelöst, da trotz bestehender Sensibilitäten keine Gefährdungsursachen berührt werden und gleichermaßen Minderungsmaßnahmen im Rahmen einer naturverträglichen Planung erfolgen können.

Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird durch die Errichtung der Kindertagesstätte in geringer bis mittlerer beeinträchtigt, da das Schutzgut am Standort eine hohe Bestandsbewertung aufweist. Eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt nicht, da keine wesentlichen Strukturmerkmale dauerhaft bzw. ersatzlos beseitigt werden, die Kita gegenüber der offenen Landschaft durch die angrenzende Feldhecke abgeschirmt werden kann und Eingrünungsmaßnahmen im Planungskonzept integriert sind.

Das Schutzgut Mensch wird durch die Errichtung der Kindertagesstätte nur geringfügig beeinflusst und nicht erheblich beeinträchtigt. Nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird Lärm von Kindertagesstätten nicht als schädliche und planungsrelevante Umwelteinwirkung klassifiziert. Zudem besitzt die neu errichtete Kita einen bedarfsgerechten und vergleichsweise geringen Betreuungsschlüssel. Die Gutachten zu Lichtemissionen, Lärmimmissionen und –emissionen und Geruchsemissionen konnten hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebs der Kita auf die Umwelt ebenfalls keine Erheblichkeit feststellen. Die Kitagebäude selbst unterliegt aus gutachterlicher Sicht ebenfalls keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch externe Lärmquellen, die Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich machen.

Auf die Schutzgüter Klima/ Luft sowie Kultur- und Sachgüter hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen. Hinsichtlich der Lufthygiene ist nur im Zusammenhang mit dem Hol- und Bringverkehr mit einer gesteigerten Belastung zu rechnen, die sich aber in Anbetracht der kleinen Betreuungskapazität von 45 Plätzen in Grenzen hält und gleichzeitig diese Immissionen am vormals genutzten Standort der Kita in der Gemeinde entfallen. Anhand einer durchgeführten Verkehrszählung und Begutachtung konnte eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Lufthygiene sicher ausgeschlossen werden, da die im Zuge des Kitabetriebes erfolgenden Verkehrsbewegungen deutlich unter der messbaren Relevanzschwelle zurückbleiben.

Durch die höhere Energieeffizienz des Neubaus sowie der Installation von Photovoltaikanlagen auf der Dachfläche tritt gegenüber der Bestandssituation eine Verringerung der CO₂-Emissionen im Kontext des Klimawandels ein.

Unter Anwendung der Methodik HzE M-V (LUNG M-V 2018, Stand 2019) wurde der zur Umsetzung des B-Plans Nr. 14 notwendige kompensationspflichtige Eingriff im Wert von gerundet **14.786 EFÄ [m²]** ermittelt. Diesem steht eine Kompensationsminderung im Wert von **240 KFÄ [m²]** gegenüber. Demnach verbleibt ein Kompensationsdefizit in Höhe von 14.546 KFÄ [m²]. Hierfür erfolgt die Abbuchung von 12.665 KFÄ von dem 2020 im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme zu einem anderen Vorhaben neu gebildeten Ökokontos VR-049 „Sandmagerrasen Fuhlendorf“. Das Ökokonto liegt, ebenso wie der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14, in der Landschaftszone 1 „Ostseeküstenland“ und wertet vormals als Acker genutzte Landwirtschaftsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L53 „Boddenlandschaft“ durch extensives Mahdregime mit Ersteinrichtung auf. Durch Aufwertung von Flächen in der Nachbargemeinde Fuhlendorf kann ein räumlich funktionaler Zusammenhang zum durch die Planung beanspruchten Naturraum gewährleistet werden und die Maßnahme erfolgt adäquat zur Inanspruchnahme des geschützten Biotopes des Ruderalisierten Sandmagerrasen und der Flächen des LSG L53 „Boddenlandschaft“. Der kleinflächige Eingriff in die geschützte Feldhecke im Geltungsbereich sowie in das Biotop der Waldfläche im Zuge der Waldumwandlung kann durch eine größere Ersatzpflanzung unmittelbar am Standort und die Abbuchung vom Ökokonto VR-020 „Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialbepflanzung bei Gut Glück“ ausgeglichen werden.

Für den separaten, forstrechtlichen Ausgleich erfolgte der Kauf von 236 Waldpunkten durch die Gemeinde vom Waldkompensationspool Nr. 35 „Schlemmin“.

Die Abbuchung vom Ökokonto VR-049 und VR-020 ist verbindlich zu reservieren und die Abbuchung hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen. Im derzeitigen Verfahrensstand ist die Abbuchung von den Ökokonten VR-020 und VR-049 zur Kompensation des Vorhabens bereits erfolgt (05./11.2021).

Die Sicherung der externen Artenschutzmaßnahme auf Flurstück 120/15 (Flur 4, Gemarkung Pruchten) sowie einer Ersatzbaumpflanzung entlang der Zeltplatzstraße auf Flurstück 28/3 (Flur 1, Gemarkung Pruchten) für den potenziellen Eingriff in die gesetzlich geschützte Baumreihe erfolgt über verbindliche Selbstverpflichtung der Gemeinde Pruchten, dass die externen Maßnahmen, wie beschrieben und in den Beiplänen 1.3 und 1.4 aufgeführt, umgesetzt werden.

9.8 Quellen

Gesetze und Rechtsquellen:

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BAUMSCHUTZKOMPENSATIONSERLASS Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 –VI 6– 53322.1-10-.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V, vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,

LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBAUO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

RAUMORDNUNGSGESETZ i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung, PlanzV) 1990 vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G G v. 4.5.2017 I 1057

WALDGESETZ FÜR DAS LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN (LANDESWALDGESETZ- LWALDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011. Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

Literaturquellen und Recherche

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 02.12.2020

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-richtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichtsmonitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, letzter Abruf: 02.12.2020

DEUTSCHER BUNDESTAG. WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE (2018): Ausarbeitung. Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz. Heidelberg. S. 8, 11

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Heidelberg. S. 189, 193-195

KARTENPORTAL UMWELT (2020): Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 13.12.2021

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - <[HTTPS://WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE/INSITE/CMS/UMWELT/NATUR/ARTENSCHUTZ/AS_FFH_ARTEN.HTM](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)>, 02.12.2020

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Güstrow.

LAUN - LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009) Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2018, STAND 2019): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), Neufassung 2018, Stand 2019. Schwerin.

LUNG- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2020): STECKBRIEFE DER IN M-V VORKOMMENDEN LEBENSRAUMTYPEN DES ANHANGS I DER FFH-RICHTLINIE

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG (2005) LEP M-V (Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern). Schwerin.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. (2019): Datenbank zu Beobachtungen / Beobachtungsrecherche.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2009): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP, 1998)/Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP). Greifswald.

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, Marburg

SCHNEEWEISS, N. ET AL (2013): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014, Potsdam

VOEKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Matzlow-Garwitz

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2021): Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern <<https://www2.flora-mv.de/>>, letzter Abruf 10.12.2021

Gutachten / gutachterliche Stellungnahme

GRÜNSPEKTRUM®. (2019). B-Plan 14 „Neubau Kindertagesstätte Pruchten“. Kartierbericht Reptilien sowie Tagfalter und Heuschrecken. Neubrandenburg

INGENIEURBÜRO VOSS & MUDERACK GMBH (2021): Stellungnahme zu Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Marlow

LÄRMSCHUTZ SEEBURG (2021): Schalltechnische Untersuchung für die Standortwahl einer Kita in Pruchten. Rostock

LÄRMSCHUTZ SEEBURG (2021): Schalltechnische Untersuchung für den B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ in Pruchten. Rostock

TÜV NORD UMWELTSCHUTZ (2021): Fachgutachterliche Stellungnahme zu Lichtimmissionen zum B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ der Gemeinde Pruchten. Rostock

TÜV NORD UMWELTSCHUTZ (2021): Fachgutachterliche Stellungnahme hinsichtlich Luftschadstoffe und Gerüche zum B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ der Gemeinde Pruchten. Rostock

WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (2021): Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ (geänderte Entwurfsfassung). Rostock

Pläne:

Bebauungsplan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ mit Beiplänen

- 1 Verbindliches Pflanzschema zu P2 (auf dem B-Plan Nr. 14 verortet)
- 1.1 Biooptypenplan – Stand Entwurfsfassung 12/2021
- 1.2 Biooptypenplan 200 m Puffer – Stand Entwurfsfassung 12/2020
- 1.3 Übersichtsplan zu E1: Ersatzpflanzung von 9 Bäumen als Reihenspflanzung
- 1.4 Maßnahmenplan zu CEF 1: Herstellung von Ersatzquartieren für die Zauneidechse

Anlage 1

(Plannummer 1.2) zur Biotoptypkartierung + 200 m Puffer um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“

Artenliste Biotoptypen mit einer Wertstufe von ≥ 2 :

Deckung = D.

r (selten, ein Exemplar)

+ (wenige Exemplare, bis 1 %)

1 (viele 6 bis 50 Exemplare)

2 (sehr viele (über 50) Exemplare)

(?) Bestimmung unsicher

3 (deutlich über 50 Exemplare)

1.2.1 Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter eutropher Standorte (WFR), § 20 NatSchAG M-V → NVP06825 „Birkenbruch im Süden von Pruchten“

Keine Vegetationskartierung erfolgt; Nebenbiotope gemäß Biotopkartierung 1997: WXS – Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten, VWN – Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte, VWD – Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte, VGR – Rasiges Großseggenried, GFR – Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte, RHK – Ruderaler Kriechrasen

1.10.3 Sonstiger Laubholzbestand heimischer Baumarten (WXS)

Baum-/Pflanzenarten:

K: Ilex aquifolium (Stechpalme) [Unterwuchs - +], Rubus fruticosus agg. (Brombeere) [Unterwuchs +], Lunaria annua (Einjähriges Silberblatt) [im Frühjahr – 2]. Glechoma hederacea (Gundermann) [1-2], Hedera Helix (Efeu) [1-2], Aegopodium podagraria (Giersch) [2], Acer platanoides (Spitz-Ahorn) [Jungaufwuchs – +], Epipactis helleborine (?) (Breitblättrige Stendelwurz) [r], Rumex obtusifolius (Stumpfbältriger Ampfer) [1], Lapsana communis (Gemeiner Rainkohl) [r], Humulus lupulus (Hopfen) [1], Urtica dioica (Brennnessel) [1-2], Lamium agentatum (Silberblättrige Goldnessel) [+], Myosotis sylvatica (Wald-Vergissmeinnicht) [+], Hyacinthoides x (Hasenglöckchen Zierpflanze) [+ -1], Anthriscus sylvestris (Wiesen-Kerbel) [+ -1], Chaerophyllum temulum (Hecken-Kälberkopf) [+ -1], Alliaria petiolata (Knoblauchrauke) [+], Lamium purpureum (Purpurrote Taubnessel) [+], Syringa vulgaris (Flieder) [1]

G: Quercus robur (Stiel-Eiche)[+], Populus tremula (Zitterpappel) [hohe Dominanz, über 50 % D.], Fagus sylvatica (Buche) [+], Fraxinus excelsior (Esche) [+], Sorbus aucuparia (Vogelbeere) [+], Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) [Aufwuchs – 1], Pinus sylvestris (Waldkiefer) [2-3 reihige Pflanzung 1-2], Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) [+], Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) [+],

1.8.4 Sonstiger Kiefernwald trockener (WKZ)

Baum-/Pflanzenarten: *Nicht eingehend kartiert*

Pinus sylvestris (Waldkiefer), Cytisus scoparius (Besenginster)

1.8.5 Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte (WKX)

Baum-/Pflanzenarten: *Nicht eingehend kartiert*

Pinus sylvestris (Waldkiefer), Betula pendula (Birke)

1.14.2 Windwurffläche (BLT)

Baum-/Pflanzenarten: *Nicht eingehend kartiert*

Betula pendula (Birke), *Cytisus scoparius* (Besengister)

2.2.1 Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)

Baum-/Pflanzenarten:

Bestand siehe Biotop 1.10.3; Gehölze zum Teil abgestorben, durch Lichtkonkurrenz zur Zitterpappel

2.3.2 Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) / 2.3.1 Strauchhecke (BHF)

Baum-/Pflanzenarten: *Nicht näher kartiert, u.a. Faulbaum, Flieder, Brombeere, Schwarzer Holunder, Grauweide*

2.3.3 Baumhecke (BHB)

Baum-/Pflanzenarten:

Insgesamt dominieren Bäume (Überhälter) im gesamten Verlauf der Hecke (auch außerhalb des Plangebietes) und Sträucher kommen nur vereinzelt vor, in erhöhter Anzahl meist nur spontan aufgewachsen (Flieder)

G: Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), *Rubus fruticosus* agg. (Brombeere)[r], *Urtica dioica* (Brennnessel), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere)[r], *Corylus avellana* (Haselnuss)[+], *Quercus robur* (Stieleiche) [1-2], *Rubus idaeus* (Himbeere)[r], *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn)[r], *Populus tremula* (Zitterpappel) [Übergangsbereich Wald – +], *Pinus sylvestris* (Waldkiefer)[2], *Cytisus scoparius* (Besenginster) [r], *Fraxinus excelsior* (Esche) [1], *Fagus sylvatica* (Buche) [2], *Syringa vulgaris* (Flieder) [2-3], *Pyrus pyraeaster* (Holz-Birne) [r]

K: Innerhalb der Hecke und als schmaler Saum, stark dominierend Calamagrostis epigejos (Land-Reitgras) [3], *Südseite z.T. Arten von 9.2.3, z.B. Achillea millefolium* (Schafgabe) [1], *auch Tanacetum vulgare* (Rainfarn) [1]

8.2.2 Ruderalisierter Sandmagerrasen

Magerrasen mit deutlich erkennbarem ruderalem Einfluss (v.a. an Rand- und Saumbereichen mit Land-Reitgras und Nährstoffanzeigern zur Waldfläche hin – Nichtfraßbereiche mit Kotablage, aber eher stellenweise lückiger Vegetation und unbedeckten Bodenbereichen); durch Beweidung zumeist geringe Blühaspekte; ein Zusammenhang zwischen Arten des südlich angrenzenden Grünlandes scheint zu bestehen (Schafgarbe, Spitzwegerich, Johanniskraut, Leinkraut, Feld-Beifuß, etc.); Herbst 2020 vermehrter Staudenaufwuchs – vermutlich Beweidungsaufgabe

Pflanzenarten:

Achillea millefolium (Schafgabe) [2], *Agrostis capillaris* (Rotes Straußgras) [2], *Armeria maritima* ssp. *elongata* (Sand-Grasnelke) [1, etwa 5 Standorte mit 5-20 Pflanzen im Plangebiet, im weiteren Verlauf der Weide jedoch auch höhere Deckungen – 2], *Arenaria serpyllifolia* (Quendel-Sandkraut) [1 bereichsweise], *Artemisia campestris* (Feld-Beifuß) [1-2], *Calamagrostis epigejos* (Land-Reitgras) [2], *Cerastium semicandrum* (Sand-Hornkraut) [1], *Cichorium intybus* (Gemeine Wegwarte) [r], *Dactylis glomerata* (Gewöhnliches Knäuelgras) [1], *Conyza canadensis* (Kanadisches Berufskraut) [1], *Erodium cicutarium* (Gewöhnlicher Reiherschnabel [1 eher randlich], *Sedum acris* (Scharfer Mauerpfeffer), [3 Bodendecker gesamte Weidefläche], *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich) [2], *Hieracium pilosella* (Kleines Habichtskraut) [2-3], *Rumex acetosa* (Wiesen-Sauerampfer) [2], *Helichrysum arenarium* (Sand-Strohblume) [1-2 bereichsweise], *Hypericum perforatum* (Echtes Johanniskraut) [+ -1], *Linaria vulgaris* (Echtes Leinkraut) [2 bereichsweise flächig], *Hypochaeris radicata* (Ferkelkraut) [+ -1], *Trifolium arvense* (Hasen-Klee) [2 flächig auftretend], *Rumex thyrsiflorus* (Straußblütiger Ampfer) [1], *Rumex crispus* (Krauser Ampfer) [+ nur Randbereich], *Potentilla argentea* [+], *Jasione montana* (Berg-Sandknöpfchen) [r – Einzelfund Randbereich], *Festuca* [2]

9.1.7 Sonstiges Feuchtgrünland (GFD)

Pflanzenarten:

Arten wie 9.2.3 Bereich jedoch mit höherer Deckung von Flatterbinse (*Juncus effusus*)

9.2.1 Frischwiese (GMF)

Pflanzenarten:

Arten wie 9.2.3 Bereich jedoch mit einem Streifen mit einzeln stehenden Wiesen-Schaukraut (*Cardamine pratensis* – RL3-Art MV)

9.2.3 Artenarmes Frischgrünland (GMA)

Pflanzenarten: Anzahl der Arten in Abhängigkeit der betrachteten Flächengröße zumeist [2]; bei Erstbetrachtung Herbst/2019 Gestalt von 9.2.4 Aufgelassenes Frischgrünland (GMB), 2020 jedoch mindestens 3 malige Mahd im Jahr bestätigt, mit zumeist geringen Blühaspekten

Vicia cracca (Vogel-Wicke) [1-2], *Plantago major* (Breitwegerich) [1, v.a. in Fahrspur], *Achillea millefolium* (Schafgabe) [2], *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich) [2], *Crepis biennis* (Wiesen-Pippau) [1 vereinzelt], *Trifolium pratense* (Wiesenklee) [1], *Trifolium repens* (Weißklee) [+], *Taraxacum sect. Ruderalia* (Löwenzahn) [1], *Rumex acetosa* (Wiesen-Sauerampfer) [2], *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß) [abschnittsweise 1], *Urtica dioica* (Brennnessel) [1-2], *Argentina anserina* (Gänsefingerkraut) [1-2], *Juncus effusus* (Flatter-Binse) [2 bereichsweise mehrere Horste], *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel) [1], *Linaria vulgaris* (Gewöhnliches Leinkraut) [2 jedoch im Jahresverlauf schwankend], *Hypericum perforatum* (Echtes Johanniskraut) [1-2 v.a. Herbst 2019], *Galium verum* (Echtes Labkraut) [1], *Artemisia campestris* (Feld-Beifuß) [1 Herbst 2019], *Veronica chamaedrys* (Gamander-Ehrenpreis) [1-2], *Leontodon autumnalis* (Herbst-Löwenzahn) [1], *Lolium perenne* (Ausdauerndes Weidelgras) [2 in vielen Bereich dominante Grasart], *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras) [1 nur bereichsweise, v.a. Herbst/2019 entlang der Feldhecke], *Dactylis glomerata* (Gewöhnliches Knautgras) [1 bereichsweise vereinzelt], *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel) [+], *Rumex acetosella* (Kleiner Sauerampfer) [1-2], *Cerastium fontanum* (Gewöhnliches Hornkraut) [2]

10.1.4 Ruderaler Kriechrasen

Im Wesentlichen durch Land-Reitgrasflur geprägt; anteilig auf Pferdeweide (hier dann auch ruderale Arten von 8.2.2)

13.8.2 Hausgarten mit Großbäumen (PGB)

Keine Vegetationskartierung erfolgt

Anlage 2

Übersicht der geschützten und gefährdeten im Geltungsbereich und im Umfeld der Planung – 200 m Puffer (Ausschnitt aus Liste der in M-V besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (Stand 22.07.2015))

sg = streng geschützt; u = ungefährdet, V = Vorwarnliste

* = ergänzt aus RL M-V

Lateinischer Name	Deutscher Name	sg	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad										r e z				
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V					Rote Liste D									
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	3		V	So		
<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>	Sand-Grasnelke		Plumbaginaceae	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	x	
<i>Cardamine pratensis</i> *	Wiesen-Schaumkraut		Brassicaceae	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	u	x
<i>Helichrysum arenarium</i>	Sand-Strohblume		Asteraceae	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	V	-	-	-	x	-	-	x	
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		Aquifoliaceae	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x
<i>Jasione montana</i> *	Berg-Sandköpfchen		Campanulaceae	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	V	-	-	-	-	-	-	u	x

Für den Geltungsbereich und das direkte Planungsumfeld (200 m) sind in der Floristischen Datenbank Mecklenburg-Vorpommern keine floristischen Kartierungen und Hinweise auf weitere geschützte oder gefährdete Pflanzenarten verzeichnet.